

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 13. FEBRUAR 1984

Nr. 7

Seite		Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		autobahn A 485 und einer Neubau- strecke der Bundesstraße 49 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 3, 49 und 457, der Landesstraßen 3126, 3451 und 3475 in den Gebieten der Städte Gießen, Lin- den, Lollar und Staufenberg im Landkreis Gießen sowie der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis	427	Vorhaben der Cassella AG, 6000 Frankfurt am Main 61
	Listenmäßige Mitteilungen über die Ernennungen von Beamten nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zu- ständigkeit bei der Ernennung, Ab- ordnung und Versetzung der Beam- ten des Landes Hessen und der Be- endigung des Beamtenverhältnisses	410	Widmung einer Neubau- strecke der Bundesstraße 44 und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundes- straßen 26 und 44, der Landesstraße 3096, der Kreisstraßen 155 und 158 in den Gebieten der Gemeinde Ried- stadt sowie der Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau	428	KASSEL Ungültigkeitserklärung eines Polizei- Dienstausweises
	Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1984	410	Baulasten und Baulastenverzeichnisse; hier: Auswirkungen auf das Lie- genschaftskataster	429	Ungültigkeitserklärung eines Dienst- ausweises
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1984 bis zum 27. 1. 1984	410	Der Hessische Sozialminister		Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz
	Der Hessische Minister des Innern		Gemeinsamer Erlaß betr. Einsatz der Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungs- dienst im Land Hessen; hier: Ein- satzregelung	429	DARMSTADT Erklärung von Waldflächen der Stadt Mühlheim, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald und Erholungswald vom 23. 11. 1983
	Tarifverträge über vermögenswirk- same Leistungen an Angestellte, Ar- beiter und Auszubildende; hier: Än- derung des Dritten Vermögensbil- dungsgesetzes	411	Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (In- vestitionsförderungsrichtlinien) i. d. F. vom 19. 12. 1973, zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. 5. 1981; hier: Teil B, Abschnitt II — Alteneinrich- tungen	431	Der Hessische Verwaltungsschulver- band Rhetorik-Lehrgänge des Verwal- tungsseminars Wiesbaden
	Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Ange- stellte bzw. Arbeiter vom 18. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personal- unterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarif- verträge vom 1. 1. 1984 an	411	Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung der Kreisflüchtlings- wohnheime	431	Buchbesprechungen
	Anschlußtarifverträge	412	Bekämpfung der Schweinepest; hier: Einheitliche Durchführung	432	Öffentlicher Anzeiger
	Wahl der Schöffen und Jugendschöf- fen; hier: Aufstellung der Vor- schlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse so- wie Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten	412	Personalnachrichten		Wasserverband Modaugebiet, Darm- stadt; hier: Änderung der Satzung
	Genehmigung eines Wappens der Stadt Reinheim, Landkreis Darm- stadt-Dieburg	413	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	435	Landwirtschaftliche Alterskasse Hes- sen-Nassau, Kassel; hier: Zweiter Satzungsnachtrag; Zweiter Nachtrag zur Dienstordnung
	Förderung des sozialen Wohnungs- baues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —; hier: Änderung der technischen För- derungsvoraussetzungen	413	Im Bereich des Hessischen Kultusmi- nisters	436	Landesärztekammer Hessen, Frank- furt am Main; hier: Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. 10. 1983 in dem Normenkon- trollverfahren zur Prüfung der Wei- terbildungsordnung — Teil II — der Berufungsordnung für die Ärzte in Hessen; Änderung der Weiterbil- dungsordnung
	Katastrophenschutz; hier: Katastro- phenwarnungen und Hinweise durch Rundfunk und Fernsehen	414	Die Regierungspräsidenten		Kreisausschuß des Kreises Groß- Gerau; hier: Widmung einer Neubau- strecke der Kreisstraße 158 in der Gemarkung Stockstadt und in der Gemarkung Erfelden der Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau
	Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen ..	414	DARMSTADT		Hessische Brandversicherungskammer; hier: Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1983
	Vollzug der Wärmeschutzverordnung im bauaufsichtlichen Genehmigungs- verfahren	414	Verordnung zum Schutz der Trink- wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Lützelbach/Ortsteil Hain- grund, Odenwaldkreis, vom 17. 1. 1984	436	Beschränkte Ausschreibung der Hes- sischen Elektrizitäts-AG, Darmstadt; hier: Baumaßnahmen Darmstadt, be- sonderer Bahnkörper Frankfurter Straße und Verkehrsverbesserung Heidelberger Straße
	Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	420	Verordnung zum Schutz der Trink- wassergewinnungsanlagen der Stadt Reinheim/Stadtteil Spachbrücken, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 19. 1. 1984	439	Öffentliche Ausschreibung des Hes- sischen Straßenbauamtes Darmstadt; hier: Bauleistungen für die Bauwerke DA 1582 und DA 1584
	Anforderungen an Atemschutzgeräte für Feuerwehren	420	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benen- nung von Wohnplätzen in der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis ..	442	Stellenausschreibung der Stadt Frankfurt am Main
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Glashütten, Hochtau- nuskreis	442	Stellenausschreibung der Stadt Neu- Isenburg
	Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung	422	Zweckänderung der „Eduard und Adelheid Kann-Stiftung“, Sitz Frank- furt am Main	442	Stellenausschreibung der Stadt Epp- stein
	Absteckungsbescheinigung nach § 104 Abs. 4 HBO	425			
	Widmung der neugebauten Anschluß- stelle Großen-Linden der Bundes-				

Seite 409

Der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das
GÜLTIGKEITSVERZEICHNIS 1984
 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

164

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Listenmäßige Mitteilungen über die Ernennungen von Beamten nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bezug: Mein Erlaß vom 7. September 1981 (StAnz. S. 1822)

Aus gegebenem Anlaß weise ich noch einmal auf die Pflicht der für Ernennungen von Landesbeamten zuständigen Behörden hin, mir beabsichtigte Ernennungen nach § 3 Abs. 2 der Ernennungsverordnung mitzuteilen.

Bei der Überprüfung der mir nach § 3 der Ernennungsverordnung i. V. m. meinem Bezugserlaß zugeleiteten listenmäßigen Ernennungsmitteilungen mußte ich feststellen, daß diese Mitteilungen vermehrt bereits vollzogene Ernennungen und nicht — wie in § 3 der Ernennungsverordnung vorgeschrieben — beabsichtigte Ernennungen betrafen. Damit von mir gegebenenfalls zu erhebende Einwände noch vor dem Vollzug der Ernennungen berücksichtigt werden können, bitte ich, für die Zukunft sicherzustellen, daß auch die listenmäßigen Mitteilungen gemäß meinem Bezugserlaß rechtzeitig vor der Ernennung vorgelegt werden.

Darüber hinaus mußte ich feststellen, daß mir offensichtlich nicht sämtliche nach der Ernennungsverordnung mitzuteilenden Ernennungen gemeldet werden. So sind mir z. B. mehrfach Beförderungen vorgelegt worden, ohne daß die Vorerennungen dieser Beamten (z. B. Einstellungen, Anstellungen, Umwandlungen eines Beamtenverhältnisses) mitgeteilt worden waren.

Die mir nach § 3 der Ernennungsverordnung zugeleiteten Ernennungsvorschläge bzw. Ernennungsmitteilungen werden von mir als Grundlage für Untersuchungen über das Personalwesen verwendet, über die ich gemäß § 111 HBG der Landesregierung und der Landespersonalkommission zu berichten habe. Diesen gesetzlichen Auftrag kann ich jedoch nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn ich über die Ernennungen im Landesbereich umfassend unterrichtet werde.

Wiesbaden, 18. Januar 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
BR 12 — I/1

StAnz. 7/1984 S. 410

165

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für die erste Jahreshälfte 1984

Bereits für November 1983 hatte ich ein Kurzseminar zum Gesamtthema VERWALTUNG IN FRANKREICH — Organisation und Personal — geplant (StAnz 1983 S. 1810), das seinerzeit verschoben werden mußte. Es wird nunmehr in Ergänzung zum bereits veröffentlichten Halbjahresprogramm für 1984/I (StAnz. 1983 S. 2314) in der Zeit von Dienstag, 10. April, bis Donnerstag, 12. April 1984, im Schloßhotel Weilburg GmbH, Langgasse 25, 6290 Weilburg, nachgeholt. Zielgruppe sind Führungskräfte mit Aufgaben im Bereich Personal und Organisation.

Das folgende Programm ist vorgesehen:

Dienstag, den 10. 4. 1984,

11.00 Uhr

Begrüßung und Einführung durch:
Staatssekretär Reinhart Bartholomäi, Wiesbaden, und
Herrn Jaques Simon, Generalkonsul der Republik Frankreich,
Frankfurt am Main

12.30 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

14.30 Uhr

Öffentlicher Dienst und Verwaltungsorganisation in Frankreich
(mit Diskussion)
Referent: NN

18.30 Uhr

Gemeinsames Abendessen

20.00 Uhr

Musikalische Abendveranstaltung

Mittwoch, den 11. 4. 1984,

9.30 Uhr

Zentralisierungspolitik in Frankreich
(mit Diskussion)
Referent: Herr Dominique Bur,
Paris

12.30 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

14.00 Uhr

Der öffentliche Dienst in Frankreich: Rekrutierung — Ausbildung — Karrieren im Staatsdienst
(mit Diskussion)

Referent: Herr R. Chelle, Paris

16.30 Uhr

Der öffentliche Dienst in Frankreich: Rekrutierung — Ausbildung — Karrieren in der französischen Kommunalverwaltung
(mit Diskussion)

Referent: Herr Francois Lecot,
Paris

18.30 Uhr

Gemeinsames Abendessen

20.00 Uhr

Theater

Donnerstag, den 12. 4. 1984,

9.00 Uhr

Dienst- und Fachaufsicht in Frankreich (mit Diskussion)
Referent: NN

11.00 Uhr

Perspektiven der Verwaltungsreform in Frankreich
Referent: NN

12.30 Uhr

Gemeinsames Mittagessen

14.00 Uhr

Zusammenfassung und Abschlußgespräch durch:
Ministerialdirigenten Dr. Heinrich Benz, Wiesbaden, und
Direktor Roger Reinbold, Frankfurt am Main

Referate und Diskussionen werden simultan übersetzt.

Interessenten wollen sich auf dem Dienstweg melden. Ihre Bewerbung sollte bis spätestens 15. März 1984 beim Landespersonalamt vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt wie bei üblichen Seminaren (vgl. mein Rundschreiben vom 3. November 1982 — StAnz. S. 2106 —); danach trägt das Landespersonalamt neben dem Verwaltungsaufwand die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, bei Landesbediensteten auch die Reisekosten.

Wiesbaden, 27. Januar 1984

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
II

StAnz. 7/1984 S. 410

166

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Januar 1984 bis zum 27. Januar 1984**Verzeichnisse:**

Verzeichnis der Krankenhäuser, der Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe und der Gesundheitsämter in Hessen 1983

Preis

DM

7,—

Statistische Berichte:

A I 1, A I 4-vj 3/83

A II 1 — vj 3/83

A III 1 — vj 3/83

A IV 3 — vj 3/83

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1983

2,50

A III 2 — j/81

Teil 1

Wanderungsströme in Hessen 1981 nach kreisfreien Städten und Landkreisen Teil 1: Regierungsbezirk Darmstadt

10,—

A III 2 — j/81

Teil 2

Wanderungsströme in Hessen 1981 nach kreisfreien Städten und Landkreisen Teil 2: Regierungsbezirk Gießen und Kassel

10,—

	Preis DM		Preis DM
B I 1 — j/83 (Vorbericht) Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen Vorbericht	2,—	G IV 3 — m 11/83 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1983 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
C III 1 — vj/1983 — 4 Schweine- und Rindviehbestand am 2. Dezember 1983 (Endgültiges Ergebnis)	1,—	H I 1 — m 11/83 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1983 — Vorläufige Ergebnisse —	2,—
E I 1 — m 11/83 Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1983	2,50	H II 1 — m 11/83 Binnenschifffahrt in Hessen im November 1983	1,50
E I 2/E I 3 — m 11/83 Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im November 1983 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	K I 1 — j/82 Teil 1 Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1982 Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	2,—
E I 6 — j/1982 Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1982	1,50	K I 1 — j/82 Teil 2 Die Sozialhilfe in Hessen 1982 Teil 2: Sozialhilfeempfänger	2,50
E II 1 — m 11/83 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1983	1,50	L I 1 — m 12/83 Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1983	1,—
E III 1 — m 11/83 Das Ausbaugewerbe in Hessen im November 1983	1,50	L II 2 — vj 2/83 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1983	3,50
E IV 2 — m 11/83 E IV 3 — m 11/83 Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1983	1,—	M I 1 — m 11/83 Erzeugerpreise in Hessen im November 1983	2,—
F II 1 — m 11/83 Baugenehmigungen in Hessen im November 1983	1,—	M I 2 — m 11/83 Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1983	3,—
G III 1 — m 10/83 Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1983 (Vorläufige Zahlen)	1,50	M I 2 — m 12/83 Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Dezember 1983 Wiesbaden, 27. Januar 1984	3,—
G III 3 — m 10/83 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1983 (Vorläufige Zahlen)	1,50	Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77a 241/84 StAnz. 7/1984 S. 410	

167

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende;

hier: Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
 Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 91), 21. Januar 1972 (StAnz. S. 270), 16. Februar 1973 (StAnz. S. 439), 6. Februar 1975 (StAnz. S. 331), 29. März 1977 (StAnz. S. 810), 19. Mai 1980 (StAnz. S. 1025) und 29. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 99)

1. Durch das Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) wird das Dritte Vermögensbildungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. September 1982 (BGBl. I S. 1369) u. a. wie folgt geändert:
 - a) Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Viertes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Viertes Vermögensbildungsgesetz — 4. VermBG)“ — Art. 1 Nr. 1 —.
 - b) Der Anlagekatalog der Beteiligungsformen in § 2 wird erweitert — Art. 1 Nr. 2 —.
 - c) Der mit der Arbeitnehmersparzulage geförderte Betrag wird um 312,— DM auf 936,— DM für vermögenswirksame Leistungen erhöht, die insbesondere in Kapitalbeteiligungen angelegt werden — Art. 1 Nr. 4 —.

Zu den begünstigten Kapitalbeteiligungen gehören künftig Aktien, Aktienfonds-Anteile, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genußscheine, Genossenschaftsanteile und typische stille Beteiligungen.

Die besondere Förderung von Kapitalbeteiligungen können auch Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Einkommen bis zu den geltenden Einkommensgrenzen sowie Auszubildende nutzen, wenn sie vermögenswirksame Leistungen bis zu 936,— DM anlegen und dabei mindestens

den 624,— DM übersteigenden Betrag zum Erwerb von Kapitalbeteiligungen verwenden. Mit vermögenswirksamen Leistungen können die im Handel angebotenen verbrieften Kapitalbeteiligungen des erwähnten Anlagekatalogs (Aktien, Aktienfonds-Anteile, Schuldverschreibungen, Genußscheine) gekauft und darüber hinaus, soweit sie angeboten werden, auch Genossenschaftsanteile und stille Beteiligungen an privaten Unternehmen erworben werden.

2. Die erweiterten Beteiligungsformen gelten auch für vermögenswirksame Leistungen nach den Tarifverträgen.
3. Wählt ein Arbeitnehmer/Auszubildender, um die Erweiterung des Begünstigungsrahmens über 624,— DM hinaus durch Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts zu nutzen, hierfür eine andere Anlageart bzw. ein anderes Unternehmen/Institut als bisher, sollten dem keine Bedenken aus § 4 Abs. 2 der Tarifverträge entgegengehalten werden.
4. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß in § 5 der Tarifverträge das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchst. c“ (des Vermögensbildungsgesetzes) sich infolge zwischenzeitlicher Änderung des Gesetzes auf § 2 Abs. 1 Buchst. d bezieht.

Wiesbaden, 30. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
 I B 43 — P 2029 A — 4
 — Gült.-Verz. 3200, 3202 —

StAnz. 7/1984 S. 411

168

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1984 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. März 1974 (StAnz. S. 604), 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042), 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079), 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136), 7. März 1979 (StAnz. S. 597), 21. Januar 1980 (StAnz. S. 210), 6. Februar 1981 (StAnz. S. 476), 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 36) und 23. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 78)

I.

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1983 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1472) ist der maßgebende allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung um 3,16 v. H. erhöht worden.

Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 1984 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,56
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,64
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,38,“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „4,40 DM“ der Betrag von „4,54 DM“.

Wiesbaden, 27. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 544

P 2204 A — 68

StAnz. 7/1984 S. 411

169

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

- Zum 48. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 7. Oktober 1981 (StAnz. 1982 S. 544) mit
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 3. Februar 1983,
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Februar 1983,
- zum 49. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1137, 1226, 1450, 1617) mit
 - der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 3. Februar 1983,
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 28. Februar 1983.

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 3. Februar 1983 mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft einen Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 (StAnz. S. 1133) vereinbart.

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat die folgenden Anschlußtarifverträge vereinbart:

- Zum Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 77) mit
 - der Gewerkschaft der Polizei am 9. Dezember 1982,

b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 9. Dezember 1982,

- zum Änderungstarifvertrag Nr. 39 zum MTL II vom 20. Juni 1983 (StAnz. S. 1505) mit
 - der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983,
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 21. Juni 1983,
- zum Monatslohntarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 20. Juni 1983 (StAnz. S. 1474 ff) mit
 - der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983,
 - der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 21. Juni 1983,
- zum 21. Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1983 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (StAnz. S. 1474 ff) mit
 - der Gewerkschaft der Polizei am 21. Juni 1983.

IV.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in den Abschn. I bis III im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 24. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

I B 43 — P 2048 A — 8

StAnz. 7/1984 S. 412

170

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen;

hier: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden und Jugendwohlfahrtsausschüsse sowie Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten

Bezug: Meine Erlasse vom 8. April 1976 (StAnz. S. 748) und 5. Februar 1980 (StAnz. S. 386)

Die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 1984. Wegen der rechtzeitigen Einleitung der erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen durch die Gemeinden und Landkreise bringe ich meinen Erlaß vom 8. April 1976 in Erinnerung und weise auf folgendes hin:

I.

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffen und Jugendschöffen

Die Vorschlagslisten für die Schöffen und Jugendschöffen sind in diesem Jahr bis zum 15. Juni 1984 aufzustellen und bis zum 15. Juli 1984 dem zuständigen Amtsrichter bzw. Jugendrichter einzureichen.

Unter Hinweis auf § 36 Abs. 2 GVG hält der Bundesminister der Justiz in der Strafrechtspflege eine verstärkte Mitwirkung von Frauen für notwendig. Ich bitte, dies bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu berücksichtigen.

II.

Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich, darauf hinzuwirken, daß die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig wählen und bis zum 15. Juli 1984 den zuständigen Amtsrichtern mitteilen.

Bei der Wahl der Vertrauenspersonen ist die Aufschlüsselung in der Anlage zu meinem Erlaß vom 5. Februar 1980 zu beachten.

III.

Bestimmung von Verwaltungsbeamten als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse

Die Vorschläge für die von der Landesregierung als Beisitzer für die Schöffenwahlausschüsse zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidenten bis zum 15. Juni 1984, und zwar jeweils für einen Beisitzer und einen Stellvertreter für jeden Amtsgerichtsbezirk, vorzulegen. Für die Ausschüsse bei Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, sollen gemeinsame Vorschläge der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte vorgelegt werden.

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main und der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden legen mir ihre Vorschläge unmittelbar vor.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 26. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 11 — 25 c 06

StAnz. 7/1984 S. 412

171

Genehmigung eines Wappens der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Stadt Reinheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In Gold ein blau-bewehrter roter Löwe mit gedoppeltem Schwanz.“

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 51/84

StAnz. 7/1984 S. 413

172

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien —;

hier: Änderung der technischen Förderungsvoraussetzungen

Bezug: Erlaß vom 22. April 1980 (StAnz. S. 776), geändert mit Erlaß vom 27. Januar 1983 (StAnz. S. 481)

Die o. a. Wohnungsbaurichtlinien werden wie folgt geändert:

Abschn. VIII erhält folgende Fassung:

„VIII Technische Förderungsvoraussetzungen

22. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen für Mehrfamilienhäuser hat vor Erteilung der Baugenehmigung zu erfolgen.

(2) Neben den baurechtlichen Anforderungen gelten die folgenden technischen Förderungsvoraussetzungen.

(3) In begründeten Fällen kann die Bewilligungsstelle von den technischen Förderungsvoraussetzungen Ausnahmen zulassen, wenn dies für Gebäude mit besonderer Bedeutung (z. B. Maßnahmen i. S. von § 17 II. WoBauG, Vorhaben des experimentellen Wohnungsbaues sowie Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen) erforderlich ist und Mißstände für die Bewohner nicht zu erwarten sind.

23. Das Grundstück und seine Bebauung

Das Grundstück soll ein von nachteiligen Umwelteinwirkungen weitgehend ungestörtes Wohnen ermöglichen und verkehrsgünstig liegen.

Form, Zuschnitt, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks sollen eine wirtschaftliche Bebauung und Nutzung zulassen. Die Grundstücks- und Erschließungskosten sollen ein angemessenes Verhältnis zu den Baukosten nicht überschreiten.

24. Allgemeine Anforderungen an Wohngebäude

(1) Es sollen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Planung und Bauüberwachung von fachkundigen, im Wohnungsbau erfahrenen Architekten, Ingenieuren und anderen Sonderfachleuten durchgeführt werden.

(2) Bei der Planung und Bauausführung sind neben den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen die Mindestanforderungen nachstehender Normen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist:

— DIN 18 011 Stellflächen, Abstände und Bewegungsflächen im Wohnungsbau;

— DIN 18 022 Küche, Bad, WC, Hausarbeitsraum; Planungsgrundlagen für den Wohnungsbau.

25. Planung

(1) Wohngebäude mit mehr als 4 Vollgeschossen sowie Sonderhausformen, wie Terrassen-, Außengang- und Maisonette-Häuser, werden nicht gefördert. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende städtebauliche Gründe vorliegen und insgesamt eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird.

(2) Für „andere“ Wohnungen i. S. von Nr. 11 Abs. 1 Buchst. d sollen folgende Wohnflächen in bezug auf die Personenzahl zugrunde gelegt werden:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1 Person	40—45 m ²
2 Personen	53—58 m ²
3 Personen	65—70 m ²
4 Personen	70—78 m ²
5 Personen	80—90 m ²
6 Personen	85—95 m ²

Für jede weitere Person kann eine Mehrfläche bis 10 m² berücksichtigt werden.

Für die Wohnflächenberechnung gilt die Zweite Berechnungsverordnung — II. BV. —

(3) Die Wohnungen sollen eine günstige Lage zur Himmelsrichtung, Quer- oder Diagonallüftung und keine gefangenen Räume haben.

(4) Alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung sind auszuschöpfen. Die im Rationalisierungskatalog des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau enthaltenen Regeln für wirtschaftliches Bauen, insbesondere die Orientierungsdaten der Relationen des baulichen Aufwandes (m²/m²), sind einzuhalten. Für die Berechnung des umbauten Raumes gilt die Zweite Berechnungsverordnung — II. BV. —

26. Anforderungen an die einzelnen Räume der Wohnung

(1) Jede Wohnung muß über einen Wohnungsabschluß mit Vorraum verfügen.

(2) Eingangsflure sollen mindestens 1,26 m breit sein. Für eine Kleiderablage ist eine Nische oder freie Wand von mindestens 1 m Breite vorzusehen. Stichflure sollen mindestens 1 m breit sein.

(3) Der Wohnraum mit Eßplatz soll in Einperson-Wohnungen mindestens 18 m² groß sein.

(4) In Wohnungen, die für mehr als vier Personen bestimmt sind, soll ein Eßplatz in einem selbständigen Raum oder Raumteil (z. B. Eßdiele, Eßküche) angeordnet werden.

(5) Die Fläche und Nutzungsmöglichkeit der Sanitärräume und der Küche müssen der Wohnungsgröße und Haushaltsgröße angemessen sein.

(6) In Wohnungen, die für 4 Personen und mehr bestimmt sind, ist die räumliche Trennung von Bad und WC erforderlich. Das Bad soll mit einem zusätzlichen WC-Objekt ausgestattet werden.

(7) Im Baderaum oder in der Küche ist eine ausreichende Fläche mit Anschlüssen für die Aufstellung und den Betrieb einer Haushaltswaschmaschine auszuweisen.

(8) Einbett-Kinderzimmer sollen mindestens 10 m², Zweibett-Kinderzimmer mindestens 13 m² groß sein. Schlafräume dürfen nicht Durchgangsräume sein.

(9) Innerhalb jeder Wohnung muß ein verschließbarer Abstellraum von mindestens 1 m² Grundfläche vorhanden sein.

(10) Jede Wohnung soll einen der Haushaltsgröße entsprechenden, funktionell und gestalterisch vertretbaren Balkon oder Loggia, Wintergarten oder eine Terrasse haben.

27. Zusatzräume außerhalb der Wohnung

Die auf Grund der Hessischen Bauordnung erforderlichen Neben- und Gemeinschaftsräume sind so anzuordnen, daß sie von den Mietern witterungsunabhängig und in zumutbarer Weise erreicht werden können.

28. Ausbau und Ausstattung der Wohnungen und Freiflächen

(1) Art und Güte des Ausbaues und der Ausstattung der Wohnungen sollen so gewählt werden, daß ein durchschnittlicher Wohn- und Nutzwert zu günstigen Herstellungskosten erreicht wird. Bei der Ausstattung von Wohnungen kann auf Leistungen verzichtet werden, die durch die Mieter in angemessenem Rahmen erbracht werden können.

(2) Jede Wohnung muß über einen Anschluß für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie über ein Leerrohr für einen Telefonanschluß verfügen.

(3) In der Küche ist im Bereich von Herd, Spüle, Arbeitsplatte, in anderen Räumen hinter Waschbecken sowie in den Bädern und Duschen ein wasserfester Wandbelag (z. B. Flie-

sen, entsprechender Anstrich) in ausreichender Höhe vorzusehen.

(4) In jedem Aufenthaltsraum ist mindestens ein Fensterflügel mit Dreh-Kippbeschlag zu versehen. Fenster- und Fenstertüren in Erdgeschoßwohnungen sind mit Roll- oder Klappläden zu versehen.

(5) Bei der Planung und Ausstattung von Wohngebäuden und Wohnungen für besondere Personengruppen und bei Freiflächen ist auf die Einhaltung der jeweils gültigen

— DIN 18 024 Teil 1: Bauliche Maßnahmen für Behinderte, alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege

— DIN 18 025 Wohnungen für Schwerbehinderte; Planungsgrundlagen

Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbewerber

Teil 2: Wohnungen für Blinde und wesentlich Sehbehinderte

— Planungsgrundlagen für behindertenfreundliche Wohnungen (vgl. Erlaß vom 4. März 1983 — StAnz. S. 731 —)

— Planungsempfehlungen des BMBau für Altenwohnungen, Wohnungen in Altenwohnheimen und Wohnplätze in Altenheimen (vgl. Erlaß vom 30. Mai 1983 — StAnz. S. 1215 —)

zu achten.

Die Anwendung der DIN 18 034 — Spielplätze für Wohnanlagen; Flächen und Ausstattung für Spiele im Freien; Planungsgrundlagen — wird empfohlen.

(6) Die Grundstücksfreiflächen sind ihrer ökologischen Bedeutung entsprechend gärtnerisch naturnah zu gestalten. Die hauswirtschaftlichen Flächen, wie Stell- und Spielplatzflächen, Flächen für Zu- und Abfahrten sind in das Freiflächenkonzept einzubeziehen. Auf kostenintensive Baumaßnahmen (z. B. Stützmauern und Pflanztröge) soll zugunsten landschaftstypischer, geländegerechter Freiflächen verzichtet werden. Bei Mehrfamilienhäusern sollen je nach Bedarf und örtlicher Gegebenheit Gärten angelegt werden, deren Nutzung, Pflege und Unterhaltung vorrangig den Mietern anzubieten ist. Hinsichtlich der Gestaltung der Rasenflächen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 24. September 1982 (StAnz. S. 2431) hingewiesen. Die Anwendung dieses Erlasses wird hiermit auch aus Kostengründen für den sozialen Wohnungsbau empfohlen.

Bei Bedarf sollen ausreichend große, verkehrsabgewandte, windgeschützte und besonnte Spiel- und Freizeiteinrichtungen für alle Altersgruppen vorgesehen werden.

29. Bauzeichnungen, Vergabe, Baudurchführung, Bauüberwachung, Kontrollen

(1) In die Bauzeichnungen (M = 1:100) sind die Wohnflächen jeder Wohnung und die Flächenangaben der einzelnen Räume sowie die mögliche Möblierung einschließlich der Einrichtung und Ausstattung von Küche, Bad, WC gemäß DIN 18 011 und 18 022 sowie die Himmelsrichtung einzutragen. Bei Wiederholungen gleicher Wohnungstypen in einem Bauvorhaben genügt die einmalige Eintragung.

Aus den Plänen muß auch die Gestaltung der Außenanlagen zu ersehen sein. Bei Mehrfamilienhäusern ist ein geeigneter Gestaltungsplan für die Außenanlagen vorzulegen. Zusätzliche zur Beurteilung notwendige Planunterlagen können verlangt werden.

(2) Für Ausschreibung und Vergabe sind — abgesehen von Kleinbauvorhaben und sonstigen begründeten Fällen — die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dabei sind auch meine zur VOB und VOL ergangenen Ausführungserlasse zu beachten.

(3) Bei der Auswahl der Baustoffe und Bauteile ist der Gesichtspunkt des Umweltschutzes zu beachten und demgemäß die Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe und Bauteile zu vermeiden.

(4) Bei Bewilligung der öffentlichen Mittel muß die Baugenehmigung vorliegen. In Ausnahmefällen genügt die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bauaufsichtsbehörde. Auf den Erlaß vom 17. Februar 1975 (StAnz. S. 467) betr. Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues im Lande Hessen wird hingewiesen.

(5) Das Bauvorhaben ist nach den von der Bauaufsichtsbehörde genehmigten und den der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegenden Plänen einschließlich der zugehörigen Baubeschreibung auszuführen. Abweichungen bedürfen

neben einer etwa erforderlichen Baugenehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

(6) Die Bewilligungsstelle ist ermächtigt, die Bauausführung zu überwachen.

(7) Alle für den Bereich des sozialen Wohnungsbaues möglichen Steuer- und Gebührenvergünstigungen, z. B. Bauaufsichts- und Katastergewährungen, sind in Anspruch zu nehmen.“ Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und ist ab dem Wohnungsbauprogramm 1984 anzuwenden.

Wiesbaden, 27. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

V A 1 — 62 c 44 — 209/84

— Gült.-Verz. 3622 —

StAnz. 7/1984 S. 413

173

Katastrophenschutz;

hier: Katastrophenwarnungen und Hinweise durch Rundfunk und Fernsehen

Bezug: Erlasse vom 31. März 1980 (StAnz. S. 683) und vom 16. Mai 1980 (StAnz. S. 982)

Die in meinen o. a. Erlassen angegebene Telexnummer der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei hat sich geändert und lautet jetzt:

„4186526 oder 528“

Ich bitte um entsprechende Berichtigung Ihrer Unterlagen und um Unterrichtung der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Wiesbaden, 30. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

VI 31 — 24 t 06 — 01

— Gült.-Verz. 318 —

StAnz. 7/1984 S. 414

174

Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen

Bezug: Erlaß des MdI vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 148)

In Nr. 9.7 des o. a. Erlasses muß es in der letzten Zeile statt „(StAnz. S. 1971)“ richtig „(StAnz. S. 1917)“ heißen.

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 31009 —

StAnz. 7/1984 S. 414

175

Vollzug der Wärmeschutzverordnung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 24. Mai 1982 (StAnz. S. 1184, 1321)

Die im Bundesgesetzblatt 1982 — Teil I — Seite 209 verkündete Verordnung der Bundesregierung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) vom 24. Februar 1982 ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten. Die Verordnung ersetzt die Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1554).

Im wesentlichen sind gegenüber der alten Verordnung folgende Änderungen eingetreten:

1. Die neue Verordnung ist gemäß Abschn. 4 auch bei baulichen Änderungen bestehender Gebäude im Rahmen des § 10 anzuwenden.
2. Bereits seit 1. März 1982 waren der Berechnung des Wärmeschutzes

DIN 4108 Teil 2 — Wärmeschutz im Hochbau;

Wärmedämmung und Wärmespeicherung,

Anforderungen und Hinweise für Planung und

Ausführung — Ausgabe August 1981 — und

DIN 4108 Teil 5 — Wärmeschutz im Hochbau;

Berechnungsverfahren — Ausgabe August 1981 —

zugrunde zu legen (s. Erlaß vom 24. Mai 1982).

Für die Berechnung des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit, der Wärmeübergangswiderstände, der Wärmedurchlaßwiderstände von Luftschichten und bestimmten Decken-Bauteilen sowie der Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen der DIN 4108 Teil 4 — Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte — Ausgabe August 1981 — zu entnehmen. Bei Anwendung der Tabelle 3 — Rechenwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen — entfällt Fußnote Nr. 4.

Nicht in DIN 4108 Teil 4 enthaltene Werte dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.

3. Für den Nachweis des ausreichenden Wärmeschutzes können die nachstehenden Formblätter 1, 1 A, 2 und 3 im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren verwendet werden. Das bisherige Formblatt 2 A ist entfallen, weil die neue Verordnung nicht mehr den geschoßweisen Nachweis der Außenwände fordert.
4. Mein o. a. Erlaß ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 19. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 18/03 — 1/84
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 7/1984 S. 414

Anlage

Vollzug der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

Auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 4 und 5 sowie § 7 Abs. 6 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz — EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung — WärmeschutzV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209) unter Einbeziehung baulicher Änderungen bestehender Gebäude erlassen. Die Verordnung enthält baurechtliche Bestimmungen und öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne der §§ 83 Abs. 1 Satz 1, 96 Abs. 1 Satz 1 und 97 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), über deren Einhaltung die Bauaufsichtsbehörden in den bauaufsichtlichen Verfahren zu wachen haben.

Zum Vollzug der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 im bauaufsichtlichen Verfahren wird folgendes festgestellt und bestimmt:

1. Inkrafttreten

Die Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 ist am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

2. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Wärmeschutzverordnung ergibt sich aus ihrem

Abschn. 1 Gebäude mit normalen Innentemperaturen, Abschn. 2 Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen und Abschn. 3 Gebäude für Sport- und Versammlungszwecke. Die §§ 1, 4, und 7 WärmeschutzV enthalten eine abschließende Aufzählung der von der Wärmeschutzverordnung erfaßten Gebäude.

2.1 Unter Abschn. 1 fallen Gebäude mit normalem Heizenergiebedarf, vor allem Wohngebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Gebäude, die hinsichtlich ihres Energiebedarfs den vorgenannten vergleichbar sind.

Zu den Gebäuden des Gaststättengewerbes (§ 1 Satz 1 Nr. 5 WärmeschutzV) gehören auch Beherbergungstätten.

2.2 Gebäude nach Abschn. 2 sind vor allem Werkstätten, Werkhallen, Lagerhallen und andere Betriebsgebäude, die wegen der Art ihrer Nutzung auf niedrigere Temperaturen als Gebäude nach § 1 erwärmt werden, und zwar auf nicht mehr als 19° C. Sie brauchen im übrigen nur dann die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung zu erfüllen, wenn sie auf mehr als 12° C erwärmt werden und wenn sie jährlich mehr als 4 Monate beheizt werden. Betriebsgebäude, die nur teilweise, insbesondere mit Hochtemperaturstrahlungsheizungen, beheizt werden, fallen nicht unter die Wärmeschutzverordnung, weil nicht das gesamte Raumvolumen auf die vorgesehenen Temperaturen erwärmt wird und der Heizenergiebedarf daher gering ist.

2.3 Gebäude nach Abschn. 3 brauchen — unbeschadet der weiteren Ausnahmen in § 7, letzter Satz WärmeschutzV — nur dann die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung zu erfüllen, wenn die Innentemperatur, auf die sie erwärmt werden, 15° C oder mehr beträgt und wenn sie jährlich mehr als drei Monate beheizt werden.

Gebäude, die Versammlungszwecken dienen, brauchen nicht den Versammlungsstätten-Richtlinien unterworfen zu sein; die dortigen Größenbeschränkungen gelten hier nicht.

2.4 Nach Abschn. 4 sind bei den dort aufgeführten baulichen Änderungen der in den Abschn. 1 bis 3 erfaßten Gebäudearten auch die Bestimmungen der WärmeschutzV einzuhalten. Bei Gebäuden nach Abschn. 2 und 3 sind die in Nrn. 2.2 und 2.3 angegebenen Zeiträume der Beheizung maßgebend. Bei der Ermittlung dieser Zeiträume ist von den üblichen Erfahrungswerten auszugehen.

3. Begrenzung des Wärmedurchgangs

Die Begrenzung des Wärmedurchgangs ist in der Wärmeschutzverordnung festgelegt

- a) für Gebäude nach Abschn. 1 in § 2 i. V. m. Anlage 1,
 - a) für Gebäude nach Abschn. 1 in § 2 i. V. m. Anlage 1,
 - c) für Gebäude nach Abschn. 3 in § 8 i. V. m. Anlage 1.
- Die Wärmeschutzverordnung begrenzt den zulässigen Wärmedurchgang durch maximale Wärmedurchgangskoeffizienten, die in den Anlagen zur Wärmeschutzverordnung im einzelnen genannt sind.

4. Anwendung der Norm DIN 4108 „Wärmeschutz im Hochbau“

Gebäude unterliegen den Anforderungen der Norm DIN 4108 Teil 2 — Wärmeschutz im Hochbau; Wärmedämmung und Wärmespeicherung, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung — Ausgabe August 1981 —, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1932).

4.1 Für die Berechnung kann DIN 4108 Teil 5 — Wärmeschutz im Hochbau; Berechnungsverfahren — Ausgabe August 1981 — angewendet werden. Hierbei sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit, der Wärmeübergangswiderstände, der Wärmedurchlaßwiderstände von Luftschichten und bestimmten Decken-Bauteilen sowie der Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen der DIN 4108 Teil 4 — Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte — Ausgabe August 1981 —, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 13. Oktober 1982 (StAnz. S. 1932), zu entnehmen.

Bei Anwendung der Tabelle 3 (Rechenwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen) DIN 4108 Teil 4, Ausgabe August 1981, entfällt Fußnote Nr. 4.

Nicht in dieser Norm enthaltene Werte dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.

5. Berechnung des Wärmedurchgangs (Transmissionswärmeverlust)

Mit dem Bauantrag hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde entsprechend den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung

- a) eine Zusammenstellung über die Bauart und die Wärmedurchgangskoeffizienten der für den Wärmeschutz maßgebenden Bauteile und
- b) eine rechnerische Darstellung über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend den Anlagen 1 oder 3 der Wärmeschutzverordnung vorzulegen.

Die Zusammenstellung und die rechnerische Darstellung müssen den beiliegenden Mustern (Formblätter 1, 1 A, 2, 3) nach Inhalt und Gliederung entsprechen.

6. Bauten des Bundes und der Länder

Zustimmungsbedürftige Bauten des Bundes und der Länder brauchen nicht auf Einhaltung von Anforderungen der Wärmeschutzverordnung geprüft zu werden. Der öffentliche Bauherr hat selbst dafür einzustehen, daß die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllt sind.

7. Ausnahmen nach §§ 13 und 14 der Wärmeschutzverordnung

Anträge auf Ausnahmen nach § 13 der Wärmeschutzverordnung bitte ich mir vorzulegen.

Über Anträge nach § 14 der Wärmeschutzverordnung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit.

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN

NACHWEIS GEMÄSS WÄRMESCHUTZVERORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1982 (BGBl. I S. 209)
Anlage 1 Nr. 1 sowie Anlage 3 der Wärmeschutzverordnung

Objekt:

Nachweis der Forderung:
$$k_m = \frac{k_w \cdot A_w + k_f \cdot A_f + 0.8 k_D \cdot A_D + 0.5 k_G \cdot A_G + k_{DL} \cdot A_{DL} + 0.5 k_{AB} \cdot A_{AB}}{A} \leq k_{m, \max}$$

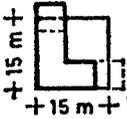
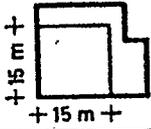
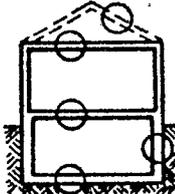
Spalte	1	2	3	4	5 (3 · 4)	6	7 (5 · 6)
Zeile	Bauteil	Kurzbezeichnung	Fläche A m ²	Wärmedurchgangskoeffiz. k $\frac{W}{m^2 \cdot K}$	k · A $\frac{W}{K}$	Faktor	$\frac{W}{K}$
1	Wand	W ₁				1	
		W ₂					
		W ₃					
		W ₄					
2	Fenster, Fenstertüren (DIN 4108, Teil 4, Tab. 3)	F ₁				1	
		F ₂					
3	Dach, Decke zum nicht ausgebauten Dachgeschoß	D ₁				0.8	
		D ₂					
4	Grundfläche, Kellerdecke, Wände gegen Erdreich bei beheizten Räumen	G				0.5	
5	Decke gegen Außenluft unten (Durchfahrt, Kragdecke)	DL				1	
6	Angrenzende Bauteile (unbeheizte Räume)	AB				0.5	
7	k _m k _m ≤ k _{m, max}	A = 		↓			= $\frac{W}{m^2 \cdot K}$
		↓		→			
8	k _{m, max} aus Tab. 1, Anl. 1 bzw. Anl. 3 A = Umfassungsfläche V = Bauwerksvolumen	$\frac{A}{V} = \text{---} =$		→ k _{m, max} = $\frac{W}{m^2 \cdot K}$			

Aufgestellt:

ENERGIESPARENDER WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN
 NACHWEIS GEMÄSS WÄRMESCHUTZVERORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1982 (BGBl. I S. 209)
 Anlage 1 Nr. 2 der Wärmeschutzverordnung

Objekt:

Max. Wärmedurchgangskoeffizienten für einzelne Bauteile nach Tab. 2

Zeile	Abbildungen	Bauteile	k_{max} in $W / (m^2 \cdot K)$	vorh. $k \leq k_{max}$
1.1		Außenwände und Fenster Gebäude deren Grundriß ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 m nicht umschreibt	$k_{m, W + F} \leq$ <input type="text" value="1,20"/>	<input type="checkbox"/>
1.2		Außenwände und Fenster Gebäude deren Grundriß ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 15 m umschreibt Reihenhäuser n. Anlage 1, Nr.8.3	$k_{m, W + F} \leq$ <input type="text" value="1,50"/>	<input type="checkbox"/>
2		Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen und Decken (einschl. Dachschrägen), die Räume gegen Außenluft abgrenzen	$k_D \leq$ <input type="text" value="0,30"/>	<input type="checkbox" value="*"/>
3		Kellerdecken, Wände und decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen	$k_G \leq$ <input type="text" value="0,55"/>	<input type="checkbox" value="*"/>

Nachweis der Anforderungen $k_{m, W + F} = \frac{k_W \cdot A_W + k_F \cdot A_F}{A_W + A_F} \leq$ nach Zeile 1.1 bzw. 1.2

Spalte	1	2	3	4	5 (3 · 4)
Zeile	Bauteil	Kurz-bez.	Fläche A m^2	Wärmedurchgangs-koeffizient k $\frac{W}{m^2 \cdot K}$	$k \cdot A$ $\frac{W}{K}$

1	Wand	W_1			
		W_2			
		W_3			
		W_4			
2	Fenster (DIN 4108, Teil 4, Tab. 3)	F_1			
		F_2			
3	$k_{m, W + F}$		= <input type="text"/> =	<input type="text"/>	$\frac{W}{m^2 \cdot K}$

4 Bauteile nach Zeile 2 u. 3 der Tabelle 2 (siehe oben) * Der Nachweis erfolgt in den Formularen 1 und 1 A

Aufgestellt:

176

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bezug: Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten vom 14. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 38)

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Feststellung wird nach § 10 der o. a. Verwaltungsvereinbarung für das Land Hessen anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65b — 01 — 01 — 1

StAnz. 7/1984 S. 420

Anlage

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typen- bezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brand- klasse
1	5. 1. 1983 Erich Rühl Chemische Fabrik und Chemikalien- Großhandel Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichs- dorf 1	Schaumlöschmittel „RUEHL-AFFF 6% cold“ a) RUEHL-AFFF 6% cold	PL - 6/82	AB
2	5. 1. 1983 Total Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	Schaumlöschmittel „Komet Extrakt F 3%“ a) Komet Extrakt F 3%	PL - 1/82	AB
3	16. 3. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. Postfach 1160 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA- Feuerlöschgerät 60 kg Kohlendioxid a) KS 60 b) K 60	P 3 - 1/83	B
4	30. 6. 1983 Total Walther Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ Feuerlöschgerät 50 kg Halon 1211 a) HALA 50 b) HA 50 L	P 3 - 3/82	BC
5	14. 7. 1983 Erich Rühl Chemische Fabrik Chemikalien- Großhandel Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichs- dorf 1	ABC-Löschpulver „Gloria Glutex-X“ a) Gloria Glutex-X	PL - 8/83	ABC
6	14. 7. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver a) Avus PG 1 SMX Avus PG 1 SPX b) PG 1 L	P 1 - 13/83	ABC
7	14. 7. 1983 Favorit Feuer- schutz GmbH Lindenhorster Straße 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) DPG 12 a b) PG 12 L	P 1 - 8/83	ABC
8	14. 7. 1983 Minimax GmbH Industriestr. 10—12 2060 Bad Oldesloh	„MINIMAX“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) DU 12 a b) PG 12 L	P 1 - 7/83	ABC
9	2. 9. 1983 Favorit Feuer- schutz GmbH Lindenhorster Straße 101 4600 Dortmund	„Favorit“ Feuerlöscher 250 kg ABC-Pulver a) FPG 250 b) PG 250 H	P 3 - 5/83	ABC

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typen- bezeichnung b) Bauart- Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.	Zugelassen für Brand- klasse
10	2. 9. 1983 Minimax GmbH Industriestr. 10—12 2060 Bad Oldesloh	„MINIMAX“ Feuerlöscher 250 kg ABC-Pulver a) PU 250 S b) PG 250 H	P 3 - 3/83	ABC
11	7. 9. 1983 Favorit Feuer- schutz GmbH Lindenhorster Straße 101 4600 Dortmund	„Favorit“ Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) FPG 50 b) PG 50 H	P 3 - 4/83	ABC
12	7. 9. 1983 Minimax GmbH Industriestr. 10—12 2060 Bad Oldesloh	„MINIMAX“ Feuerlöscher 50 kg ABC-Pulver a) PU 50 S b) PG 50 H	P 3 - 2/83	ABC
13	24. 10. 1983 Weinstock & Siebert Am Karlishof 10 4000 Düsseldorf 1	ABC-Löschpulver „FUREX ABC 401“ a) FUREX ABC 401	PL - 3/83	ABC
14	24. 10. 1983 Hoechst AG 6230 Frankfurt am Main 80	Schaummittel „EXPYROL FA-S“ a) Expyrol FA-S	PL - 2/83	AB
15	24. 10. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver a) Avus PG 2 SPX Avus PG 2 SMX b) PG 2 L	P 1 - 20/83	ABC
16	25. 10. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) SI 10 LW b) S 10 H-O	P 1 - 14/83	AB
17	25. 10. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WI 10 F b) W 10 H-20	P 1 - 24/83	A
18	25. 10. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WI 10 N b) W 10 H-O	P 1 - 27/83	A
19	2. 11. 1983 Gloria-Werke H. Schulte- Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WI 10 EN b) W 10 H-O	P 1 - 32/83	A

177

Anforderungen an Atemschutzgeräte für Feuerwehren

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 des Brandschutzhilfleistungsgesetzes erkläre ich die nachstehend aufgeführten Normen und Richtlinien für verbindlich.

1. DIN 58 645 Teil 10 Atemgeräte, vollständige Atemschutzgeräte, Behältergeräte mit Druckluft für Feuerwehren, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
- DIN 58 646 Teil 10 Atemgeräte, Bauteile für Atemschutzgeräte, Vollmasken für Feuerwehren, sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

Vollmasken, die vor 1975 gefertigt wurden, dürfen nach dem 31. Dezember 1985 nicht mehr eingesetzt werden. Nach dem 31. Dezember 1985 dürfen im Feuerwehrdienst nur noch Masken verwendet werden, die den o. a. DIN-Normen entsprechen.

2. „Richtlinien über den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit Druckluft (Prefluftatmer) für das Tauchen für Feuerwehren“ (vgl. Anlage).

Die Normblätter sind beim Beuth Verlag GmbH, 1000 Berlin / 5000 Köln, zu beziehen.

Wiesbaden, 24. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
 VI 57 — 65b 06 — 01 — 2
 — Gült.-Verz. 312 —
StAnz. 7/1984 S. 420

Anlage

**Richtlinien
 über den Bau und die Prüfung von Behältergeräten mit
 Druckluft (Preßluftatmern) für das Tauchen für
 Feuerwehren**

Die Richtlinien gelten nur für Behältergeräte mit Druckluft (Preßluftatmer), die für Tauchereinsätze vorgesehen sind.

A. Baurichtlinien

1. Allgemeines

Preßluftatmer, die für das Tauchen bei den Feuerwehren vorgesehen sind, sind frei tragbare Leichttauchgeräte, die für diesen Zweck geprüft und anerkannt sein müssen. Nach ihrem Gesamtluftvorrat und den Tauchbereichen werden sie in die Größenklassen A und B eingeteilt.

2. Größenklassen

- 2.1 Das Gerät der Größenklasse A muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 1600 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 10 m + 50% Sicherheitstiefe gewährleisten.
- 2.2 Das Gerät der Größenklasse B muß einen Gesamtluftvorrat von mindestens 2400 l haben und ein unfallsicheres Tauchen bis zu der maximal zulässigen Tauchtiefe von 20 m + 50% Sicherheitstiefe gewährleisten.

3. Physiologisch bedingte Anforderungen

3.1 Beschaffenheit der Einatemluft

Zur Füllung der Druckluftbehälter darf nur ölfreie, trockene Luft natürlicher Zusammensetzung verwendet werden. In Verbindung mit den Werkstoffen des Gerätes dürfen sich keine gesundheitsschädigenden oder geruch- oder geschmackbelästigenden Dämpfe oder Gase entwickeln.

3.2 Atemluftbedarf

Das Gerät muß dem Gerätsträger in den in Nr. 2.1 und 2.2 aufgeführten Tauch- und Sicherheitstiefen den jeweils erforderlichen Atemluftbedarf gewährleisten, ohne die Atmung wesentlich zu erschweren.

3.3 Atemwiderstand

- 3.31 Der notwendige Unterdruck zum Öffnen der Dosierungseinrichtung darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 30 mm Wassersäule (WS) nicht überschreiten.
- 3.32 Der Einatemwiderstand des Gerätes darf bis zu einem Behälterdruck von 15 kp/cm² bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.
- 3.33 Der notwendige Überdruck zum Öffnen des Ausatemventils darf bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage 35 mm WS nicht überschreiten.
 Die Bauart des Ausatemventils muß außerdem das Eindringen von Wasser sicher verhindern.
- 3.34 Der Ausatemwiderstand des Gerätes darf bei der Beatmung des Gerätes mit einer künstlichen Lunge (Einstellung 2 l/Atemzug bei 25 Atemzügen/min) im eingetauchten Zustand unabhängig von der Tauchlage den Wert von 70 mm WS nicht überschreiten.

4. Technische Anforderungen

4.1 Bauform, Trageweise, Abmessungen

- 4.11 Das Gerät ist auf ein Traggestell aufzubauen. Das Gerät muß so gebaut und seine Einzelteile müssen so angeordnet sein, daß ein ausreichender Schutz gegen äußere Beschädigungen gewährleistet ist und die erforderliche Überprüfung der sicheren Funktionsfähigkeit vor dem Taucheinsatz ermöglicht wird.

- 4.12 Werden zum Schutz gegen äußere Beschädigungen Schutzabdeckungen benötigt, so dürfen diese die Bedienung des Gerätes nicht erschweren.

- 4.13 Die Gewinde sämtlicher Verschraubungen müssen DIN-gerecht sein. Es sind Reibpaarungen zu verwenden, die ein Fressen der Gewinde sicher ausschließen. Die betriebsmäßig zu lösenden oder festzuziehenden Verschraubungen sind in möglichst wenigen Schlüsselweiten herzustellen. Sonderwerkzeuge dürfen nicht erforderlich sein.

- 4.14 Die betriebsmäßig zu lösenden Dichtverschraubungen müssen bereits bei leichtem Anziehen eine ausreichende Dichtigkeit gewährleisten. Bei gelöster Verschraubung dürfen die Dichtungen nicht abfallen.

- 4.15 Das Traggestell und die Begurtung müssen eine bequeme Rücken- und Schulteraufgabe haben, rutschfest anliegen und sicheren Sitz des Gerätes am Gerätsträger gewährleisten. Dabei darf die Bewegungsfreiheit des Gerätsträgers nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Lose hängende Teile, z. B. atemgesteuerte Dosierungseinrichtung, Druckmesser, Gurte usw., müssen am Gerät festgelegt werden können.

- 4.16 Die Gurte müssen im Bereich der Schulteraufgabe mindestens 45 mm breit sein. Geeignete Vorrichtungen müssen eine Längenänderung der Gurte ermöglichen. Die eingestellten Längen dürfen sich — selbst bei längerem Einsatz — nicht verändern. Die Befestigungen der Gurte sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern, müssen jedoch dem Gerätsträger ermöglichen, das Gerät ohne Schwierigkeiten während der Benutzung ohne Unterbrechung der Beatmung ab- und wieder anzulegen. Das für die Gurte verwendete Material muß verrottungsfrei sowie ausreichend reiß- und dehnungsfest sein. Es darf durch Feuchtigkeit seine Festigkeit nicht verlieren und nicht quellen. Die Gurtbeschläge, Verstell-schnallen, Befestigungen usw. müssen korrosionsbeständig sein. Sie dürfen die Begurtung nicht beschädigen und den Gerätsträger nicht verletzen.

4.17 Größtmaße der Geräte:

Größenklasse A:	Länge:	700 mm
	Breite:	400 mm
	Höhe:	220 mm
Größenklasse B:	Länge:	800 mm
	Breite:	450 mm
	Höhe:	250 mm

4.2 Druckluftbehälter, Dosierungseinrichtung, Atemventile, Zubehör

- 4.21 Die Druckluftbehälter müssen der Druckgasverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und für einen Fülldruck von mindestens 200 kp/cm² zugelassen sein. Ausnahmen hinsichtlich des Anstrichs bedürfen der Ausnahmegenehmigung der hierfür zuständigen Aufsichtsbehörde.

- 4.22 Als Verschlussventile sind nur stoßgesicherte Ventile zugelassen, die in den Anschlußmaßen DIN 477 entsprechen; ein Schutz gegen das Mitreißen von Festteilen ist vorzusehen.

Das Handrad muß griffig sein. Aufgesetzte Kappen oder Ringe müssen eine sichere Bedienung gewährleisten. Bis zum vollständigen Öffnen der Verschlussventile müssen wenigstens zwei Umdrehungen erforderlich sein.

- 4.23 Wenn ein Druckminderventil vorhanden ist, muß es betriebssicher sein und den erforderlichen Betriebsdruck gewährleisten. Es ist gegen unbeabsichtigtes Verstellen zuverlässig zu sichern.

Die Niederdruckstufe des Druckminderventils muß mit einem Sicherheitsventil verbunden sein. Bei Dosierungseinrichtungen, die mit dem Druck öffnen, kann diese Ausführung als Sicherheitsventil anerkannt werden.

- 4.24 Das Gerät muß eine atemgesteuerte Dosierungseinrichtung haben, die die in Nrn. 3.2, 3.31 und 3.32 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllt und die Atemluftabgabe von 250 l/min über den gesamten Behälterdruckbereich bis zu 20 kp/cm² und von mindestens 150 l/min bei einem Behälterdruck von 10 kp/cm² gewährleistet.

Die Überprüfung der Dosierungseinrichtung und das Auswechseln der Membrane durch einen ausgebildeten Atemschutzgerätewart müssen möglich sein. Die Dosierungseinrichtung ist unmittelbar an die Atemschutz-

- maske des Gerätträgers anzuschließen. Als Anschlußgewinde ist Rundgewinde nach DIN 3183 vorzusehen.
- 4.25 Der Atemanschluß für den Taucher muß eine geeignete Atemschutzmaske sein. Werden Mundstücke zur Beatmung verwendet, müssen sie in die Atemschutzmaske auswechselbar eingebaut sein.
Die Atemluft ist über einen Druckschlauch von ausreichender Festigkeit zuzuführen, der unter Betriebsdruck knickfest ist. Die Druckschlauchlänge und -führung dürfen den Maskensitz nicht gefährden.
- 4.26 Aus dem Gerät darf beim Tauchen bis zur Grenze der Sicherheitstiefe unabhängig von der Tauchlage bei angehaltener Atmung keine Luft entweichen. Das Ausatemventil muß die in Nrn. 3.33 und 3.34 aufgeführten physiologischen und technischen Anforderungen erfüllen. Es ist so anzuordnen, daß die austretenden Luftblasen den Gerätträger nicht beeinträchtigen.
Das Ausatemventil muß auf einfache Weise auf seine Wirksamkeit geprüft, gereinigt und montiert werden können. Es ist in ein stoßfestes Gehäuse einzubauen.
- 4.27 Das Gerät muß einen Druckmesser haben, der den jeweiligen Luftvorrat im Gerät anzeigt. Der Druckmesser muß bei angelegtem Gerät für den Gerätträger ohne Schwierigkeiten erkennbar sein.
Die hierfür erforderliche biegsame Leitung muß gegen die beim Einsatz auftretenden äußeren mechanischen Beanspruchungen geschützt sein. Im Anschlußstutzen der Druckmesserleitung muß eine Drossel eingebaut sein, die bei einem Behälterdruck von 200 kp/cm² nicht mehr als 30 l/min Luft durchläßt.
Der Anzeigebereich des Druckmessers muß von 0 kp/cm² bis zu einem Wert, der mindestens 50 kp/cm² über dem zulässigen Betriebsdruck liegt, reichen. Die Ables- oder Abtasteinrichtung des Druckmessers muß so bemessen sein, daß der Gerätträger den Druck auf wenigstens 10 kp/cm² genau feststellen kann.
Für die Anzeigenauigkeit gelten folgende Toleranzen:
bei 40 kp/cm² — 3 kp/cm²
bei 100 kp/cm² ± 6 kp/cm²
bei 200 kp/cm² ± 8 kp/cm²
- Der Druckmesser muß staub- und wasserdicht sein. Falls eine Durchsichtscheibe vorhanden ist, muß sie trübungs- und splittersicher sein.
- 4.28 Hochdruckarmaturen müssen einem Prüfdruck standhalten, der 50% über dem zulässigen Behälterdruck liegt.
- 4.3 Sicherheitseinrichtungen
Das Gerät muß mit einer Warneinrichtung versehen sein, die dem Gerätträger wirksam und unmißverständlich das Zuendegehen des Luftvorrates anzeigt. Die Warneinrichtung muß beim Öffnen der Verschlussventile zwangs-

läufig eingeschaltet werden und spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel des Gesamtluftvorrates (siehe Abschnitt 2) vorhanden ist (Toleranz + 50 l). Nach dem Ansprechen der Warneinrichtung muß der Gerätträger ohne Behinderung der Atmung das Gerät leeratmen können. Falls durch den Betrieb der Warneinrichtung ein Luftverlust eintritt, so darf er im Mittel 5 l/min nicht überschreiten.

4.4 Beschriftung und Korrosionsschutz

- 4.41 Auf dem Gerät ist ein dauerhaftes Schild nach folgendem Muster anzubringen:

.....	T
(Hersteller)		(Geräteart)
Fabrik-Nr.:		
Prüf.-Nr.:		Prüfz.:

Es bedeuten:

T = Kennzeichen, daß der Gerätetyp für das Tauchen bei den Feuerwehren nach Abschnitt B dieser Richtlinien geprüft und anerkannt ist.

Prüf.-Nr. = Nummer der bei der Prüfung des Gerätetyps erteilten Prüfbescheinigung.

Prüfz. = Prüfzeichen des Herstellers.

- 4.42 Auf dem Druckminderer sind Fabriknummer und Baujahr, an ihm Datum und Prüfzeichen der jeweiligen letzten Überprüfung und auf der Membrane der Dosiereinrichtung das Herstellungsdatum dauerhaft anzubringen.
- 4.43 Alle metallischen Teile des Gerätes müssen gegen Korrosion geschützt sein.
- 4.44 Die Druckluftbehälter müssen die Beschriftung „Atomluft“ tragen.

B. Prüfung

- 5 Prüfung des Gerätes auf Einhaltung der Baurichtlinien
Der Antrag auf Prüfung des Gerätetyps ist an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray, Schönscheidtstraße 28, zu richten. Diese prüft in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Essen, ob das Gerät den Baurichtlinien entspricht und für den Tauchereinsatz bei den Feuerwehren geeignet ist. Sie legt den Antrag mit ihrem Prüfungsvermerk dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vor, der über die Anerkennung des Gerätes zum Gebrauch für das Tauchen bei den Feuerwehren entscheidet.

178

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung (GOHLB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
§ 2 Aufgaben

Grundsätze der Zusammenarbeit

- § 3 Kooperation in Führung und Verhalten
§ 4 Arbeitsziele
§ 5 Aufgabenerfüllung
§ 6 Berichtspflicht
§ 7 Verkehr mit Behörden
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit
§ 9 Bürgernähe der Verwaltung

Organisation

- § 10 Gliederung
§ 11 Der Direktor
§ 12 Die Abteilungsleiter
§ 13 Die Dezernenten
§ 14 Die Fachbereichsdezernenten
§ 15 Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

Geschäftsablauf

- § 16 Erlaß von Dienstanweisungen
§ 17 Zeichnung des Entwurfs
§ 18 Zeichnungsbefugnis

- § 19 Zeichnungsformen
§ 20 Dienstsiegel

Innerer Dienstbetrieb

- § 21 Weisungsgebundenheit, Dienstweg
§ 22 Urlaub, Dienstbefreiung
§ 23 Dienstreisen
§ 24 Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle
§ 25 Ergänzende Bestimmungen
§ 26 Schlußbestimmungen

§ 1

Zweck

(1) Diese Geschäftsordnung regelt Grundsätze der Zusammenarbeit, die Organisation, den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung.

(2) Die Geschäftsordnung soll dazu beitragen, den Behördenaufbau und den Verwaltungsablauf einheitlich, zweckmäßig, wirtschaftlich und übersichtlich zu gestalten und dient damit dem Ziel, die gestellten Aufgaben sachgerecht, möglichst schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.

§ 2

Aufgaben

Dem Landesamt für Bodenforschung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Geologische Landesaufnahme, Erarbeitung und Herausgabe von geologischen Kartenwerken,
- Aufsuchung und geologisch-lagerstättenkundliche Beurteilung von Vorkommen nutzbarer Bodenschätze,
- bodenkundliche Untersuchungen, Bearbeitung und Herausgabe von Bodenkartenwerken,
- hydrogeologische Erkundungen und Mitwirkung bei der Durchführung des Landesgrundwasserdienstes,
- ingenieurgeologische Untersuchungen,
- fachliche (insbesondere gutachtliche) Beratung von staatlichen und kommunalen Behörden und — bei Vorliegen öffentlichen Interesses — auch von Privaten in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Fragen,
- mineralogisch-petrologische, geochemische und geophysikalische Untersuchungen und DV-Arbeiten im Rahmen der Aufgaben, luftbildgeologische Strukturanalysen,
- Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek, von Sammlungen und Archiven; Sammlung, Archivierung und Bearbeitung von Bohrerergebnissen in Wahrnehmung der Aufgaben einer „geologischen Anstalt“ nach dem Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1223),
- Veröffentlichung von Forschungsergebnissen aus dem Aufgabenbereich des HLB und Vertrieb von Karten und Schriften,
- Zusammenarbeit mit den geologischen Landesämtern der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
- Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu geologischen Diensten des Auslandes, Hochschulen, fachwissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes und sonstigen Einrichtungen,
- Vertretung des Landes Hessen im Rahmen der dem Landesamt für Bodenforschung übertragenen Befugnisse,
- Bearbeitung der Personal-, Besoldungs- und Vergütungsangelegenheiten in dem jeweils angeordneten Umfang,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten, Maschinen, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen,
- Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsangelegenheiten,
- Sonstige Aufgaben nach besonderer Weisung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 3

Kooperation in Führung und Verhalten

- (1) Alle Angehörigen der Behörde arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Beschäftigte für eine rechtzeitige Beteiligung zu sorgen.
- (2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten bei den Mitarbeitern den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiativen zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

§ 4

Arbeitsziele

Die Vorgesetzten legen Arbeitsziele fest, soweit diese nicht vorgegeben sind. Die Arbeitsziele sollen klar und verständlich sein und mit den Mitarbeitern so erörtert werden, daß ihre Verwirklichung als gemeinsame Aufgabe verstanden wird.

§ 5

Aufgabenerfüllung

- (1) Die Vorgesetzten beteiligen grundsätzlich ihre Mitarbeiter am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihre Aufgaben betreffen.
- (2) Die Aufgaben sind soweit wie möglich zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung auf Mitarbeiter zu übertragen und die Kompetenzen entsprechend festzulegen. Die Vorgesetzten unterstützen ihre Mitarbeiter bei der Aufgabenerledigung mit Anregung und Rat. Die Arbeitsergebnisse werden zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern erörtert.
- (3) Ausdruck der Verantwortung für einen Aufgabenbereich ist das Zeichnungsrecht. Es ist nicht nur Berechtigung, sondern auch Verpflichtung und macht eigene Verantwortung erkennbar. Bearbeitet ein Mitarbeiter einen Vorgang abschließend, soll er ihn auch abschließend zeichnen. Dies gilt dann nicht, wenn die Zeichnung allgemein oder im Einzelfall

Vorgesetzten vorbehalten ist oder die Zeichnung durch Vorgesetzte wegen der Bedeutung der Sache geboten ist.

§ 6

Berichtspflicht

(1) Der Direktor hat mir über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über bedeutungsvolle Arbeitsvorhaben oder Ereignisse unverzüglich zu berichten.

Soweit Arbeitspläne aufgestellt sind, ist mir über die Erfüllung der darin festgelegten Vorhaben jeweils nach Ablauf des Jahres zu berichten.

(2) Alle Bediensteten haben von wichtigen Feststellungen, auch von Arbeitsrückständen, die nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können, ihre jeweiligen Vorgesetzten zu unterrichten.

(3) Über dienstliche Rücksprachen beim Direktor, an denen die zuständigen Abteilungsleiter nicht teilgenommen haben, sind diese anschließend zu informieren.

§ 7

Verkehr mit Behörden

(1) Das Landesamt für Bodenforschung kann mit sämtlichen Behörden der Ortsinstanz und mit Behörden der Mittelinstanz in Verbindung treten.

(2) Im amtlichen Schriftverkehr werden unterschieden:

- Erlasse, das sind Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Stellen,
- Verfügungen, das sind Schriftstücke anderer Stellen an nachgeordnete Stellen,
- Berichte, das sind Schriftstücke an übergeordnete Behörden,
- Schreiben, das sind Schriftstücke in allen zuvor nicht benannten Fällen sowie Schriftstücke an gleichgeordnete Behörden.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

Zur Unterrichtung von Presse, Rundfunk und Fernsehen über die Arbeit des Landesamtes für Bodenforschung kann der Direktor allgemein oder im Einzelfall einen Bediensteten beauftragen. Der Beauftragte für die Öffentlichkeitsarbeit ist in seiner Arbeit von den Bediensteten zu unterstützen.

Die Abteilungsleiter sollen ihm rechtzeitig von den wichtigen und für ihn wissenswerten Vorgängen Kenntnis geben, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

In Fällen der in § 6 Abs. 1 genannten Art ist zuvor mein Einverständnis erforderlich.

§ 9

Bürgernähe der Verwaltung

(1) Im Schriftverkehr ist auf klare, dem Empfänger leicht verständliche Darstellung in einfacher Sprache Wert zu legen. Abkürzungen sind zulässig, soweit sie allgemein gebräuchlich sind; andernfalls sind sie, wenn sich ihre Benutzung anbietet, deutlich zu erläutern. Im Schriftverkehr mit dem Bürger sind die bei privaten Schreiben üblichen Höflichkeitsformen zu beachten.

(2) Im persönlichen Kontakt mit Besuchern haben sich die Bediensteten entgegenkommend, höflich und hilfsbereit zu verhalten. Sie müssen stets darauf bedacht sein, die Würde des Menschen und das Ansehen der Behörde zu wahren.

(3) Wenn es die dienstlichen Belange zulassen, soll die Behörde während der Arbeitszeit ohne Einschränkung für Besucher offengehalten werden.

Werden besondere Sprechzeiten eingeführt, so ist dabei auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Die Bevölkerung ist über die Sprechzeiten zu unterrichten. Besucher, die außerhalb der Sprechstunden vorsprechen, sollen, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, ebenfalls empfangen werden.

Schwerbehinderten, Schwangeren, Gebrechlichen und Personen mit kleinen Kindern gebührt der Vortritt vor anderen Besuchern.

Organisation

§ 10

Gliederung

Für die Organisation des Landesamtes für Bodenforschung ist der von mir erlassene Rahmenorganisationsplan maßgebend. Das Landesamt für Bodenforschung gliedert sich

in Abteilungen, Dezernate, Fachbereichsdezernate und Aufgabengebiete. Abweichungen vom Rahmenorganisationsplan bedürfen meiner Zustimmung. Der auf der Grundlage des Rahmenorganisationsplanes aufgestellte Geschäftsverteilungsplan ist mir zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Der Direktor

(1) Der Direktor des Landesamtes für Bodenforschung wird von mir bestellt. Er ist Beamter des höheren Dienstes einer geowissenschaftlichen Fachrichtung.

(2) Der Direktor bestellt im Einvernehmen mit mir seinen allgemeinen (Abwesenheits-) Vertreter.

Die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Pflichten des Direktors gelten auch für seinen Vertreter.

Bei Abwesenheit des Direktors und seines bestellten Vertreters erfolgt die Vertretung durch den in der Funktion am längsten tätigen, anwesenden Abteilungsleiter.

(3) Der Direktor ist Leiter der Behörde und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Geschäfte. Er ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Landesamtes für Bodenforschung, soweit nicht durch Rechtsvorschrift anderes bestimmt ist. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- auf die Verwirklichung der Gesamtziele hinzuwirken, die sich aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften und aus meinen fachlichen Leitlinien ergeben,
- die Erfüllung der Aufgaben im Sinne der Gesamtzieleerfüllung zu überwachen,
- die Tätigkeiten der Abteilungen zu koordinieren,
- Kooperation, Motivation und Delegation zu fördern und damit Grundlagen für optimale Arbeitsergebnisse zu schaffen,
- für gute Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen zu sorgen,
- die fachwissenschaftlichen Beziehungen zu den geologischen Diensten, Hochschulen und sonstigen Einrichtungen des In- und Auslandes zu pflegen,
- im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse Amtsbesprechungen abzuhalten, an denen neben den Abteilungsleitern und Dezernenten je nach Sachbedarf auch die Fachbereichsdezernenten teilnehmen.

§ 12

Die Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter werden im Einvernehmen mit dem Direktor von mir bestellt. Die Leiter der Fachabteilungen sind Beamte des höheren Dienstes einer geowissenschaftlichen Fachrichtung.

Die Abteilungsleiter legen in enger Zusammenarbeit mit den Dezernenten auf der Grundlage der Gesamtziele die Arbeitsziele der von ihnen geleiteten Abteilung fest. Sie überwachen die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte und sorgen für die Koordinierung der Arbeit in ihrer Abteilung und bearbeiten die ihnen übertragenen fachwissenschaftlichen Aufgaben.

(2) Durch gegenseitige Kooperation sorgen die Abteilungsleiter für reibungsloses Ineinandergreifen der Arbeiten der Abteilungen. Der Ausbildung der Nachwuchskräfte haben sie besondere Beachtung zu schenken. Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte aller Bediensteten ihrer Abteilung.

§ 13

Die Dezernenten

Als Dezernenten sind Beamte des höheren Dienstes einzusetzen. Sie sorgen für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Geschäftsführung innerhalb ihres Dezernates. Die Dezernenten sind Vorgesetzte der Bediensteten ihres Aufgabebereiches. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten haben die Dezernenten selbst zu bearbeiten. Die Dezernenten haben weiterhin die Aufgabe, die Ausbildung der ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte im Rahmen der jeweils geltenden Ausbildungsvorschriften zu überwachen.

§ 14

Die Fachbereichsdezernenten

(1) Als Fachbereichsdezernenten sollen Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt werden. Sie erteilen den ihnen zugewiesenen Amtsangehörigen die erforderlichen dienstlichen Weisungen. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, sich persönlich in alle praktischen und technischen Arbeiten ihres Aufgabebereiches einzuschalten und

für einen reibungslosen Arbeitsablauf zu sorgen und bearbeiten die ihnen zugewiesenen fachwissenschaftlichen Aufgaben.

§ 15

Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter

(1) Als Sachgebietsleiter und Sachbearbeiter sind Beamte des gehobenen Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen einzusetzen. Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen und Lohnempfänger sind Mitarbeiter.

(2) Für die Bearbeitung eines sachlich oder regional abgegrenzten Aufgabengebietes können Sachbearbeiter sowie Mitarbeiter in einer Arbeitsgruppe unter der Leitung eines dafür besonders geeigneten Sachbearbeiters (Sachgebietsleiters) zusammengefaßt werden. Der Sachgebietsleiter ist für sein Aufgabengebiet weisungsberechtigt.

(3) Sachbearbeiter und Mitarbeiter bearbeiten die Ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelanordnung zugewiesenen Aufgaben.

Geschäftsablauf

§ 16

Erlaß von Dienstanweisungen

Durch Dienstanweisung sind vom Landesamt für Bodenforschung in eigener Zuständigkeit zu regeln und mir zur Kenntnis zu geben:

- Stellvertretung der in §§ 12 bis 14 genannten Bediensteten
- Behandlung der Eingänge
- Vorlage der Eingänge
- Geschäftsgangsvermerke
- Bearbeitungsdauer, Fristen
- Verfügung von Vorgängen
- Postausgang
- Aktenführung und Aussonderung im Rahmen der geltenden Bestimmungen
- Regelungen für Dienstbefreiungen bis zu einem halben Tag

Die Befugnis des Direktors, in weiteren Bereichen Regelungen durch Hausverfügungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Zeichnung des Entwurfs

(1) Entwürfe, die von Vorgesetzten zu zeichnen sind, werden vom Verfasser am Ende seitlich rechts mit Namenszeichen und Datum versehen und auf dem Dienstweg vorgelegt.

(2) Zu Beteiligten und der abschließend Zeichnende versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum. Wer mitzeichnet, ist für den sachlichen Inhalt des Entwurfs insoweit verantwortlich, als sein Aufgabebereich berührt wird. Mitzeichnende dürfen den Entwurf nur im Einvernehmen mit dem federführenden Bearbeiter oder seinem beteiligten Vorgesetzten ergänzen oder ändern. Die Mitzeichnung soll grundsätzlich der abschließenden Zeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so ist sie ihnen nach Abgang zuzuleiten.

§ 18

Zeichnungsbefugnis

(1) Der Direktor zeichnet abschließend

- wichtige Schreiben von grundsätzlicher oder politischer Bedeutung, soweit wegen der besonderen Tragweite nicht meine Zuständigkeit angezeigt ist,
- Schriftstücke, deren Unterzeichnung er sich selbst allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat,
- Berichte an oberste Behörden, soweit es sich nicht um einfache, ständig wiederkehrende Angelegenheiten handelt.

(2) Die Abteilungsleiter, Dezernenten und Fachbereichsdezernenten zeichnen abschließend

- Schriftstücke, deren Schlußzeichnung ihnen durch Vorschriften übertragen ist,
- Schriftstücke, deren Schlußzeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten haben.

(3) Die Sachgebietsleiter, Sachbearbeiter und weiteren Mitarbeiter zeichnen abschließend Schriftstücke, soweit sie hierzu ermächtigt sind.

(4) Von der Möglichkeit, Mitarbeitern im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse das Zeichnungsrecht für festgelegte Auf-

gaben bzw. einzelne Arbeitsschritte zu übertragen, soll weitgehend Gebrauch gemacht werden.

§ 19

Zeichnungsformen

- (1) Es zeichnen
- der Direktor ohne Zusatz,
 - der Vertreter mit Zusatz „In Vertretung“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. V.“,
 - die sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz „Im Auftrag“, im Entwurf ggf. abgekürzt „I. A.“.

Der Name des Zeichnenden ist in Maschinenschrift unter der Unterschrift in Klammern zu wiederholen.

(2) Schriftstücke mit ausschließlich fachlichem Inhalt (Prüfberichte, Gutachten u. ä.) sowie fachbezogene Dokumente können von den zuständigen Bediensteten, sofern sie zur abschließenden Zeichnung befugt sind, ohne Zusatz gezeichnet werden. Unter der Unterschrift ist die Amts- oder Funktionsbezeichnung anzugeben.

(3) Bei gleichartigen Schreiben in großer Zahl kann die eigenhändige Unterschrift mechanisch vervielfältigt werden, soweit nicht die Urkundeneigenschaft der Schriftstücke oder sonstige Umstände die eigenhändige Unterzeichnung erfordern. Werden Schreiben mit Hilfe automatischer Einrichtungen gefertigt, kann die Unterschrift fehlen.

- (4) Eigenhändig zu unterschreiben sind insbesondere
- Berichte an übergeordnete Behörden,
 - Schriftstücke, bei denen es nach der Person des Empfängers angebracht erscheint oder allgemein angeordnet ist,
 - Urkunden und Verträge, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu ihrer Wirksamkeit handschriftlicher Vollziehung bedürfen,
 - Rechtsmittelschriften und sonstige bestimmende Schriftsätze im Gerichts- und Disziplinarverfahren,
 - Kassenanordnungen.

(5) Wenn die Reinschrift ausnahmsweise nicht eigenhändig unterschrieben wird, ist sie mit der Zeichnungsform sowie dem Namen des Zeichnenden und folgendem Beglaubigungsvermerk:

Beglaubigt:

Name

Amts- bzw. Dienstbezeichnung Kanzleistempel oder
Dienstsiegel

zu versehen.

Im innerdienstlichen Schriftverkehr kann anstelle des „Beglaubigt“-Verfahrens das „Ausgefertigt“-Verfahren (ohne Kanzleistempel oder Dienstsiegel) angewandt werden.

§ 20

Dienstsiegel

Das Landesamt für Bodenforschung führt das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen. Der Direktor ermächtigt die zur Führung von Dienstsiegeln befugten Bediensteten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

Innerer Dienstbetrieb

§ 21

Weisungsgebundenheit, Dienstweg

(1) Die Bediensteten sind bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Die Bediensteten sind grundsätzlich verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

In ihren persönlichen Angelegenheiten können die Bediensteten unmittelbar bei dem Direktor oder dem zuständigen Abteilungsleiter vorsprechen.

(2) Hat ein Bediensteter Bedenken, eine Weisung auszuführen, so hat er seine Gründe dem Vorgesetzten mündlich oder schriftlich darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann der Bedienstete seine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festhalten und zum Ausdruck bringen, daß er auf Anweisung tätig wird. In diesem Falle setzt er im Entwurf vor sein Namenszeichen „A. A.“ (Auf Anweisung).

§ 22

Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Urlaub und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

(2) Urlaub für die Bediensteten des Landesamtes für Bodenforschung wird von dem Direktor bewilligt. Dieser kann seine Befugnis den jeweiligen Abteilungsleitern bzw. dem für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter übertragen. Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt des Urlaubs vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs, die Urlaubsanschrift und den Namen des Vertreters enthalten, der zuvor zu verständigen ist.

Bei Dienstbefreiung für die Bediensteten ist entsprechend zu verfahren.

§ 23

Dienstreisen

Dienstreisen sollen nur in wichtigen Fällen und so sparsam wie möglich ausgeführt werden. Die Zahl der an einer Dienstreise beteiligten Bediensteten ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Soweit Dienstreisen nicht generell genehmigt sind, soll jede Dienstreise vor Antritt schriftlich genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Direktor oder seinen Beauftragten.

Die Dienstreise ist grundsätzlich aktenkundig zu machen (z. B. Fahrtenbuch, Reisebericht u. ä.).

§ 24

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienst- und Arbeitsunfälle

(1) Bleiben Beschäftigte wegen Erkrankung dem Dienst fern, so haben sie die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Spätestens am 4. Kalendertag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage dauert.

(2) Wer, ohne erkrankt zu sein, dem Dienst fernbleibt, hat dies unverzüglich mit Begründung anzugeben.

(3) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheit ist ein Verzeichnis zu führen.

(4) Dienstunfälle sind unter näherer Angabe des Orts, der Zeit und der Umstände sowie etwaiger Zeugen unverzüglich anzuzeigen.

Dies gilt auch für Unfälle im privaten Bereich, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge haben.

§ 25

Ergänzende Bestimmungen

Der Direktor kann im Einvernehmen mit mir ergänzende, mit der Geschäftsordnung in Einklang stehende Bestimmungen erlassen.

§ 26

Schlußbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft. Die Geschäftsordnung für das Landesamt für Bodenforschung vom 30. September 1965 (StAnz.-1976 S. 226) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

I c 1 — 7 d — 04 — 01 — 10 — 09

— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 7/1984 S. 422

179

Absteckungsbescheinigung nach § 104 Abs. 4 HBO

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimme ich, daß von den Vermessungsstellen nach § 8 des Katastergesetzes künftig für die auf Grund von § 104 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung zu erteilende Absteckungsbescheinigung der Vordruck KB 14 (vgl. Anlage S. 426) zu verwenden ist. Die Vermessungsstellen nach § 8 können den Vordruck beim Hessischen Landesvermessungsamt beziehen.

Wiesbaden, 30. Januar 1984

Der Hessische Minister

für Wirtschaft und Technik

III d 2 — K 4300 A — 239

StAnz. 7/1984 S. 425

Vermessungsstelle nach § 8 Katastergesetz

Absteckungsbescheinigung

gemäß § 104 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung

Geschäftsbuch-Nr. _____

Baugrundstück	Gemeinde, Ortsteil		
	Straße, Hausnummer		
	Gemarkung	Flur	Flurstück
Bauvorhaben (nach Art und Zweck)	_____		
Bauherr/ Antragsteller	Name, Vorname		
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		
Bau-/Teilbau- genehmigung	Bauaufsichtsbehörde		
	Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.	vom	

Das Bauvorhaben ist in Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen bezüglich seiner Grundfläche abgesteckt und bezüglich seiner Höhenlage festgelegt*) worden.

Bei der Absteckung der Grundfläche*) / _____ der Festlegung der Höhenlage*) des Bauvorhabens ist in folgenden einzelnen Punkten von den genehmigten Bauvorlagen abgewichen worden**):

Zutreffendes bitte ankreuzen

*) Ggf. bitte streichen

**) Dieser Vordruck darf nicht benutzt werden, wenn die Absteckung der Grundfläche und/ oder die Festlegung der Höhenlage vollständig nach anderen als den genehmigten Bauvorlagen erfolgt ist.

_____ den _____

(Diensteigel)

(Unterschrift)

180

Widmung der neugebauten Anschlußstelle Großen-Linden der Bundesautobahn A 485 und einer Neubaustrecke der Bundesstraße 49 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 3, 49 und 457, der Landesstraßen 3126, 3451 und 3475 in den Gebieten der Städte Gießen, Linden, Lollar und Staufenberg im Landkreis Gießen sowie der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in der Gemarkung Großen-Linden der Stadt Linden im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Anschlußstelle Großen-Linden der Bundesautobahn A 485 (Anschluß der Bundesstraße 49 neu) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 485 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
 - von km 0,489 neu (= km 52,659 der B 429)
 - bis km 1,259 neu (= km 0,000 neu) = 0,770 km
 - und
 - von km 0,000 neu (= km 1,259 neu)
 - bis km 0,725 neu (= Beginn der Anschlußstelle Großen-Linden der A 485) = 0,725 km
 - zusammen 1,495 km

einschließlich der neugebauten Anschlußstelle Gießen-Kleinlinden der neugebauten Strecke wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 49 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
3. Die in der Gemarkung Gießen gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3126 (Rödgener Straße)
 - von km 0,004 alt (bei km 1,787 der B 49 alt)
 - bis km 0,622 alt (bei km 0,850 der „Rudolf-Diesel-Straße“)
 - und die Gemeindestraße „Rudolf-Diesel-Straße“
 - von km 0,000 (an der Anschlußstelle Gießen-Wieseck der A 485)
 - bis km 0,850 (bei km 0,622 der L 3126 alt) = 0,850 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 zur Bundesstraße abgestuft (§ 2 Abs. 3 a FStrG). Sie werden Bestandteil der Bundesstraße 49.

Die Straßenbaulast für die außerhalb der Ortslage Gießen gelegene aufgestufte Teilstrecke der „Rudolf-Diesel-Straße“

 - von km 0,000 bis km 0,561 (OD-Grenze) = 0,561 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).
4. Die in den Gemarkungen Großen-Linden der Stadt Linden, Kleinlinden, Gießen und Wieseck der Stadt Gießen, Lollar der Stadt Lollar und Staufenberg der Stadt Staufenberg im Landkreis Gießen gelegenen bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 3
 - von km 0,000 alt (= km 0,482 der L 3475 an der Anschlußstelle Großen-Linden der A 485)
 - bis km 0,426 alt (= km 0,000 alt — Überführung der A 485 —) = 0,426 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,426 alt)
 - bis km 1,295 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3954 —) = 1,295 km,
 - von km 0,000 alt (= km 1,295 alt)
 - bis km 1,080 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der B 49 alt —) = 1,080 km,
 - von km 0,000 alt (= km 1,080 alt)
 - bis km 0,673 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der Gemeindestraße zur Anschlußstelle Gießen-Kleinlinden der B 49 neu —) = 0,673 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,673 alt)
 - bis km 1,800 alt (am Bahnübergang) = 1,800 km,
 - von km 1,815 alt (am Bahnübergang)
 - bis km 2,092 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3047 —) = 0,277 km,

- von km 0,000 alt (= km 2,092 alt)
 - bis km 0,663 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der B 49 alt —) = 0,663 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,663 alt)
 - bis km 0,359 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der B 457 alt —) = 0,359 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,359 alt)
 - bis km 0,926 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 25 —) = 0,926 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,926 alt)
 - bis km 3,053 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3128 —) = 3,053 km,
 - von km 0,000 alt (= km 3,053 alt)
 - bis km 1,073 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3146 —) = 1,073 km,
 - von km 0,000 alt (= km 1,073 alt)
 - bis km 2,759 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 29 —) = 2,759 km,
 - von km 0,000 alt (= km 2,759 alt)
 - bis km 0,388 alt (am Bahnübergang) = 0,388 km,
 - von km 0,395 alt (am Bahnübergang)
 - bis km 0,787 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3059 —) = 0,392 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,787 alt)
 - bis km 0,733 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3093 —) = 0,733 km
- und
- von km 0,000 alt (= km 0,733 alt)
 - bis km 0,777 alt (an der L 3356 bei Staufenberg) = 0,777 km
- haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3475 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die Straßenbaulast für die außerhalb der Ortslage Gießen (Kleinlinden, Gießen, Wieseck) gelegenen abgestuften Teilstrecken
- von km 0,000 alt (= km 0,482 der L 3475 an der Anschlußstelle Großen-Linden der A 485)
 - über km 0,426/0,000 alt und km 1,295/0,000 alt
 - bis km 0,073 alt (OD-Grenze) = 1,794 km,
 - von km 1,834 alt (OD-Grenze)
 - über km 3,053/0,000 alt, km 1,073/0,000 alt und km 2,759/0,000 alt
 - bis km 0,388 alt (am Bahnübergang) = 5,439 km
 - sowie
 - von km 0,395 alt (am Bahnübergang)
 - über km 0,787/0,000 alt und km 0,733/0,000 alt
 - bis km 0,777 alt (an der L 3356 bei Staufenberg) = 1,902 km
- geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Die in den Gemarkungen Wetzlar, Garbenheim, Münchholzhausen und Dutenhofen der Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis sowie Kleinlinden der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Gießen, gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 49
 - von km 0,009 alt (an der B 277 = OD-Grenze Wetzlar)
 - bis km 3,205 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 356 —) = 3,196 km,
 - von km 0,000 alt (= km 3,205 alt)
 - bis km 2,194 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 355 —) = 2,194 km,
 - von km 0,000 alt (= km 2,194 alt)
 - bis km 0,631 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3285 —) = 0,631 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,631 alt)
 - bis km 0,685 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 21 —) = 0,685 km,
 - von km 0,000 alt (= km 0,685 alt)
 - bis km 0,966 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3359 —) = 0,966 km

und

 - von km 0,000 alt (= km 0,966 alt)
 - bis km 1,932 alt (an der B 3 alt in Gießen-Kleinlinden) = 1,932 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3451 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die außerhalb der Ortslagen Wetzlar-Dutenhofen und Gießen-Kleinlinden gelegenen abgestuften Teilstrecken

von km 0,009 alt (an der B 277 = OD-Grenze Wetzlar)
über km 3,205/0,000 alt
bis km 1,745 alt (OD-Grenze Wetzlar-Dutenhofen) = 4,941 km

sowie
von km 0,476 alt (OD-Grenze Wetzlar-Dutenhofen)
über km 0,631 alt, km 0,685/0,000 alt und km 0,966/0,000 alt
bis km 0,992 alt (OD-Grenze Gießen-Kleinlinden) = 2,798 km

geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Die Straßenbaulast für die in der Ortslage Wetzlar-Dutenhofen gelegene abgestufte Teilstrecke

von km 1,745 alt (OD-Grenze Wetzlar-Dutenhofen)
über km 2,194/0,000 alt
bis km 0,476 alt (OD-Grenze Wetzlar-Dutenhofen) = 0,925 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Wetzlar über (§ 41 Abs. 3 HStrG).

6. Die in der Ortslage Gießen gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 49

von km 0,010 alt (an der B 3 alt)
bis km 0,198 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3130 —) = 0,188 km,

von km 0,000 alt (= km 0,198 alt)
bis km 0,321 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der B 457 alt —) = 0,321 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,321 alt)
bis km 1,787 alt (am Anschluß der L 3126 alt) = 1,787 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3126 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

7. Die in der Ortslage Gießen gelegenen bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 457

von km 0,263 alt (an der Anschlußstelle Gießen — Licher Straße der A 485)

bis km 0,957 alt (am Bahnübergang) = 0,694 km,

von km 0,963 alt (am Bahnübergang)

bis km 1,862 alt (an der B 49 alt) = 0,899 km

und

von km 0,008 alt (an der B 49 alt)
bis km 0,426 alt (an der B 3 alt) = 0,418 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

8. Die im Lahn-Dill-Kreis und im Landkreis Gießen gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 429

von km 45,100 alt (im Bereich der Anschlußstelle Wetzlar-Ost der A 45)

bis km 52,659 alt (= km 0,489 der B 49 neu in der Gemarkung Kleinlinden)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 Teilstrecke der Bundesstraße 49.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. Januar 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

181

St.Anz. 7/1984 S. 427

Widmung einer Neubaustrecke der Bundesstraße 44 und Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen 26 und 44, der Landesstraße 3096, der Kreisstraßen 155 und 158 in den Gebieten der Gemeinden Riedstadt sowie der Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 44 in den Gemarkungen Erfelden, Goddelau und Wolfskehlen der Gemeinde Riedstadt sowie Dornheim der Stadt Groß-Gerau im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,638 neu (bei km 0,640 der B 44 alt)
bis km 1,158 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 155 —) = 0,520 km,

von km 0,000 neu (= km 1,158 neu)
bis km 1,363 neu (= km 0,000 neu — Kreuzung mit der K 156 —) = 1,363 km,

von km 0,000 neu (= km 1,363 neu)
bis km 2,242 neu (= km 0,000 neu — Kreuzung mit der L 3096 [alt] —) = 2,242 km,

von km 0,000 neu (= km 2,242 neu)
bis km 1,465 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der neuen Gemeindestraße zur B 44 alt —) = 1,465 km

und

von km 0,000 neu (= km 1,465 neu)
bis km 0,225 neu (bei km 1,888 der B 44 alt) = 0,225 km

zusammen 5,815 km

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 44 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die in der Gemarkung Wolfskehlen gelegenen Teilstrecken der Landesstraße 3096

von km 0,006 alt (bei km 2,242/0,000 der B 44 neu)

bis km 0,813 alt (am Bahnübergang) = 0,807 km,

von km 0,819 alt (am Bahnübergang)

bis km 0,836 alt (am Bahnübergang) = 0,017 km

und

von km 0,849 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,167 alt (bei km 0,004 der B 44 alt in Wolfskehlen) = 0,318 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie werden mit Wirkung vom 1. Februar 1984 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 26 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 44 in den Gemarkungen Erfelden, Goddelau und Wolfskehlen

von km 0,903 alt (bei km 0,867 der K 158 neu)

bis km 1,179 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 155 alt —) = 0,276 km,

von km 0,000 alt (= km 1,179 alt)

bis km 1,808 alt (= km 0,000 alt — Kreuzung mit der K 151 und der K 156 —) = 1,808 km

und

von km 0,000 alt (= km 1,808 alt)
bis km 2,170 alt (am Anschluß der B 26 in Wolfskehlen) = 2,170 km

zusammen 4,254 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 158 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Groß-Gerau über.

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 44

von km 0,004 alt (bei km 1,167 der L 3096 alt in Wolfskehlen)
bis km 0,791 alt (am Bahnübergang) = 0,787 km
und

von km 0,808 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,652 alt (am Anschluß der neuen Gemeindestraße zur B 44 neu) = 0,844 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der in der Gemarkung Wolfskehlen gelegenen abgestuften Strecken

von km 0,004 alt bis km 0,791 alt = 0,787 km
und

von km 0,808 alt bis km 1,468 alt (Gemarkungsgrenze) = 0,660 km

für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Riedstadt und die Straßenbaulast für die in der Gemarkung Dornheim gelegene abgestufte Strecke

von km 1,468 alt (Gemarkungsgrenze)
bis km 1,652 alt = 0,184 km

geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Groß-Gerau über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 155 in der Gemarkung Erfelden

von km 0,004 alt (bei km 1,179/0,000 der B 44 alt)
bis km 0,081 alt (am Bahnübergang) = 0,077 km
und

von km 0,097 alt (am Bahnübergang)
bis km 0,267 alt (bei km 1,158/0,000 der B 44 neu) = 0,170 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Riedstadt über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 44 in der Gemarkung Erfelden

von km 0,640 alt (bei km 0,638 der B 44 neu)
bis km 0,668 alt (am Bahnübergang) = 0,028 km
und

von km 0,687 alt (am Bahnübergang)
bis km 0,903 alt (bei km 0,867 der K 158 neu) = 0,216 km

sowie in der Gemarkung Dornheim

von km 1,652 alt (am Anschluß der neuen Gemeindestraße zur B 44 neu)

bis km 1,888 alt (bei km 0,225 der B 44 neu) = 0,236 km sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

7. Die Teilstrecke, der bisherigen Bundesstraße 44 in Wolfskehlen

von km 2,170 (am Anschluß der B 26)

bis km 2,174 (= km 0,000),

von km 0,000 (= km 2,174)

bis km 0,105 (= km 0,000)

und

von km 0,000 (= km 0,105)

bis km 0,004 (bei km 1,167 der L 3096 alt)

wird mit Wirkung vom 1. Februar 1984 Teilstrecke der Bundesstraße 26.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 25. Januar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 7/1984 S. 428

182

Baulasten und Baulastenverzeichnisse;

hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Januar 1983 (StAnz. S. 502)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern sind die beglaubigten Abschriften, Durchschriften oder Ablichtungen aus dem Baulastenverzeichnis zu vernichten, nachdem die betroffenen Flurstücke in den Katasterbüchern gekennzeichnet worden sind. Die Verknüpfung zwischen dem Baulastenverzeichnis und dem Liegenschaftskataster ist über die von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu führenden Nachweisung nach der katastertechnischen Bezeichnung des Grundstücks gegeben.

In dem Bezugserlaß werden

1. a) Nr. 1, Abs. 3, letzter Satz,

b) Nr. 2

gestrichen,

2. der Nr. 1 ein neuer Absatz

“(5) Nach der Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die beglaubigten Abschriften, Durchschriften oder Ablichtungen aus dem Baulastenverzeichnis zu vernichten.“

angefügt.

Wiesbaden, 20. Januar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 3 — K 4220 A — 91
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 7/1984 S. 429

183

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Einsatz der Hubschrauber des Bundes für den Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Land Hessen;

hier: Einsatzregelung

Bezug: Erlasse vom 18. Januar 1973 (StAnz. S. 280), 25. Oktober 1974/7. November 1974 (StAnz. S. 2368), 3. März 1975 (StAnz. S. 469), 29. März 1982 (StAnz. S. 652), 6. Juli 1982 (StAnz. S. 1378)

Gemeinsamer Erlaß

Für den Einsatz im erweiterten Katastrophenschutz hat der Bund dem Land Hessen 2 Hubschrauber vom Typ BO 105 zur Verfügung gestellt. Der Bund hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Hubschrauber neben der Verwendung im erweiterten und friedensmäßigen Katastrophenschutz sowie bei sonstigen Großeinsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle auch im Rettungsdienst eingesetzt werden.

I.

Der Einsatz der KatS-Hubschrauber im Rettungsdienst zur Unterstützung des bodengebundenen Rettungsdienstes wird wie folgt geregelt:

1. Standort

Der KatS-Hubschrauber mit dem Rufnamen „Christoph 2“ und seine Bodenfunkstelle sind an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in 6000 Frankfurt am Main 60, Friedberger Landstraße 430, stationiert.

Der KatS-Hubschrauber mit dem Rufnamen „Christoph 7“ und seine Bodenfunkstelle sind beim Roten-Kreuz-Krankenhaus in 3500 Kassel, Hansteinstraße 29, stationiert.

2. Besetzung und Ausstattung

Jeder der Hubschrauber ist für den Rettungsdienst mit einem Arzt, einem Sanitäter und einem Piloten besetzt. Die Hubschrauber können max zwei Patienten liegend transportieren. Sie sind u. a. mit einer Vielkanal-Sprechfunkanlage FuG 7b oder FuG 8b—1 ausgestattet.

3. Einsatzzeiten

Die Einsatzbereitschaft beider KatS-Hubschrauber und der Bodenfunkstellen beginnt bei Sonnenaufgang, frühestens jedoch um 7.00 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang.

4. Einsatzleitstellen

Der KatS-Hubschrauber „Christoph 2“ ist bei der Leitfunkstelle „Rhein-Main“ bei der Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 77, anzufordern:

- Rufname: „Leitfunkstelle Rhein-Main“
- Betriebskanal: 486
- Telefon: Vorwahl 0611 bzw. 91/44 10 33
im Besetztfall:
Vorwahl 0611 bzw. 91/40 300.

Der KatS-Hubschrauber „Christoph 7“ ist bei der Leitfunkstelle „Hessen-Nord“ beim Brandschutzamt der Stadt Kassel, Wolfhager Straße 25, anzufordern.

- Rufname: „Leitfunkstelle Hessen-Nord“
- Betriebskanal: 487 U/G
- Telefon: Vorwahl 0561/12 520
im Besetztfall:
Vorwahl 0561/7911 oder
0561/78 840.

Die Leitfunkstelle allein entscheidet jeweils über den Einsatz des KatS-Hubschraubers, soweit es sich nicht um die flugtechnische Durchführbarkeit handelt.

5. Aufgaben der KatS-Hubschrauber im Rettungsdienst

Die KatS-Hubschrauber können im Rettungsdienst für folgende Aufgaben eingesetzt werden:

- 5.1. Heranführung von Notarzt und Sanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit des Notfallpatienten (Versorgungsflüge);
- 5.2. Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- 5.3. in Fällen des notwendigen Transports medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus (Sekundärtransportflüge);
- 5.4. in dringenden Fällen Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organtransplantaten, medizinischem Gerät;
- 5.5. mit einem Rettungseinsatz notwendig verbundene Such- und Transportflüge.

6. Einsatzraum

Der Einsatzraum der KatS-Hubschrauber für Primärtransporte wird grundsätzlich mit einem Radius von ca. 50 km (Luftlinie) von ihrem Standort aus errechnet.

Der KatS-Hubschrauber „Christoph 2“ betreut innerhalb seines Radius auch Flächen in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, der KatS-Hubschrauber „Christoph 7“ betreut auch Flächen in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

7. Anforderung

Zur Anforderung der KatS-Hubschrauber hinsichtlich der Wahrnehmung der unter Nrn. 5.1. und 5.2. genannten Aufgaben sind berechtigt

- Ärzte
- Krankenhäuser

— Leitfunkstellen und Zentrale Leitstellen für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst einschl. Krankentransport

— Krankentransport- und Rettungsdienste

— Feuerwehr

— Polizeidienststellen.

Erhalten die vorgenannten Stellen Kenntnis von einem Notfall mit Personenschaden, so fordern sie — mit Ausnahme der Polizeidienststellen — telefonisch (Notruf 110 bzw. 112) oder über Funk bei der örtlich zuständigen Leitfunkstelle bzw. Zentralen Leitstelle einen KatS-Hubschrauber an. Dagegen fordern Polizeidienststellen, wenn sie von einem Notfall mit Personenschaden Kenntnis erhalten, bei den örtlich zuständigen Leitfunkstellen bzw. Zentralen Leitstellen einen Notarzt an.

Von der Anforderung kann nur abgesehen werden, wenn feststeht, daß lediglich leichte Verletzungen vorliegen. Bei der Anforderung sind nach Möglichkeit folgende Angaben zu machen:

— genaue Bezeichnung der Notfallstelle (Ort, Straßenbezeichnung, Kilometer zwischen Ortschaft... und Ortschaft..., zwischen Anschlußstelle... und Anschlußstelle..., Richtungsfahrbahn oder Fahrtrichtung, besondere Orientierungspunkte, Himmelsrichtung oder Entfernung von bestimmten Orientierungspunkten, Landemöglichkeit)

— Zahl der Verletzten, Art der Verletzung bzw. Art des Notfalls (soweit bekannt)

— Institution, bei der ein Krankenkraftwagen angefordert worden ist

— Rufname und Betriebskanal der anfordernden Funkstelle, die den Anflug des Hubschraubers unterstützen soll.

Die örtlich zuständige Leitfunkstelle bzw. Zentrale Leitstelle entscheidet, ob sie bei der unter Nr. 4 genannten Leitfunkstelle einen KatS-Hubschrauber anfordert oder statt dessen den nächstgelegenen Notarztwagen zum Notfallort entsendet. Die anfordernde Stelle ist über die Entscheidung zu informieren.

Wird der KatS-Hubschrauber eingesetzt, so beordert die örtlich zuständige Leitfunkstelle bzw. die Zentrale Leitstelle gleichzeitig einen Rettungswagen zum Notfallort. Ergibt sich vor Eintreffen des KatS-Hubschraubers bzw. Notarztwagens, daß ein Arzt am Notfallort nicht mehr benötigt wird, ist er bei der örtlichen Zentralen Leitstelle abzubestellen. Diese Entscheidung trifft am Notfallort grundsätzlich ein Arzt oder Sanitäter des Rettungsdienstes nach Rücksprache mit dem Arzt des Hubschraubers, nur in Ausnahmefällen die Polizei. Im Zweifelsfall ist das Eintreffen des Notarztes abzuwarten.

Zur Anforderung der KatS-Hubschrauber hinsichtlich der Wahrnehmung der unter Nrn. 5.3. und 5.4. genannten Aufgaben sind nur Ärzte und Krankenhäuser berechtigt. Die Anforderung erfolgt unmittelbar bei der unter Nr. 4 genannten Leitfunkstelle.

Über die Anforderung von KatS-Hubschraubern zur Durchführung der unter Nr. 5.5. genannten Aufgaben entscheidet im Einzelfall der Hessische Minister des Innern (Tel. 06121/353787 bis 353790).

8. Einsatz

Am Einsatzort entscheidet — sofern ein anderer Arzt nicht bereits tätig geworden ist — der Hubschrauber-Arzt über die Art der Versorgung und des Transportes des Notfallpatienten. Ordnet der Hubschrauber-Arzt den Transport mit dem KatS-Hubschrauber an, so verständigt die Einsatzleitstelle des KatS-Hubschraubers das Krankenhaus, dem der Notfallpatient zugeführt werden soll.

a) Einsatz von „Christoph 2“

Nach Erteilung des Einsatzauftrages schalten — zur Erleichterung des Anfluges des KatS-Hubschraubers zum Einsatzort — die Leitfunkstelle „Rhein-Main“ (mit einer zweiten Sprechfunkanlage) und die Funkstelle des Hubschraubers auf den Betriebskanal der anfordernden Funkstelle, die den Anflug zu unterstützen hat.

Nach Eintreffen am Einsatzort schaltet die Funkstelle des KatS-Hubschraubers auf den Betriebskanal 486 zurück. Nach Durchführung des Einsatzes hält die Bodenfunkstelle des KatS-Hubschraubers auf dem Betriebskanal 486 weiterhin Funkbetriebsbereitschaft.

b) Einsatz von „Christoph 7“

Nach Erteilung des Einsatzauftrages schalten — zur Erleichterung des Anfluges des KatS-Hubschraubers

zum Einsatzort — die Leitfunkstelle „Hessen-Nord“ (mit einer zweiten Sprechfunkanlage) und die Funkstelle des Hubschraubers auf den Betriebskanal der anfordernden Funkstelle, die den Anflug zu unterstützen hat.

Nach Eintreffen am Einsatzort schaltet die Funkstelle des KatS-Hubschraubers auf den Betriebskanal 487 zurück. Nach Durchführung des Einsatzes hält die Bodenfunkstelle des KatS-Hubschraubers auf dem Betriebskanal 487 weiterhin Funkbetriebsbereitschaft.

Die Leitfunkstelle überwacht ständig den Flugeinsatz des Rettungshubschraubers. Für den Fall, daß für längere Zeit (15 Minuten) keine Verbindung zum Hubschrauber besteht und dessen Standort nicht bekannt ist, soll unverzüglich die zuständige GS-Fliegerstaffel verständigt werden.

II.

Für den Einsatz der KatS-Hubschrauber bei Katastrophen gelten grundsätzlich die Regelungen nach Abschn. I.

Aufgaben der KatS-Hubschrauber im Katastrophenschutz:

— Flüge für Lenkungs-, Führungs- und Erkundungsmaßnahmen

— Transport von Einsatzpersonal und/oder Ausstattung.

Über den Einsatz der KatS-Hubschrauber für andere als die in Abschn. I genannten Aufgaben in Katastrophenfällen entscheidet der Hessische Minister des Innern (Tel. 0 61 21/ 35 37 87 bis 35 37 90).

III.

Die Bezugserlasse treten außer Kraft.

Wiesbaden, 6. Januar 1984

Der Hessische Sozialminister
III C 3 a — 18 c — 12 — 21 — 01

Wiesbaden, 28. Dezember 1983

Der Hessische Minister des Innern
VI — 24 t — 12 — 01
— Gült.-Verz. 318, 3500 —
StAnz. 7/1984 S. 429

184

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) i. d. F. vom 19. Dezember 1973, zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1315);

hier: Teil B, Abschnitt II — Alteneinrichtungen —

Bezug: Mein Erlaß vom 9. August 1979 (StAnz. S. 1833)

In Nr. 4.8 des Aufgabenkataloges der Landesbeschaffungsstelle Hessen (StAnz. 1983 S. 2321) ist allgemein festgelegt worden, unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle Hessen bei der Beschaffung von mit Zuwendungen des Landes geförderten Ausstattungsgegenständen erfolgen kann. Einer besonderen Regelung für Alteneinrichtungen bedarf es somit nicht mehr.

Ich hebe deshalb meinen Erlaß vom 9. August 1979 auf.

Wiesbaden, 20. Januar 1984

Der Hessische Sozialminister
StS — II A 4 a/c — 50 q 0455
StAnz. 7/1984 S. 431

185

Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung der Kreisflüchtlingswohnheime

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 treten die nachstehenden Richtlinien in Kraft.

Alle bisher ergangenen Richtlinien und Erlasse, die die Einrichtung und Unterhaltung von Kreisflüchtlingswohnheimen betreffen, werden aufgehoben.

Nach Nr. 5.2.1 werden Aufwendungen für Bedienstete erstattet, die für die Leistung sozialpädagogischer Eingliederungshilfen beschäftigt werden. Hierfür eingestellte Fachkräfte sollen die Qualifikation eines Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen besitzen.

Um eine ordnungsgemäße Fachaufsicht zu gewährleisten, sind diese Personen der Fachaufsicht der Sozialen Dienste der Magistrate der kreisfreien Städte und der Kreisausschüsse der Landkreise zu unterstellen. Darüber hinaus sind mit den

Jahresschlußabrechnungen der Kreisflüchtlingswohnheime an den Regierungspräsidenten Tätigkeitsberichte über die Arbeit der Fachkräfte vorzulegen.

Wiesbaden, 5. Januar 1984

Der Hessische Sozialminister
StS — IVA — 4 a — 58 b 20
StAnz. 7/1984 S. 431

Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung der Kreisflüchtlingswohnheime

1. Allgemeines

1.1 Die Kreisflüchtlingswohnheime (Wohnheime) sind Einrichtungen der Magistrate der kreisfreien Städte und der Kreisausschüsse der Landkreise; die Betreuung der dort untergebrachten Personen ist Aufgabe dieser Behörden.

1.2 In den Wohnheimen dürfen nur Kriegsfolgenhilfeempfänger i. S. des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), die den kreisfreien Städten und den Landkreisen durch das Notaufnahmelager Gießen — Landeseinweisungsstelle — zur Aufnahme zugewiesen werden können, untergebracht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

1.3 Die Unterbringung in Wohnheimen ist eine Obdachgewährung auf Zeit und begründet kein Mietverhältnis. Sie soll nur in Ausnahmefällen länger als ein Jahr dauern.

2. Einrichtung der Wohnheime

2.1 Wohnheime können nur in den kreisfreien Städten und Landkreisen eingerichtet werden, denen es nicht möglich ist, die zur Aufnahme zugewiesenen Personen anderweitig unterzubringen.

2.2 Die Einrichtung und Ausstattung von Wohnheimen bedarf meiner Zustimmung. Entsprechende Anträge sind eingehend zu begründen und mir vor Übernahme von Verbindlichkeiten jeder Art auf dem Dienstweg vorzulegen.

2.3 Vor Erstaussattung der Wohnheime ist die Landesbeschaffungsstelle einzuschalten.

2.4 Wohnheime dürfen nur mit meiner Zustimmung aufgelöst oder umgewidmet werden.

3. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in eingerichteten Wohnheimen

3.1 Der Regierungspräsident entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Kostenanschläge für Instandsetzungsmaßnahmen und die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen bis zu einem Gesamtbetrag von 30 000,— DM pro Maßnahme für jedes Wohnheim unmittelbar.

3.2 Die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse der Landkreise sind ermächtigt, die zur Erhaltung der Belegungsfähigkeit der Wohnheime erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen bis zu einem Gesamtbetrag von 3000,— DM pro Maßnahme durchzuführen. Voraussetzung ist, daß die Ausgaben aus den zur Verfügung stehenden Mitteln getragen werden können.

3.3 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind zu beachten.

3.4 Für die Geräteverwaltung gelten die Vermögensnachweisbestimmungen (Anlage 2 zu den VV zu § 73 LHO).

4. Entgeltzahlungen

4.1 Für die Festsetzung des Entgeltes für die Gewährung von Unterkunft ist mein Erlaß vom 7. Mai 1982 (StAnz. S. 1012) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

4.2 Die in den Wohnheimen untergebrachten Personen verpflichten sich grundsätzlich selbst.

5. Kostenerstattung

5.1 Die aus der Einrichtung und Unterhaltung von Wohnheimen entstehenden Aufwendungen werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet.

5.2 Erstattungsfähige Aufwendungen für die Unterhaltung sind:

5.2.1 Personalausgaben

Dazu gehören nur Aufwendungen für Bedienstete, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Wohnheimbetriebes und für die Leistung sozialpädagogischer Eingliederungshilfen beschäftigt werden.

Über die Anerkennung der Erstattungsfähigkeit von Personalkosten entscheidet der Regierungspräsident.

5.2.2 Ausgaben für die Unterhaltung, die unmittelbar mit der wohnungsmäßigen Unterbringung von Kriegsfolgenhilfempfängern i. S. des § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 im Zusammenhang stehen.

5.2.3 Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse, die pauschal mit 3,— DM jährlich pro Wohnheimplatz abgegolten werden.

5.2.4 Transportausgaben für die Beförderung der Wohnheimbewohner und deren Umzugsgut vom Wohnheim zum endgültigen Wohnsitz oder für die Beförderung von Wohnheim zu Wohnheim im Falle einer Verlegung. Hierzu gehören nicht die Ausgaben für die Beförderung von Gütern, die im Bundesgebiet beschafft wurden.

6. Abrechnung

6.1 Die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisasschüsse der Landkreise weisen die Einnahmen und die Ausgaben — nach Buchung in ihren Haushalten gemäß der von der GemHVO vorgeschriebenen Gliederung — grundsätzlich vierteljährlich entsprechend dem nachstehenden Muster nach.

Die Abrechnungen sind auf Grund der Ist-Zahlen im jeweiligen Abrechnungszeitraum aufzustellen. Sofern die tatsächlichen Aufwendungen den Gesamtbetrag der vom Regierungspräsidenten geleisteten Abschlagsauszahlungen übersteigen oder unterschreiten, ist der Differenzbetrag in der Abrechnung des folgenden Vierteljahres vorzutragen.

6.2 Die von den vorgenannten Gebietskörperschaften aufzustellenden vierteljährlichen Abrechnungsnachweise bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

6.3 Die Abrechnungsnachweise sind dem Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung bis zum 20. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzulegen. Der Termin der Jahresschlussabrechnung wird von dem Regierungspräsidenten festgelegt.

7. Mittelbewirtschaftung durch die Regierungspräsidenten

7.1 Die Regierungspräsidenten bewirtschaften die im Landeshaushalt veranschlagten Mittel. Die Bestimmungen der LHO sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sind entsprechend zu beachten.

7.2 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen ist das zuständige Fachdezernat zu beteiligen.

7.3 Eine Gesamtübersicht über die im Haushaltsjahr aus Landesmitteln erstatteten Beträge ist mir spätestens zum 1. März des folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung ist dem Rechnungshof zuzuleiten; dieser sind Ausfertigungen der Abrechnungsnachweise beizufügen.

8. Prüfung

8.1 Die Regierungspräsidenten nehmen stichprobenweise Prüfungen — mindestens innerhalb von zwei Jahren, gegebenenfalls kurzfristiger — anhand der Akten, Belege, Zeit- und Sachbücher der Gebietskörperschaften vor.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel, deren sparsame und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung sowie auf die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken. Zur Unterrichtung des Rechnungshofs und zu meiner Kenntnis ist mir über das Ergebnis unter Beifügung der Niederschriften in zweifacher Ausfertigung zu berichten.

8.2 Die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisasschüsse der Landkreise haben den Beauftragten des Rechnungshofes und den Prüfern der Regierungspräsidenten die für die Prüfungsverfahren gebotene Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Muster

Haushaltsjahr 19

Behörde

Herrn
Regierungspräsidenten
in

Betr.: Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für
Kreisflüchtlingswohnheime
Abrechnungszeitraum vom
bis

Abrechnungsnachweis

A EINNAHMEN

DM

1. Entgeltzahlungen der Bewohner
2. sonstige Einnahmen

Gesamteinnahmen

B AUSGABEN

1. Personalausgaben
2. Bauausgaben
3. Ausgaben für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
4. Zins- und Tilgungsleistungen
5. Sonstige Ausgaben

Gesamtausgaben

abzüglich Gesamteinnahmen

Nettoausgaben

C ERGEBNIS

Nettoausgaben
abzüglich erhaltene Abschlags-
auszahlungen

Zwischensumme

Übertrag aus dem vorangegangenen

Vierteljahr

Bestand an Landesmitteln/Restforderung

Es wird bestätigt, daß diese Abrechnung nur in den Zeit- und Sachbüchern nachgewiesene Einnahmen und Ausgaben enthält, die vom Land als abrechnungsfähig anerkannt und nicht bereits an anderer Stelle geltend gemacht worden sind.

Sachlich und rechnerisch richtig

Unterschrift, Amtsbezeichnung, Datum

Angaben über Investitionsmaßnahmen, die mit Zustimmung des Regierungspräsidenten durchgeführt worden sind (B2 und B3).

Datum der Genehmigung Bezeichnung der Gesamtausgaben der Einzelmaßnahme Einzelmaßnahme

Sonstige Anmerkungen

Ort, Datum

Behördenleiter o. V. i. A.

186

Bekämpfung der Schweinepest;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlasse des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 10. Februar 1976 (StAnz. S. 459) und des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 77)

Die Bekämpfung der europäischen Schweinepest richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1. Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest (Schweinepestverordnung) vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1981 (BGBl. I S. 671), und die Viehverkehrsordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503).

2. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Schweinepest-Verordnung vom 28. Januar 1976 (GVBl. I S. 186).

Zur einheitlichen Durchführung der Bundesverordnung ergehen folgende Hinweise:

1. Zu § 1

- 1.1 Klinische oder pathologisch-anatomische oder serologische Befunde jeweils allein reichen zur Feststellung der Schweinepest nicht aus.
- 1.2 Positive serologische Befunde allein begründen nur einen Seuchenverdacht.
Zur Sicherung der Diagnose ist ggf. die serologische Untersuchung der betreffenden Tiere zu wiederholen und auch auf weitere Tiere des Bestandes, in Verbindung mit anderen Untersuchungen, auszudehnen.
- 1.3 Werden nur klinische oder pathologisch-anatomische Befunde festgestellt, sind ergänzende Untersuchungen mit serologischen oder virologischen Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 1.4 Zur Durchführung und Beurteilung serologischer Untersuchungsverfahren wird auf die **Anlage*)** verwiesen.
- 1.5 Da Impfungen gegen die Schweinepest nur im Ausnahmewege zulässig sind oder auf Anordnung durchgeführt werden (§ 6), sind die geimpften Schweinebestände dem Staatlichen Veterinäramt bekannt. Soweit zusätzliche Nachweise über die Impfungen notwendig sind, sind diese durch tierärztliche Bescheinigungen zu erbringen.

2. Zu § 2

- 2.1 Schweine, die zu Zucht- und Nutzzwecken in andere Bestände verbracht werden, sind durch Ohrmarken oder durch Tätowierung zu kennzeichnen.
- 2.2 Die von Schweinezuchtverbänden und Ferkelerzeugerringen verwandten Ohrtätowierungen entsprechen den Anforderungen des § 2, sofern damit der Herkunftsbestand sicher ermittelt werden kann.
- 2.3 Nach § 2 Abs. 1 ist der Abgebende von Schweinen zur Kennzeichnung verpflichtet. Diese Verpflichtung ist auch als erfüllt anzusehen, wenn sichergestellt ist, daß ein Viehhändler die Schweine bei der Abnahme so kennzeichnet, daß durch entsprechende Nummernwahl innerhalb des Kundenkreises des Händlers und Eintragung im Viehhandelskontrollbuch der jeweilige Ursprungsbestand sicher ermittelt werden kann.
- 2.4 Zuchtverbände, Ferkelerzeugerringe und Viehhändler sind zu veranlassen, die von ihnen verwendete Kennzeichnung dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt mitzuteilen.
- 2.5 Zur Kennzeichnung nach Nr. 2.1 teilen die Staatlichen Veterinärämter den Schweinehaltern eine Kennziffer, die sich aus dem Kfz-Kennzeichen des Kreises oder der kreisfreien Stadt sowie einer dreistelligen Zahl (001 bis 999) zusammensetzt, mit. Darüber sind Listen zu führen.
- 2.6 Für die Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht ist der Regierungspräsident zuständig. Veterinärseuchenrechtliche Gründe werden einer Ausnahme dann nicht entgegenstehen, wenn das Landesgebiet frei von Schweinepest und mit einer ständigen Gefahr der Seuchenverschleppung nicht zu rechnen ist.

3. Zu § 5

- 3.1 Als Erhitzungsverfahren, durch das die Erreger übertragbarer Schweinekrankheiten in Speiseabfällen abgetötet werden, ist z. B. Kochen (60 bis 120 Minuten) oder Dämpfen (30 Minuten bei 130° C) anzusehen.
- 3.2 Die Speiseabfälle sind nach dem Kochen oder Dämpfen so aufzubewahren, daß sie mit unbehandelten Speiseabfällen nicht in Berührung kommen.
- 3.3 Räume zur Behandlung und Lagerung von Speiseabfällen müssen abschließbar sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 3.4 Betriebe, die Speiseabfälle verfüttern, sind amtstierärztlich zu überwachen.

4. Zu § 6

- 4.1 Für die Impfung von Schweinen gegen die Schweinepest kommen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 folgende Möglichkeiten in Betracht:
- 4.1.1 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände im Einzelfall auf Antrag des Tierbesitzers auf Grund einer

Ausnahmegenehmigung (Abs. 2 Nr. 2), wenn der Bestand mehr als 500 Schweine umfaßt.

- 4.1.2 Impfung besonders gefährdeter Mastbestände auf amtliche Anordnung im Einzelfall (Abs. 3) wegen
- akuter Gefährdung, z. B. durch Seuchenausbruch in der Nachbarschaft,
 - ständiger Seuchengefahr auf Grund der Haltungs- und Fütterungsbedingungen — z. B. Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen oder in einem großen Bestand mit laufenden Zukäufen aus verschiedenen Erzeugerbetrieben,
 - besonderer Seuchengefahr in einem Gebiet (Ortschaft, Gemeinde, Kreisteil oder Kreis) auf Grund der Seuchenlage.

Dies gilt in der Regel nur für Bestände mit mehr als 500 Schweinen.

- 4.1.3 Impfung der ansteckungsverdächtigen Schweine eines verseuchten Bestandes auf amtliche Anordnung (Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2).

- 4.1.3.1 Diese Notimpfung ist — unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte — seuchenhygienisch nur in großen Beständen mit mehreren abgegrenzten Ställen vertretbar; sie ist ggf. nur für klinisch gesunde Tiere und nur in Ställen anzuordnen, in denen die Seuche oder der Seuchenverdacht noch nicht festgestellt worden ist.

- 4.2 Die geimpften Tiere sind zu kennzeichnen.

- 4.3 Die Genehmigung nach Nr. 4.1.1 und die Anordnung nach Nr. 4.1.2 sind bis zum 31. Dezember 1984 zu befristen.

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, daß der zu verwendende Impfstoff zu benennen ist; die epidemiologische Gesamtsituation ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

- 4.5 Die Genehmigung der Impfung nach Nr. 4.1.1 sowie die Anordnung der Impfung nach Nrn. 4.1.2 und 4.1.3 sind mit folgenden Auflagen zu verbinden:

- 4.5.1 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch zu führen, in das alle Zu- und Abgänge sowie Impfungen unverzüglich einzutragen sind, insbesondere

- Herkunft der Tiere und Anlieferungsdatum,
- Datum der Abgabe und Verbleib der abgegebenen Tiere,
- Zahl der täglichen Todesfälle im Bestand,
- Datum der Impfung und verwendeter Impfstoff.

Das Bestandskontrollbuch ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- 4.5.2 Sämtliche Zugänge sind innerhalb von drei Tagen gegen Schweinepest zu impfen. Schweine des Impfbestandes dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

- 4.5.3 Aus dem geimpften Bestand dürfen Schweine nur zur Schlachtung unmittelbar an öffentliche oder private Schlachthäuser oder an öffentliche Schlacht- und Viehhöfe abgegeben werden, und zwar frühestens 14 Tage nach der Impfung in den Fällen nach Nrn. 4.1.1 oder 4.1.2; im Falle der Impfungen nach Nr. 4.1.3 ist § 18 Abs. 2 Buchst. b zu beachten (Aufhebung der Schutzmaßregeln frühestens nach 40 Tagen, wenn keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind).

- 4.5.3.1 Eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 zur Schlachtung geimpfter, ansteckungsverdächtiger Schweine vor Aufhebung der Bestandssperre ist mit den Auflagen nach § 13 Abs. 1 bis 3 zu verbinden.

- 4.5.4 Die Stallungen des geimpften Bestandes sind nach näherer Anweisung des Amtstierarztes nach der Räumung (z. B. Nr. 4.1.3) oder 14 Tage nach der letzten Impfung (z. B. Nr. 4.1.1) zu reinigen und zu desinfizieren.

- 4.6 Impfungen nach Nrn. 4.1.1 bis 4.1.3 sind durch die Amtstierärzte der Staatlichen Veterinärämter und der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter als Dienstaufgabe durchzuführen.

Anfallende Reisen sind Dienstreisen.

- 4.6.1 Nach dem Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 7. Mai 1981 werden die Kosten für Impfungen von der Tierseuchenkasse übernommen. Die Amtstierärzte erhalten für die Impfung je Tier 2,50 Deutsche Mark. Sie haben aus diesem Betrag

*) hier nicht veröffentlicht

- die Kosten des Impfstoffes zu bestreiten; der sich ergebende Restbetrag verbleibt als Ersatz für den mit der Impfung verbundenen besonderen Aufwand.
5. **Zu § 8**
Zu Nr. 4 der Vorschrift wird darauf hingewiesen, daß ein Vergraben der Tierkörper kein „Aufbewahren“ und folglich nicht gestattet ist.
6. **Zu § 9**
Auf § 30 des Tierseuchengesetzes wird hingewiesen.
7. **Zu § 10**
- 7.1 Im Falle des Ausbruchs der Schweinepest sind Anzahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchtsauen, Eber, Mastschweine) der Schweine des Bestandes festzustellen. Dabei empfiehlt es sich zu vermerken, welche Tiere einer Verwertung zugeführt werden sollen und welche nicht zur Schlachtung geeignet sind und daher ohne Blutentzug getötet werden sollen.
- 7.2.1 Bei dem derzeitigen Seuchengeschehen kommt latent verseuchten Ferkelerzeugerbetrieben — einschließlich der Herdbuchzucht — besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Ermittlungen nach der Ursache der Seuche in dem Bestand (§ 11 TierSG) ist ggf. von der Möglichkeit einer Untersuchung von Blutproben auf Schweinepest-Antikörper Gebrauch zu machen. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:
- a) In allen in Frage kommenden Betrieben, aus denen Schweine in den letzten 40 Tagen in den verseuchten Bestand verbracht wurden, sind von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Schweinepest-Antikörper amtlich zu entnehmen, und zwar
- bei Beständen mit bis zu 5 Zuchtieren (Sauen und Eber) von jedem Zuchtier eine Probe,
 - bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchtieren von mindestens 5 Zuchtieren je eine Probe,
 - bei Beständen mit über 20 Zuchtieren von 25% der Zuchttiere des Bestandes je eine Probe.
- b) Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen oder unterzubringen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 7.2.2 Für die Untersuchung der Blutproben ist der Neutralisations-Immuno-Fluoreszenztest (NIF) heranzuziehen (vgl. Anlage*).
- 7.2.2.1 Werden Schweinepest-Antikörper nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen. Gleichzeitig sind von allen noch nicht untersuchten Zuchtieren des Bestandes Blutproben zu entnehmen und auf Schweinepest-Antikörper zu untersuchen.
- 7.3 Die BFA Tübingen ist nach Anhang II der Richtlinie 80/217 EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest zuständig für die Koordinierung der Methoden zur Laboratoriumsdiagnose der Schweinepest.
- 7.4 Für die Genehmigung der Entfernung von Schweinen aus dem Gehöft oder sonstigen Standort, die nur zur sofortigen Tötung zulässig ist (Abs. 1 Nr. 3), sind die §§ 12 und 13 zu beachten. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Die aus dem gesperrten Gehöft oder dem sonstigen Standort entfernten Schweine dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in andere Gehöfte gebracht werden.
- 7.5 Verendete oder getötete sowie nicht zur Schlachtung geeignete Schweine sind zur unschädlichen Beseitigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen.
- 7.6 Zur Reinigung und Desinfektion von Behältern, Gerätschaften, Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen wird auf § 16 hingewiesen.
- 7.6.1 Die Stallgänge und Ein- und Ausgänge der Ställe sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen; bei Frostwetter kann ggf. gepulverter, frisch gelöschter Kalk verwendet werden.
8. **Zu § 11**
- 8.1 Grundsätzlich ist im Falle der Festlegung der Schweinepest die Tötung aller Schweine des Bestandes durchzuführen. Auf Nr. 4.1.3.1 zu § 6 wird jedoch hingewiesen. Wird von der Ermächtigung nach Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, sind noch nicht geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine — die in besonderen Ställen, in denen Erkrankungsfälle noch nicht aufgetreten sind, untergebracht sind — unverzüglich gegen Schweinepest zu vakzinieren.
- 8.2 Wird in reinen Zuchtbeständen oder in gemischten Beständen mit überwiegendem Zuchtanteil die Schweinepest festgestellt, ist stets die Tötung aller Schweine des Bestandes, in gemischten Beständen mit überwiegendem Mastanteil im Falle der Nr. 8.1 Satz 3 mindestens die Tötung aller Eber und Zuchtsauen anzuordnen.
- 8.2.1 In den Beständen vorhandene Kümmerer gelten als seuchenverdächtig und sind deshalb auf Anordnung zu töten.
- 8.2.2 Von Nr. 8.2 kann abgesehen werden, wenn der jeweilige Bestand insgesamt zum Mastbestand wird.
- 8.3 Auf Nrn. 4.3.2 bis 4.4 zu § 6 wird hingewiesen.
- 8.4 Im Falle der Feststellung des Verdachts der Schweinepest sollte — nach besonderer Prüfung des Einzelfalles und seiner Epidemiologie — die Tötung angeordnet werden, wenn
- a) in einem Schweinebestand vermehrt oder wiederholt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen,
- b) in einem Zuchtbestand bei mehr als einem Tier oder bei einer Nachuntersuchung bei demselben oder bei einem anderen Tier des Bestandes Antikörper gegen Schweinepest festgestellt werden, auch wenn sonstige Verdachtsmomente nicht vorliegen.
9. **Zu § 13**
- 9.1 Soweit in den Schlachtbetrieben Möglichkeiten zur Behandlung von Fleisch nach Abs. 1 Nr. 2 nicht vorhanden sind, sollten Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 — unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — unter nachfolgenden Bedingungen erteilt werden:
- 9.1.1 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach amtstierärztlichem Gutachten die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches nach Abs. 2 Satz 4 und die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.
- 9.1.2 Zur Vermeidung mißbräuchlicher Verwendung und zur Erleichterung der Kontrolle sollte behandlungspflichtiges, mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes Fleisch nach behördlicher Weisung zusätzlich besonders gekennzeichnet oder unter kontrollierbarem Verschluss befördert werden.
- 9.1.3 Wird die vorgeschriebene Behandlung im Rahmen der Herstellung eines Fleischerzeugnisses — ggf. unter Zuzugung von nichtbehandlungspflichtigem Fleisch — durchgeführt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Abs. 1 Nr. 2.
- 9.1.3.1 Nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelte Teile (z. B. Knochen und Abfälle) sind unschädlich zu beseitigen.
- 9.2 Die Erteilung der in Nr. 9.1 genannten Ausnahmen ist ggf. von der Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Behörde, in dem die Behandlung des Fleisches vorgenommen werden soll, abhängig zu machen. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.
- 9.3 Ausnahmen von Abs. 2 Satz 4 werden ggf. erforderlich sein, wenn bei der Verarbeitung behandlungspflichtigen Fleisches zu Fleischerzeugnissen (Nr. 9.1.3) diesem anderes Fleisch (Speck, Organe etc.) zugefügt werden soll.
- 9.4 Das Verbringen von behandlungspflichtigem Fleisch ist der für den Behandlungsbetrieb zuständigen Behörde von der für den Schlachtbetrieb zuständigen Behörde jeweils vor Abgang einer Sendung fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter Angabe des

*) hier nicht veröffentlicht

- Herkunftsbestandes und der Anzahl bzw. des Gewichts der Schweinehälften und Innereien mitzuteilen.
10. **Zu § 14**
- 10.1 Der Genehmigungsvorbehalt für die Entfernung von Schweinen aus einem Bestand, der im Sperrbezirk liegt, sowie von Fleisch solcher Tiere aus dem Sperrbezirk ist auch zur Durchführung der EG-Richtlinien 64/432/EWG („Lebendviehrichtlinie“), 72/461/EWG („Frischfleischrichtlinie — Tierseuchen“) und 80/215/EWG („Fleischerzeugnisrichtlinie — Tierseuchen“) erforderlich.
- 10.2 Die Genehmigung, Schweine aus einem Bestand, der in einem Sperrbezirk liegt, entfernen zu dürfen, kann in der Regel erteilt werden,
- a) für das Verbringen zur Schlachtung — auch nach außerhalb des Sperrbezirks —, wenn eine vorherige amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen (Fleisch dieser Tiere darf keinen EWG-Stempel erhalten), sowie
- b) für das Verbringen
- aa) zur Mast in einen anderen Betrieb; sofern der Bestimmungsbetrieb außerhalb des Sperrbezirks liegt, darf er nicht mehr als 20 Kilometer weit entfernt liegen; der Bestimmungsbetrieb ist für die Dauer von 40 Tagen unter amtliche Beobachtung zu stellen,
- bb) von Zuchtschweinen innerhalb des Sperrbezirks, sofern die Maßnahmen im Sperrbezirk länger als die nach § 18 Abs. 2 vorgesehenen 15 Tage aufrechterhalten werden müssen oder Belange des Tierschutzes dies erfordern und eine vorherige amtstierärztliche Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen.
- 10.3 Vor Erteilung der Genehmigung ist die amtliche Überwachung am Bestimmungsort der Tiere sicherzustellen.
11. **Zu § 15**
- 11.1 Zu der amtlichen Beobachtung wird auf § 19 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes verwiesen.
- 11.2 Sofern eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes zum Zeitpunkt der Aufhebung der amtlichen Beobachtung nicht möglich ist, sollte von der Möglichkeit der Blutuntersuchung auf Schweinepest-Antikörper bei den in den Bestand eingestellten, ansteckungsverdächtigen Schweinen Gebrauch gemacht werden.
- 11.3 Ausnahmen von Abs. 1 werden vertretbar sein
- a) für solche Teile des Bestandes, die von den Standorten, an denen sich ansteckungsverdächtige Schweine befinden, ausreichend abgetrennt sind, oder
- b) für Schweine, die zur unverzüglichen Schlachtung entfernt werden sollen,
- sofern eine vorherige klinische Untersuchung des Bestandes ergeben hat, daß keine Anzeichen vorliegen, die auf Schweinepest schließen lassen.
12. **Zu § 16**
- 12.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschn. I bis III der Anlage A zu § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909) vom 1. Mai 1912 (GVBl. II 356-20) durchzuführen.
- 12.1.2 Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge oder andere geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Auf die „Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften, als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung“ wird hingewiesen.
- 12.2 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht mit zu Dung verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff oder dicker Kalkmilch (20 kg Kalkstickstoff auf einen Kubikmeter Flüssigkeit oder dicke Kalkmilch: Flüssigkeitsmischungsverhältnis = 6:100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens 4 Tage betragen.
- 12.3 Geeignete Verfahren, durch die die Abtötung des Erregers der Schweinepest im Futter möglich ist, sind: ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100° C für die Dauer von 30 Minuten) oder Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxid-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25° C für die Dauer einer Stunde).
- 12.4 Eine intensive Rattenbekämpfung ist zu empfehlen.
13. **Zu § 17**
- Bei der Feststellung von Schweinepest auf Entladerrampen, Viehmärkten, Schlacht- und Viehhöfen oder auf dem Transport ist das für den Herkunftsort oder das für den Verladeort zuständige Staatliche Veterinäramt fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten zu benachrichtigen.
14. **Zu § 18**
- Der Verdacht auf Schweinepest hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn
- a) bei den auf Grund einer serologischen Untersuchung für seuchenverdächtig befundenen Schweinen die unverzüglich durchgeführte Nachuntersuchung oder bei den auf Grund der anderen Untersuchungsverfahren für seuchenverdächtig befundenen Schweine die frühestens 21 Tage nach Feststellung des Verdachts durchgeführte serologische Untersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und weder bei den betroffenen Tieren noch bei den übrigen Schweinen des Bestandes für Schweinepest verdächtige Erscheinungen festgestellt worden sind, oder
- b) die seuchenverdächtigen Schweine verendet sind, getötet oder entfernt worden sind, und bei den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen nach der Entfernung für Schweinepest verdächtige Erscheinungen nicht festgestellt worden sind, oder
- c) bei den seuchenverdächtigen und den übrigen Schweinen des Bestandes innerhalb von 40 Tagen keine für Schweinepest verdächtige Erscheinungen festgestellt worden sind.
- Der Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserrlässe außer Kraft gesetzt.
Wiesbaden, 17. Januar 1984
- Der Hessische Sozialminister**
VII B 3 — 19b 26/47
— Gült.-Verz. 3562 —
StAnz. 7/1984 S. 432

187

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum Präsidenten des Landgerichts Hanau (RaL) Vizepräsident des Amtsgerichts Darmstadt Otto Kästner (I. 1. 84);

in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landgerichts Hanau Ernst Weigand (31. 12. 1983).

Wiesbaden, 23. Januar 1984

Der Hessische Minister der Justiz
Ip K 826 Ip W 18

StAnz. 7/1984 S. 435

F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Behörden
ernannt:

zu **Professoren/innen (BaL)** Dr. Helmut Wipf, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Michael Bothe, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 14. 12. 83), Dr. Dankwart Zimmerling, Fachhochschule Darmstadt (1. 1. 84), Dr. Eva Braak, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (13. 12. 83), Dr. Albrecht Klein, Philipps-Universität Marburg (6. 1. 84), Dipl.-Ing. Volker Ludwig, Fachhochschule Darmstadt (21. 12. 83);

zu **Hochschulassistenten/innen (BaZ)** Dr. Lothar Kuhlen (6. 1. 84), Ursula Mandel (16. 12. 83), Dr. Joos Heinz (20. 12. 83), Dr. Ulrich Grimm, Dr. Bruno Hildenbrand, sämtlich Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (beide 2. 1. 1984), Dr. Arne Eppler, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 12. 83), Dr. Wolfgang Keßler, Philipps-Universität Marburg, Dr. Jürgen Homann, Justus Liebig-Universität Gießen (beide 22. 12. 83);

zum **Bibliotheksoherrät z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Angestellter Dr. Bernhard Friedmann, Justus Liebig-Universität Gießen (19. 12. 83);

zur **Akademischen Rätin (BaL)** Akademische Rätin z. A. (BaP) Dr. Anna Renz-Schauen, Justus Liebig-Universität Gießen (12. 11. 83);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Jürgen Felix Hampe (8. 12. 83), Dr. Jürgen Hocke, beide Philipps-Universität Marburg (18. 1. 84);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Hubert Müller, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt (23. 12. 83);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Peter Mangold, Fachhochschule Gießen-Friedberg (23. 12. 83);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Heidemarie Kleinschmidt, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 1. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Vera Leisegang, Techn. Hochschule Darmstadt (6. 12. 83), Christel Euler, Justus Liebig-Universität Gießen (4. 1. 84), Inspektor (BaP) Klaus Schwägerl, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt (10. 1. 84).

Wiesbaden, 25. Januar 1984

Der Hessische Kultusminister
I B 1.3 — 050/35 — 315

StAnz. 7/1984 S. 436

188 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Haingrund, Odenwaldkreis, vom 17. Januar 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Haingrund, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Haingrund (Brunnhöhlenquelle) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Haingrund, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkung Haingrund erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1:5000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Engere Schutzzone) = rote Umrandung,
- Zone II (Fassungsbereich) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 2, Nr. 16/2 der Gemarkung Haingrund.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Haingrund:

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 9 bis 15, 16/1 und 17,
- Flur 4 Flurstücke Nrn. 26 bis 28, 33, 34/1, 34/2, 35 bis 38 und 39/1,
- Flur 5 Flurstück Nr. 50 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 83 bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 2, Nr. 10 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 82/1, 82/2, 83, 85, 86 und 87.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Haingrund:

- Flur 2 Flurstücke Nrn. 1 bis 8 und 26,
- Flur 4 Flurstücke Nrn. 1 bis 8, 11 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt), Flurstücke Nrn. 12, 13, 17 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 13 begrenzt), Flurstücke Nrn. 18, 19, 20, 25 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 20 begrenzt) und Flurstück Nr. 29,
- Flur 5 Flurstücke Nrn. 25, 33 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 73 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 72 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 43, 47 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 43 begrenzt), Flurstück Nr. 50 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 55 begrenzt), Flurstücke Nrn. 55 bis 68, 70, 71, 73 bis 81.

§ 3

Verbote

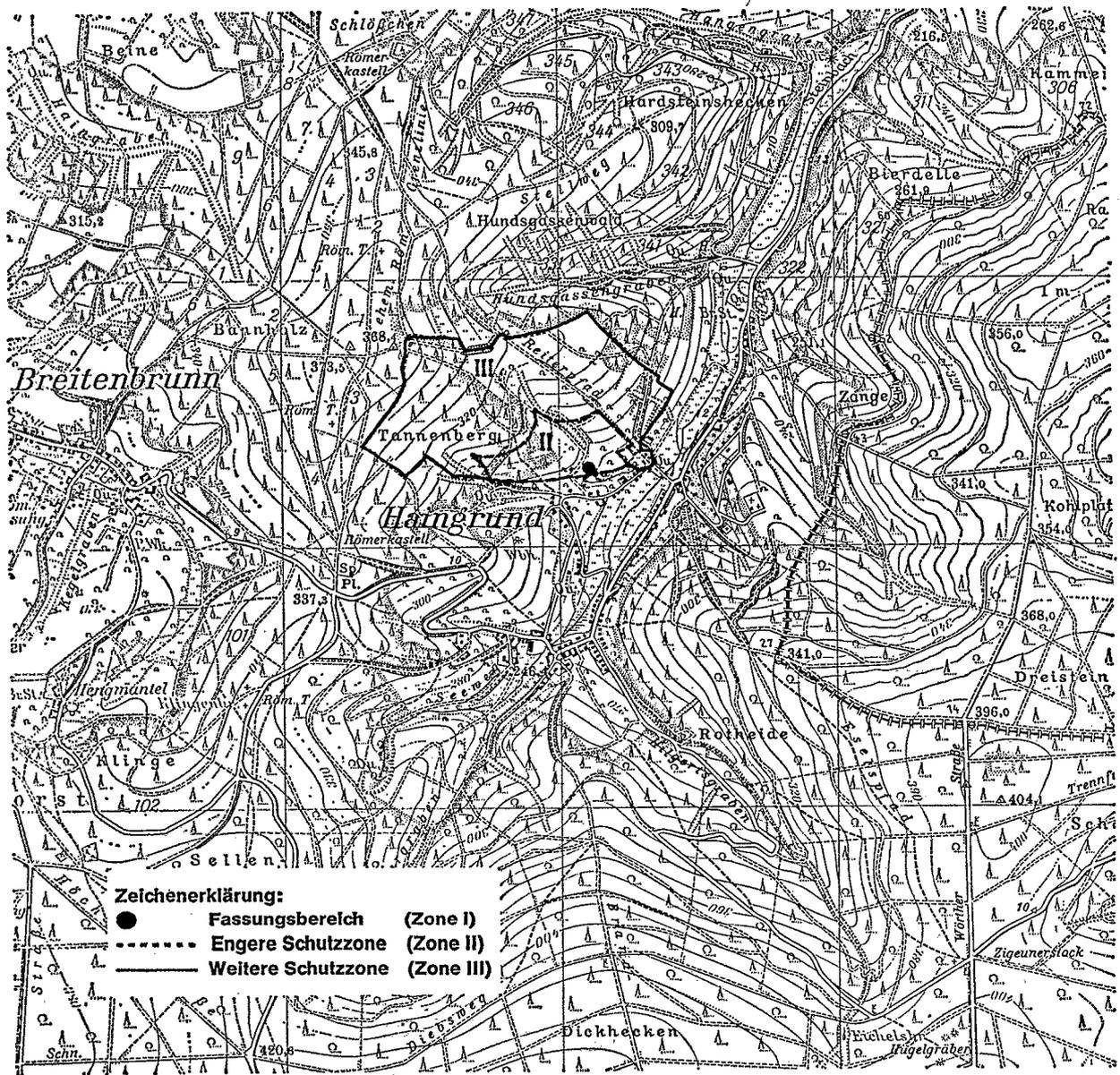
Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),



- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,

- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Aowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen,

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von ver-

schiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind,

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Diesello,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Lützelbach und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen.
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach.
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach, 6129 Lützelbach,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Januar 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

189

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Reinheim/Stadtteil Spachbrücken, Landkreis Darmstadt-Dieburg, vom 19. Januar 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Reinheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen im Stadtteil Spachbrücken ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Reinheim/Stadtteil Spachbrücken, Landkreis Darmstadt-Dieburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Ober-Ramstadt und Wembach erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Katasterplänen i. M. 1:2000, in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereiche (Zonen I)

I.1. Fassungsbereich für die Quelle 3

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück

Flur 8 Nr. 257 (teilweise) der Gemarkung Ober-Ramstadt.

Er ist ein Parallelogramm mit den Seitenlängen von 56 m (westliche und östliche Seite) und 50 m (nördliche und südliche Seite).

Die nördliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 256 (Abstand 10 m). Die westliche und östliche Seite des Fassungsbereiches verlaufen entlang der westlichen und östlichen Seite des Flurstückes Nr. 257.

I.2. Fassungsbereich für die Quelle 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke

Flur 8 Nrn. 224/1 und 224/2 der Gemarkung Ober-Ramstadt.

I.3. Fassungsbereich für die Quelle 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke

Flur 8 Nrn. 241/1 und 241/2 der Gemarkung Ober-Ramstadt.

I.4. Fassungsbereich für die Quelle 6

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke

Flur 8 Nrn. 209, 277, 287, 288, 289 und 290/1 (jeweils teilweise) der Gemarkung Ober-Ramstadt.

Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 50 m (südliche und nördliche Seite) und 60 m (westliche und östliche Seite). Die westliche Seite des Fassungsbereiches verläuft parallel zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 290/1 (Abstand 50 m).

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

II.1. Engere Schutzzone für die Quellen 3 und 4

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Ober-Ramstadt:

Flur 7 Flurstück Nr. 296 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 296 (Polygonpunkt 584) in südwestlicher Richtung bis zu dem dritten Knickpunkt der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 152/2 östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 296 verläuft, begrenzt) und Flurstück Nr. 297,

Flur 8 Flurstück Nr. 152/2 (teilweise — im Westen durch in nördlicher Richtung verlängerte westliche Seite

des Flurstückes Nr. 162, und im Osten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 7, Flurstück Nr. 297 in südwestlicher Richtung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 225 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 162, 163, 165 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 163 in südöstlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 83 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 220, 221, 222 und 223 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die parallel zu den westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 222 und 223 [Abstand 70 m] verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 225, 256 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 247 zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 257 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 213 bis 219 und 257 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches für die Quelle 3).

II.2. Engere Schutzzone für die Quelle 5

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Ober-Ramstadt:

Flurstücke Nrn. 233 und 234,

Flurstücke Nrn. 235, 237, 238 und 239 (jeweils östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom Polygonpunkt 79 a zu dem Polygonpunkt 78 I a verläuft, begrenzt) und

Flurstück Nr. 240.

II.3. Engere Schutzzone für die Quelle 6

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ober-Ramstadt und Wembach:

Gemarkung Ober-Ramstadt

Flur 8 Flurstück Nr. 209 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 277 zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 285 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstück Nr. 277 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 209 [Abstand 30 m] von dem nordwestlichen Eckpunkt des Fassungsbereiches in westlicher Richtung bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 278 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 285, 286, 287 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 288, 289 und 290/1 (jeweils südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Fassungsbereiches begrenzt), Flurstücke Nrn. 290/2, 291/1 und 291/2;

Gemarkung Wembach

Flur 11 Flurstück Nr. 2 (südwestlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 290/1 [nordöstlicher Eckpunkt des Fassungsbereiches] rechtwinklig 140 m in östlicher Richtung verläuft, im Osten durch eine Gerade, die vom östlichen Endpunkt der nördlichen Seite der Engeren Schutzzone 140 m in südlicher Richtung zu der nordwestlichen Seite der „Unteren Teichschneise“ [130 m nordöstlich des südwestlichen Eckpunktes der „Unteren Teichschneise“] verläuft, und im Südosten durch die nordwestliche Seite der „Unteren Teichschneise“ begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Ober-Ramstadt und Wembach:

Gemarkung Ober-Ramstadt

Flur 7 südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 303, im Nordwesten durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 295 und im Osten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 306 begrenzt,

Flur 8 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 252 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 154 verläuft, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 153 einschließlich deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zum Polygonpunkt 1, die östliche Seite des Flurstückes Nr. 173/1 einschließlich deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zur nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 293 (Polygonpunkt 15), die südliche Seite des Flurstück-


Zeichenerklärung:

- Fassungsgebiete (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Flur 9 östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 305 in südlicher Richtung zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 118 verläuft, und die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 93, 127 und 129 begrenzt;

Gemarkung Wembach

Flur 10 nördlicher Teil — im Süden und Südosten durch die nördliche bzw. nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 4 begrenzt,

Flur 11 westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 273 556 m in südlicher Richtung bis zur nordöstlichen Seite eines im Bereich des Flurstückes Nr. 2 verlaufenden Weges (130 m südöstlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 8, Nr. 200 der Gemarkung Ober-Ramstadt) verläuft, und die nordöstliche Seite dieses Weges einschließlich deren Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zur nordwestlichen Seite

des Flurstückes Flur 2, Nr. 378 (4 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Flur 2, Nr. 379) begrenzt.

§ 3
Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die

- Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten, oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,

- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Reinheim und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und den Engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, 6100 Darmstadt,
4. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Bauaufsichtsbehörde, 6100 Darmstadt,
5. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Kreisgesundheitsamt, 6100 Darmstadt,
6. dem Magistrat der Stadt Reinheim, 6107 Reinheim 1,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 19. Januar 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 7/1984 S. 439

190

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis

Auf Antrag der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Acisbrunnen“
„An der Kippe“
„Am Binz“
„Am Haag“
„Ziegelhütte“
„Berghof“
„Brandensteiner Mühle“
„Burg Brandenstein“
„Habertshof“
„Hainberg“
„Haineshof“
„Neuberg“
„Schoppenhof“
„Schwarzbacher Hof“
„Brühl“
„Eingertede“
„Gehrmühle“
„Gerzmühle“

„Hommelmühle“
„Lindenberg“
„Heeg“
„Riedmühle“
„Struthhof“
„Am Heiligenborn“
„Kohlenhof“
„Drasenberg“
„Gomfritz“
„Röhrigs“
„Bahnwärterhaus I“
„Bahnwärterhaus II“
„Bahnwärterhaus III“
„Rosenmühle“
„Städtermühle“
„Gerlingsmühle“
„Hinkelhof“
„Ramholz“
„Steinmühle“
„Annekätchensmühle“ und
„Hermesmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 23. Januar 1984

Der Regierungspräsident
II 1/12a — 3 k 02/05 (5)

St.Anz. 7/1984 S. 442

191

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Glashütten, Hochtaunuskreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Kleiner Feldberg“
„Rotes Kreuz“
„Hasenmühle“
„Kippelmühle“
„Neumühle“ und
„Obermühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 25. Januar 1984

Der Regierungspräsident
II 1/12a — 3 k 02/05 (4)

St.Anz. 7/1984 S. 443

192

Zweckänderung der „Eduard und Adelheid Kann-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 16. Januar 1984 dem Antrag auf Zweckänderung der Verfassung in der vom Vorstand im September 1983 beschlossenen Fassung stattgegeben.

Der Stiftungszweck lautet nunmehr wie folgt:

§ 2 Abs. 2 und 3:

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung armer Juden, welche nach einer Krankheit sich auf dem Wege der Genesung befinden, jedoch nach ärztlichem Urteil noch besonderer Pflege bedürfen. Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Frankfurt am Main sind hierbei vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bedingung für die Gewährung der Wohltaten der Stiftung ist Bedürftigkeit i. S. von § 53 der Abgabenordnung und Zugehörigkeit des zu Unterstützten zum Judentum. Ein Rechtsanspruch auf die Wohltaten besteht nicht.

Darmstadt, 27. Januar 1984

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (15) — 209

St.Anz. 7/1984 S. 442

193

Vorhaben der Cassella AG, 6000 Frankfurt am Main 61

Die Cassella AG, Hanauer Landstraße 526, 6000 Frankfurt am Main 61, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Methanol-Destillationsanlage (Gebäude F 42) in Frankfurt-Fechenheim, Gemarkung Frankfurt am Main-Fechenheim, Hanauer Landstraße 526, Flur 10, Flurstück 13/6, gestellt. Die Anlage soll im II. Quartal 1985 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 20. Februar 1984 bis 19. April 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Mainzer Landstraße 323, Ordnungsamt, Zimmer 713, 6000 Frankfurt am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugehen.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 18. Mai 1984, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Mainzer Landstraße 323, im Kleinen Kasinosaal, 6000 Frankfurt am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 31. Januar 1984

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 — CFM (39 c)
St.Anz. 7/1984 S. 442

194 KASSEL

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 14-119, ausgestellt vom Regierungspräsidenten in Kassel am 30. November 1983, fu. Kriminaloberkommissar Werner Zechner, geb. am 22. Februar 1941, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Kassel, 20. Januar 1984

Der Regierungspräsident
13 K — 7 d 14 B

St.Anz. 7/1984 S. 443

195

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von meiner Behörde für Polizeiobermeister Werner Zielke am 17. Dezember 1981 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 04-1391 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 27. Januar 1984

Der Regierungspräsident
— 13 S 6 — 7 d 14 —

St.Anz. 7/1984 S. 443

196 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen der Stadt Mühlheim, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald und Erholungswald vom 23. November 1983

Die Erklärung von Waldflächen der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, zu Schutzwald und Erholungswald vom 8. März 1982 (StAnz. S. 898) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Schutzwald und Erholungswald besteht aus folgenden Waldgrundstücken:

Gemarkung Mühlheim

Flur 4	Nr. 127/1	= 9,2917 ha
	Nr. 127/5	= 1,8154 ha
	Nr. 181	= 0,2019 ha
	Nr. 182	= 0,1206 ha
	Nr. 183	= 0,1169 ha
	Nr. 184	= 0,1319 ha
	Nr. 185	= 0,1362 ha
	Nr. 186	= 0,1525 ha
	Nr. 187	= 0,1006 ha
	Nr. 188	= 0,1138 ha
	Nr. 189	= 0,1187 ha
	Nr. 190	= 0,0963 ha
	Nr. 191	= 0,1981 ha
	Nr. 192	= 0,1519 ha
	Nr. 193	= 0,1525 ha
	Nr. 194	= 0,1219 ha
	Nr. 195	= 0,1225 ha
	Nr. 196	= 0,0837 ha
	Nr. 197	= 0,0763 ha
	Nr. 198	= 0,0737 ha
	Nr. 199	= 0,0688 ha
	Nr. 200	= 0,0631 ha
	Nr. 201	= 0,0625 ha
	Nr. 202	= 0,0662 ha
	Nr. 203	= 0,0650 ha
	Nr. 204	= 0,2038 ha
	Nr. 205	= 0,1025 ha
	Nr. 263 tw.	= 0,2113 ha
	Nr. 299	= 0,0767 ha
	Nr. 306/1 tw.	= 0,0347 ha
	Nr. 307	= 0,1793 ha
	Nr. 308	= 2,5459 ha
	Nr. 309/1	= 0,1513 ha
	Nr. 310	= 0,0293 ha
	Nr. 318/2	= 0,1000 ha
	Nr. 319/1	= 0,2905 ha
	Nr. 374	= 0,0888 ha

Gemarkung Mühlheim

Flur 4	Nr. 375	= 0,0347 ha
	Nr. 376	= 5,6780 ha
	Nr. 377	= 0,2757 ha
	Nr. 378	= 3,7502 ha
Flur 5	Nr. 1	= 6,6769 ha
	Nr. 3/2	= 9,8482 ha
	Nr. 4	= 4,1086 ha
	Nr. 5	= 0,5762 ha
	Nr. 5/83	= 0,1925 ha
	Nr. 6/2	= 2,3978 ha
	Nr. 7/2	= 1,7464 ha
Flur 6	Nr. 1/7	= 0,8639 ha
	Nr. 1/8	= 47,8416 ha
	Nr. 1/9	= 0,6641 ha
	Nr. 1/10	= 16,2322 ha
Flur 7	Nr. 1/1	= 66,1026 ha
	Nr. 2	= 0,6900 ha
	Nr. 3	= 3,4437 ha
Flur 8	Nr. 1/1	= 25,3217 ha
	Nr. 1/2	= 78,6010 ha
	Nr. 2	= 1,1142 ha
	Nr. 3	= 0,1272 ha
	Nr. 4	= 0,5193 ha
Flur 9	Nr. 1/5 tw.	= 0,7671 ha
	Nr. 1/11	= 0,1088 ha
	Nr. 1/15 tw.	= 65,6272 ha
	Nr. 1/21	= 26,4890 ha
	Nr. 1/24	= 2,3823 ha
	Nr. 39 tw.	= 1,1000 ha
Flur 10	Nr. 1136/4 tw.	= 0,0416 ha
	Nr. 1139/3	= 0,4485 ha
	Nr. 1140/2	= 8,4778 ha
	Nr. 1181/2	= 0,0747 ha
	Nr. 1182/2	= 3,2225 ha

Gemarkung Dietsheim

Flur 4	Nr. 294/1	= 0,7778 ha
	Nr. 294/2	= 1,2491 ha
	Nr. 295/2	= 0,5065 ha
	Nr. 296/1	= 0,3114 ha
	Nr. 296/2	= 1,9276 ha
	Nr. 296/3	= 0,7043 ha
	Nr. 297/4	= 3,2617 ha
	Nr. 298 tw.	= 0,2294 ha
	Nr. 303 tw.	= 0,0609 ha
Flur 9	Nr. 1/1 tw.	= 3,4980 ha
	Nr. 1/2	= 2,6412 ha
	Nr. 1/3	= 0,9512 ha

Gemarkung Dietesheim

Flur 9	Nr. 1/4	=	39,0210 ha
	Nr. 2	=	0,5644 ha
	Nr. 3	=	0,1194 ha
	Nr. 4	=	0,2668 ha
Flur 10	Nr. 1/2	=	45,4356 ha
	Nr. 2	=	0,3431 ha
Flur 11	Nr. 1/1	=	30,8248 ha
	Nr. 1/2	=	0,0098 ha
	Nr. 2/1	=	0,1711 ha
Flur 12	Nr. 1/3	=	1,0820 ha
	Nr. 1/5	=	0,0231 ha
	Nr. 1/6	=	0,6383 ha
	Nr. 1/8	=	0,0406 ha
	Nr. 1/10	=	0,7396 ha
	Nr. 1/22 tw.	=	42,1846 ha

Gemarkung Lämmerspiel

Flur 3	Nr. 114/1	=	10,7405 ha
	Nr. 114/2	=	1,2989 ha
	Nr. 115	=	22,4406 ha
	Nr. 116	=	0,2069 ha
	Nr. 117	=	0,1162 ha
	Nr. 118	=	0,1131 ha
	Nr. 119	=	0,1137 ha
	Nr. 120	=	0,1023 ha
	Nr. 121	=	0,0963 ha
	Nr. 122	=	0,1087 ha
	Nr. 123	=	0,1025 ha
	Nr. 124	=	0,1081 ha
	Nr. 125	=	0,0975 ha
	Nr. 126	=	0,0737 ha
	Nr. 127	=	0,1144 ha
	Nr. 128	=	0,0900 ha
	Nr. 129	=	0,0881 ha
	Nr. 130	=	0,0625 ha
	Nr. 131	=	0,1431 ha
	Nr. 132	=	0,0938 ha
	Nr. 133	=	0,0944 ha
	Nr. 134	=	0,0950 ha
	Nr. 135	=	0,0975 ha
	Nr. 136/1	=	0,0947 ha
	Nr. 137/1	=	0,0934 ha
	Nr. 137/2	=	0,0935 ha

Gemarkung Lämmerspiel

Flur 3	Nr. 139	=	0,1275 ha
	Nr. 140	=	0,1062 ha
	Nr. 141	=	0,1019 ha
	Nr. 142	=	0,1113 ha
	Nr. 143	=	0,1006 ha
	Nr. 144	=	0,0595 ha
	Nr. 146	=	0,0342 ha
	Nr. 147/4 tw.	=	0,8701 ha
	Nr. 149	=	0,0146 ha
Flur 4	Nr. 1	=	0,0667 ha
	Nr. 7	=	0,0239 ha
	Nr. 8	=	0,0510 ha
	Nr. 9	=	0,0894 ha
Flur 7	Nr. 2/35	=	0,6635 ha
	Nr. 6/93	=	1,4145 ha
	Nr. 7/17	=	24,0317 ha
	Nr. 7/23 tw.	=	0,8209 ha
	Nr. 8/5	=	13,0556 ha
	Nr. 8/6	=	14,5612 ha
Flur 8	Nr. 1/1	=	0,5113 ha
	Nr. 1/8	=	5,6153 ha
	Nr. 1/9	=	4,4537 ha
	Nr. 1/11	=	2,1035 ha
	Nr. 1/12	=	1,3696 ha
	Nr. 1/13	=	1,3769 ha
	Nr. 1/14	=	2,1865 ha
	Nr. 1/15	=	9,4691 ha
	Nr. 2/91	=	7,2622 ha
	Nr. 2/97	=	18,8828 ha
	Nr. 2/98	=	7,2347 ha

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes und Erholungswaldes beträgt 734,4956 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Mühlheim am Main.

Darmstadt, 23. November 1983

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Graulich
8 F 11 — 22/23

St.Anz. 7/1984 S. 443

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Rhetorik-Lehrgänge des Verwaltungsseminars Wiesbaden**

Infolge der hohen Nachfrage hat der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsschulverband Wiesbaden — einen zusätzlichen Rhetorik-Lehrgang eingerichtet.

Damit finden im 1. Halbjahr 1984 nunmehr insgesamt noch zwei Rhetorik-Lehrgänge statt.

Ausgerichtet sind diese Kurse für

- Angestellte und Beamte, die eine stark personenzentrierte Tätigkeit ausüben (z. B. in Behörden mit starkem Publikumsverkehr, in Personalabteilungen o. ä.) und
- für solche Bedienstete, für die auf Grund ihrer dienstlichen Position eine Redeschulung sinnvoll erscheint (z. B. Personen mit Führungs- oder Öffentlichkeitsaufgaben, Organisations-, Lehr- oder Ausbildungsbeauftragte, Personalvertreter oder dergl.).

Neben Einführungen in die wissenschaftlichen Grundlagen von Rhetorik und Kommunikation werden in systematisch aufbauenden Übungseinheiten folgende Bereiche trainiert:

- Kürze und Prägnanz des sprachlichen Ausdrucks, Exaktheit der verwendeten Begriffe, Hör- und Übermittlungspräzision,
- Brillanz und Redewirksamkeit im sprecherischen sowie im sprachlichen Bereich,
- Überzeugungskraft durch „argumentatives Sprechdenken“, situationsbezogenes und strukturiertes Sprechen,
- Rede- und Diskussionstechniken, Überzeugungsrede, amerikanische Debatte,
- Schulung der sprecherischen Fähigkeiten: Artikulationsübungen, Atemtechniken,
- Argumentationsübungen, Erhöhung der Wahrnehmungssensibilität,
- nonverbale Kommunikationskanäle; Gestik, Mimik, Aufmerksamkeitssymbole und Aggressionssymbole, Körpersprache,

- Erhöhung der Selbstsicherheit, Interaktionstraining,
- Psychologische Variablen: Wie überzeuge ich, wie erwecke ich Sympathie?

Der Rhetorik-Kurs ist ein einwöchiges Kompaktseminar (Montag bis Freitag), bei dem durch intensives Training und dem Einsatz moderner Medientechnik (z. B. Video) ein i. d. R. ungewöhnlicher Lernerfolg erreicht wird.

Die Rhetorik-Lehrgänge finden statt:

26. März bis 30. März 1984 und
14. Mai bis 18. Mai 1984

jeweils in der Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda.

Die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Lehrgänge ist wiederum dem Gießener Institut für Angewandte Psychologie — Dipl.-Ing. K. Olbort — übertragen worden.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes bei 57,5 Unterrichtsstunden 396,75 DM, für Nichtmitglieder 494,50 DM. Die Unterbringung (Einzelzimmer) und Verpflegung erfolgt für Landesbedienstete kostenfrei, für sonstige Teilnehmer ist ein Vollpensionspreis von 35,— DM/Tag vereinbart worden.

Namentliche Anmeldungen durch die Behörden sind bis spätestens einen Monat vor Seminarbeginn an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden (Tel. 06121/30 50 37/38), zu richten. Da die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt ist, wird eine baldige Anmeldung empfohlen.

Wiesbaden, 25. Januar 1984

**Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar**

St.Anz. 7/1984 S. 444

BUCHBESPRECHUNGEN

Rechtsprobleme des Zusammenschlusses von Sparkassen. Von Dr. Burkhard Roderich Bosse. Reihe: Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen — Abteilung B: Rechtswissenschaft — 1982, 88,— DM. Verlag Duncker und Humblot, 1000 Berlin.

Die Arbeit von Bosse schließt eine Lücke in der sparkassenrechtlichen Literatur. Sie hat die vielfältigen rechtlichen Probleme zum Gegenstand, die sich stellen, wenn öffentlich-rechtliche Sparkassen zusammengeschlossen werden. Davon abzugrenzen sind solche Sparkassenzusammenschlüsse, die im Zusammenhang mit der kommunalen Neugliederung stehen; derartige Zusammenschlüsse waren bereits und sind noch Gegenstand zahlreicher und umfangreicher Gutachten und Veröffentlichungen (vgl. zuletzt Merten, Sparkassenrechtliches Regionalprinzip und kommunale Neugliederung — DVBl. 1983, S. 1140 ff. —). Auch die Regelung in den Sparkassengesetzen der Bundesländer tragen diesem Umstand der notwendigen Unterscheidung Rechnung: Während in fast allen Sparkassengesetzen schon seit längerer Zeit Vorschriften über die Vereinigung von Sparkassen enthalten sind (in Hessen: § 17 des Sparkassengesetzes), wurden Regelungen über die Neuordnung der Sparkassen infolge Gebietsänderungen meist erst im Zusammenhang mit den Gebietsreformen in der Bundesrepublik geschaffen und in die Sparkassengesetze der Länder eingefügt (in Hessen: § 18 des Sparkassengesetzes).

Bosse weist in seiner Einleitung zu Recht darauf hin, daß der in den letzten Jahren zu beobachtende Konzentrationsprozeß im Kreditwesen auch vor den Sparkassen nicht halt gemacht hat, wobei dieser Prozeß unabhängig von den Folgen der Gebietsreform auf die Sparkassen zu beobachten war. Während zwischen 1958 und 1968 die Zahl dieser Kreditinstitute nahezu konstant blieb, verringerte sich die Anzahl der Sparkassen von 1968 bis 1978 von 858 auf 611. Dieser Konzentrationsvorgang wird, so steht zu befürchten, sich auch in Zukunft noch fortsetzen. Unter diesem Gesichtspunkt kommt der Veröffentlichung von Bosse besondere Bedeutung auch für die Praktiker im Sparkassenbereich zu.

Die Untersuchung von Bosse ist in zwei Hauptabschnitte unterteilt, und zwar in den Abschnitt „B. Sparkassenzusammenschlüsse nach dem Sparkassenrecht der Bundesländer“ und in den Abschnitt „C. Für Sparkassenzusammenschlüsse relevante allgemeine wirtschaftsrechtliche Vorschriften“.

Im erstgenannten Abschnitt, der schon vom Umfang her den Hauptteil der Arbeit ausmacht (ca. 180 S.), stellt der Verfasser zunächst die Grundlagen für Sparkassenzusammenschlüsse dar (insbesondere die Zweckverbandslösung und die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Rechtsformen interkommunaler Zusammenarbeit). Dem folgen dann Ausführungen über freiwillige und zwangsweise Sparkassenzusammenschlüsse. In den dieser Gliederung entsprechenden Unterabschnitten geht Bosse dann auf alle Fragen ein, die sich im Zusammenhang mit den beiden genannten Zusammenschluß-Möglichkeiten stellen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die Gliederung über die Unterabschnitte „Freiwillige Zusammenschlüsse“ und „Zwangsweise Zusammenschlüsse“ im wesentlichen identisch ist, so daß der interessierte Leser bereits über das Inhaltsverzeichnis leicht die Antwort auf die Frage finden kann, welche Möglichkeiten des Rechtsschutzes es beispielsweise für die Sparkassen im Hinblick auf Handlungen der Aufsichtsbehörde (beim freiwilligen Zusammenschluß also Rechtsschutz gegen eine Verweigerung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und beim zwangsweisen Zusammenschluß Rechtsschutz gegen die auferlegte Bildung eines Zweckverbandes oder gegen die oktroyierte Vereinigung von Sparkassen) gibt. Neben diesen Fragen, die jeweils am Ende der entsprechenden Unterabschnitte behandelt werden, betreffen die Ausführungen von Bosse u. a. die möglichen Formen der Zusammenschlüsse, ihre materiellen Voraussetzungen, und das Verfahren.

Im zweiten, etwa 30 Seiten umfassenden Hauptabschnitt behandelt Bosse die allgemeinen wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen in dem Gesetz über das Kreditwesen und in dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die im Falle eines Sparkassenzusammenschlusses zu beachten sind. Diese Übersicht erscheint deshalb so wertvoll, weil in mit der Veröffentlichung von Bosse vergleichbaren Arbeiten über Sparkassenzusammenschlüsse anfänglich kommunaler Neugliederungen auf diese Vorschriften überwiegend nicht eingegangen wird, obwohl sie auch dort von Bedeutung sind.

Bosse rundet seine Arbeit mit einem Anhang ab, in welchem er die oft unterschiedlichen sparkassengesetzlichen Vereinigungsvorschriften der Bundesländer wiedergibt. Es schließt sich neben dem Literaturverzeichnis ein ausführliches Sachregister an.

Die Untersuchung von Bosse besticht durch ihre umfassende Darstellung. Die in allen Bundesländern identischen Regelungen werden ebenso herausgearbeitet wie voneinander abweichende Vorschriften zu Fragen der Sparkassenzusammenschlüsse. Der Arbeit muß eine weite Verbreitung im Sparkassenbereich nicht besonders gewünscht werden; sie wird sich ohnedies einstellen.

Richter am VG Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock

Rechtsprechung zum Sparkassenrecht. Erste Folge. Von Prof. Dr. Peter Weides und Burkhard Roderich Bosse. Reihe: Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen — Abteilung B: Rechtswissenschaft. 1981, 198,— DM. Verlag Duncker und Humblot, 1000 Berlin.

Die Herausgeber haben in dieser Veröffentlichung Rechtsprechung zu zentralen Fragen aus dem Sparkassenbereich zusammengestellt. Der umfangreiche Band (mit über 800 S.) ist, wie sie in ihrem Vorwort darlegen, eine „Nebenfrucht eigener Arbeiten zum Sparkassenrecht“. Der Mitherausgeber Bosse hat inzwischen (1982) seine Dissertation zu dem Thema „Rechtsprobleme des Zusammenschlusses von Sparkassen“ in der gleichen Reihe des Verlages Duncker und Humblot veröffentlicht (vgl. die Besprechung des Rezensenten in diesem Heft des Staatsanzeigers); daneben hat er eine synoptische Darstellung der Sparkassengesetze der Bundesländer erstellt, die bei Schlierbach (Das Sparkassenrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin West, Stuttgart 1981, S. 221 ff.) abgedruckt ist. Weides hat sich ebenfalls mit zahlreichen Publikationen über sparkassenrechtliche Fragen als intimer Kenner der Materie ausgewiesen (vgl. zuletzt: Weides, Regionalgrundsatz, Bestandsschutz und Entschädi-

gungspflicht im Sparkassenrecht, — NVwZ 1983, S. 527 ff. —). Im ersten Teil der Sammlung wird von einem Großteil der im zweiten Teil der Sammlung abgedruckten Entscheidungen jeweils in Kurzform der Sachverhalt der Entscheidung (z. B.: „Sparkasse des Privatrechts eröffnet in einem Nachbarort eine Zweigstelle. Verstößt dies gegen das Sparkassenrecht?“) sowie ein tragender Gedanke aus den Entscheidungsgründen (z. B. hier zur vorgestellten Frage: „Nein. Die Bestimmungen des hessischen Sparkassengesetzes beziehen sich grundsätzlich nicht auf sog. freie Sparkassen.“) wiedergegeben. Damit erhält der Benutzer einen raschen Überblick darüber, zu welchen Fragen aus dem Sparkassenrecht bereits Entscheidungen ergangen sind. Die angeführte Rechtsprechungsübersicht ist nach Sachfragen gegliedert (z. B. in Abschnitt „B. Rechtsprechung zur Stellung der Sparkassenorgane“ mit den weiteren Untergliederungen „1. Verwaltungsrecht; a) Abberufbarkeit von Verwaltungsratsmitgliedern; b) Wahlmodus ... II. Vorstand; ...“).

Im zweiten Teil des Bandes wird sodann die Rechtsprechung zum Sparkassenrecht im Wortlaut wiedergegeben. Hier sind die Entscheidungen nach Gerichten und Datum geordnet. Den einzelnen Entscheidungen vorangestellt sind Hinweise auf weitere Fundstellen, auf die Entscheidungsdaten und Fundstellen der Vorinstanzen und Rechtsmittelinstanzen in der Sache. Außerdem wird die für die Entscheidungen maßgebliche Rechtsnorm im Wortlaut abgedruckt. Der Leser erhält also eine aufbereitete Rechtsprechungs-Zusammenstellung, die weitgehend das ansonsten oftmals mühselige Aufsuchen der entscheidungsrelevanten Vorschriften (insbesondere der verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer) ebenso entbehrlieh macht wie die ebenfalls gelegentlich schwierige Suche nach dem Tenor und den Entscheidungsgründen der anderen Instanzen.

Mit dieser Darstellungsweise ist den Herausgebern nicht nur die im Titel des Bandes angeführte Zusammenstellung der „Rechtsprechung zum Sparkassenrecht“ gelungen. Ihr Verdienst ist es, die Rechtsprechung so aufbereitet zu haben, daß zum einen der wissenschaftlich am Sparkassenrecht interessierte Student einen ausgezeichneten Überblick über die im Sparkassenbereich bestehenden organisationsrechtlichen Probleme erhält. Zum anderen wird denjenigen, die sich als Praktiker mit Sparkassenrecht beschäftigen, ein umfassender Rechtsprechungs-nachweis zur Verfügung gestellt, der die Arbeit dieses Personenkreises an der Beantwortung sparkassenrechtlicher Fragen erheblich erleichtern wird.

Die Herausgeber beabsichtigen, später einen weiteren Band zur Ergänzung der Sammlung herauszugeben. Diese Form der Weiterführung bringt aber einen erheblichen Nachteil mit sich: Die Rechtsprechungsübersicht wird niemals völlig aktuell sein können, weil natürlich auch nach Vorlage des zweiten Bandes auch weitere Entscheidungen im Sparkassenrecht ergangen werden. Nach Auffassung des Rezensenten wäre die von Weides und Bosse herausgegebene Sammlung geradezu prädestiniert dazu gewesen, in einer Loseblattform zu erscheinen, die bei Bedarf hätte immer ergänzt werden können.

Richter am VG Dr. Wolfgang Schmitt-Wellbrock

Richterliche Hinweispflichten und Beweitsinitiativen im Zivilprozeß. Von Egbert Peters. Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 58. 1983, VII, 153 S., Ln., 89,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck, 7400 Tübingen).

Die vorliegende Schrift zeigt die Entwicklung der richterlichen Hinweispflicht seit Inkrafttreten der CPO und behandelt dabei jeweils größere Zeitabschnitte, wie sie sich aus den jeweiligen Gesetzesänderungen ergeben in einzelnen Kapiteln. Rechtsprechung und Schrifttum werden umfangreich und sehr instruktiv aufgearbeitet, wobei die Praxis der Amts- und Landgerichte nur andeutungsweise gestreift werden kann. Deren Entscheidungen wurden ja selten veröffentlicht, so daß die tägliche Übung nur aus gelegentlichen Aufsätzen entnommen werden kann, soweit sie zur herrschenden Rechtsprechung im Widerspruch stand.

Den mit rechtshistorischen Zusammenhängen nicht besonders vertrauten Leser wird es verblüffen, daß bis zum Beginn der 30er Jahre die Verhandlungsmaxime für alle Beteiligten derart im Vordergrund stand, daß den Parteien eine derart entscheidende Stellung im Verfahren eingeräumt wurde, daß den Prozeßvollmächtigten die eigentliche Verantwortung für das Wohl der Parteien übertragen zu sein schien. Dem Richter fiel dabei lediglich die Aufgabe zu, die Rechtsstreite zu entscheiden, Hinweise hielten sich in sehr engen Grenzen. Das Reichsgericht sah es zum Beispiel nicht für erforderlich an, daß das Gericht darauf hinwies, die herausverlangten Erbschaftsgegenstände müßten wegen der Möglichkeit der späteren Vollstreckung im Antrag spezifiziert werden. Obwohl Ende der 20er Jahre allmählich Ideen wie etwa die von der „Arbeitsgemeinschaft zwischen Gericht und Parteien“ aufkamen, die die Richter stärker an ihre Verantwortung zur Aufklärung der tatsächlichen Umstände erinnerten, blieb doch im allgemeinen die Ansicht herrschend, der Verhandlungsmaxime komme überragende Bedeutung zu, die den Richter behindere, von sich aus allzu deutliche Hinweise zu geben. Hinzu trat die Befürchtung, von einer der Parteien wegen eines Hinweises abgelehnt zu werden.

Seit 1950 sind Rechtsprechung und Literatur zu den Hinweispflichten der Gerichte großzügiger geworden, die frühere Zurückhaltung wird allmählich aufgegeben, wozu natürlich auch die neue Sicht auf die Stellung der Gerichte beigetragen hat, die in den 60er Jahren gewonnen worden ist.

Im letzten Drittel des Buches bringt der Verfasser seine eigene Standortbestimmung. Er zeigt dabei zunächst, daß § 139 Abs. 1 ZPO nicht leicht zu bestimmende Grenzen hat, die Vorschrift aber nach Bestimmung dieser Grenzen durch Auslegung dem Gericht keinen Ermessensspielraum mehr läßt. Die Parteien müssen also in der Weise beraten werden, daß das Gericht seinen Standpunkt offenlegt und ihnen dadurch die Möglichkeit eröffnet, ihren Vortrag zu ergänzen, Anträge zu berichtigen und dergleichen. Der Gefahr der Ablehnung entgeht der Richter durch Hinweise auf die Vorläufigkeit seiner Meinung, eben jeweils abhängig davon, was die Parteien zu den offenen Fragen noch vortragen. Natürlich setzt ein solches Vorgehen voraus, daß zunächst einmal ein an sich ordentlicher, nur eben nicht ausreichender Tatsachenstoff vorgetragen ist. Ein allgemeines „Abklopfen“ der Parteien kann nicht erwartet werden. Die Einzelheiten der Abgrenzung werden an zahlreichen instruktiven Beispielen erläutert, die nach Fallgruppen gegliedert sind.

Richter am LG Peter Hausmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 13. FEBRUAR 1984

Nr. 7

Güterrechtsregister

657

GR 508 — Neueintragung — 31. 1. 1984: Günther Kranz, geb. 16. Juni 1956 und Silvia Kranz geb. Wolf, geb. 9. September 1962, beide wohnhaft in Alsfeld-Hattendorf, Herrenweg 20. Durch Vertrag vom 15. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**

658

GR 509 — Neueintragung — 31. 1. 1984: Hardy Könemann, geb. 18. Juli 1954 und Ingeborg Könemann geb. Mergener, geb. 18. Januar 1952, beide in Alsfeld, Markt 8. Durch Vertrag vom 6. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

659

GR 316 — Neueintragung — 31. 1. 1984: Maria Köhler geb. Orf, Wetterburger Str. Nr. 9, Arolsen und Robert Otto Köhler, Tischler. Durch Vertrag vom 17. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

660

GR 523 — Neueintragung — 1. 2. 1984: Eheleute Anzeigengeneralvertreter Horst Dieter Tenter und Verwaltungsangestellte Elisabeth Brigitte geb. Rebahl, beide Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 4. August 1983 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

661

GR 514 — Neueintragung — 1. 2. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 24. August 1983 haben der Kraftfahrzeugmeister Johann Anton Hoffmann und Wiltrud geb. Wüst, in Gedern, den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

662

GR 515 Z Neueintragung — 1. 2. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 18. Oktober 1983 haben der Brandinspektor Wolfgang Hans Raul und Sylvia Petra Annette geb. Breitenbach, in Büdingen, den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

663

6 GR 797 — Neueintragung — 27. 1. 1984: Eheleute Metzger Armin Fetzer und Brigitte geb. Kohler, beide wohnhaft in Sontra, Wilhelm-Leuschner-Str. 7. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

664

6 GR 798 — Neueintragung — 27. 1. 1984: Eheleute Geschäftsführer Günter Heinrich Höhnert und Else geb. Reinel, beide wohnhaft in Eschwege, Max-Woelm-Straße 3. Durch Vertrag vom 19. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

665

GR 2252 — Neueintragung — 3. 2. 1984: Wagner, Bernd Werner Horst, Rechtsanwalt, Wagner, Gabriele geb. Ficker, Rechtsanwältin, Höhenweg 33, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. Dezember 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 3. 2. 1984 **Amtsgericht**

666

GR 451 — Veränderung — 25. 1. 1984: Eheleute Pensionär Paul Hanke, Gelnhausen, Vogelsbergstraße 9 und Maria Paula geb. Walter. Durch Vertrag vom 2. Januar 1984 ist die mit Vertrag vom 8. September 1977 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6460 Gelnhausen, 25. 1. 1984 **Amtsgericht**

667

GR 371 — Neueintragung — 30. 1. 1984: Eheleute Roith, Horst, Elektriker, geb. 19. Juli 1939, und Ehefrau Roith, Rudolfine Monica geb. Stickler, geb. 1. Juni 1939, Alstedweg 1, 6348 Herboren. Durch Ehevertrag vom 18. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herboren, 26. 1. 1984 **Amtsgericht**

668

GR 668 — Neueintragung — 23. 1. 1984: Landwirt und Forstarbeiter Michael Josef Baier und Regina Baier geb. Hohmann, beide 6418 Hünfeld, Am Webich 6. Durch Ehevertrag vom 20. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

669

7 GR 673 — Neueintragung — 31. 1. 1984: Herbert Heinrich Zeitvogel, geb. am 11. Mai 1950 und Gisela Hedwig Zeitvogel geb. Obre, geb. am 20. Juli 1950, beide Kirchgasse 3 in 6250 Limburg. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

670

Neueintragungen beim Amtsgericht Usingen

GR 521 — 13. 1. 1984: Die Eheleute Dieter Henker und Marianne Henker geb. Kessler, beide wohnhaft in Saalburgstraße 1a, 6393 Wehrheim OT Obernhain, haben durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 522 — 28. 1. 1984: Die Eheleute Angestellter Walter Deißler, geb. am 27. November 1941 und Gunhild Deißler geb. Herde, geb. am 18. November 1950, beide wohnhaft in Bahnhofstraße 10, 6394 Grävenwiesbach 1, haben durch Ehevertrag vom 10. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart.

GR 523 — 1. 2. 1984: Die Eheleute Gerd Höser, geb. am 23. April 1953 und Encarna Höser geb. Perez, geb. am 24. Dezember 1945, beide wohnhaft Siegfriedstraße 45 in 6384 Schmitten-Oberreifenberg, haben durch Ehevertrag vom 14. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 2. 2. 1984 **Amtsgericht**

671

GR 632 — Neueintragung — 1. 2. 1984: Rudolf Keller und Edith Elisabeth geb. Mathew, Löhnberg, Wetzlarer Straße 41. Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

Nachläßsachen

672

4 VI H 41/83: Die Verwaltung des Nachlasses des am 4. Juli 1983 verstorbenen Maurermeisters Konrad Heim, zuletzt wohnhaft gewesen in Reinhardshagen, Am Hasselbach 1, wurde angeordnet. Nachlassverwalterin ist Frau Sylvia Heim in Oberweser-Gottstreu, Waldstraße 13.

3520 Hofgeismar, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

673

4 VI W 58/83: Die Verwaltung des Nachlasses der am 19. September 1983 verstorbenen Harriet Darcel Wolf geb. Phillips, zuletzt wohnhaft in 6072 Dreieich, Am Trauben 5, wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Rolf Hartmann, Bahnstraße 112, 6070 Langen.

6070 Langen, 2. 2. 1984 **Amtsgericht**

Vereinsregister

674

VR 442 — Neueintragung — 31. 12. 1983: Freizeitdorf Flensungerhof, Mücke-Flensungen.

6320 Alsfeld, 31. 12. 1983 **Amtsgericht**

675

VR 516 — Neueintragung — 26. 1. 1984: Aktiver Moto-Cross-Club Heringen 1982 e. V., Heringen/Werra. Tag der Eintragung: 26. Januar 1984.

6430 Bad Hersfeld, 26. 1. 1984 **Amtsgericht**

676

VR 598 — Neueintragung — 3. 2. 1984: Spielmanszug 1962 Dorheim, Friedberg (Hessen)-Dorheim.

VR 599 — Neueintragung — 3. 2. 1984: 1. Verein zur Pflege und Wiederbelebung

des Brauchtums Böllerschießen Wetterau, Friedberg (Hessen).
6360 Friedberg (Hessen), 3. 2. 1984
Amtsgericht

677

VR 164 — Neueintragung — 3. 2. 1984:
Rhönklub — Zweigverein Schmalnau, Sitz:
6408 Ebersburg OT Schmalnau.
6400 Fulda, 3. 2. 1984
Amtsgericht, Zweigst. 6412 Gersfeld (Rhön)

678

I VR 222 — Veränderung — 30. 1. 1984:
Korbacher Fahrlehrervereinigung e. V.,
Korbach. Die Mitgliederversammlung vom
11. Februar 1983 hat die Auflösung des
Vereins beschlossen.
3540 Korbach, 30. 1. 1984
Amtsgericht

679

VR 461 — Neueintragung — 2. 2. 1984:
Tennis-Club 1983 Hofheim. 6840 Lampert-
heim-Hofheim.
6840 Lampertheim, 2. 2. 1984
Amtsgericht

680

VR 494 — Neueintragung — 30. 12. 1983:
Fremdenverkehrsverband Odenwald-
Bergstraße-Neckartal, 6120 Michelstadt.
6120 Michelstadt, 31. 1. 1984
Amtsgericht

681

VR 1059 — Neueintragung — 11. 1. 1984:
Der Verein „Verein zur Förderung der
Jugendarbeit in Dalheim e. V.“ in 6330
Wetzlar ist heute unter Nr. 1059 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht in
Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung
ist am 13. Dezember 1983 errichtet.
6330 Wetzlar, 30. 1. 1984
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**682**

N 1/84: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Ing. Hans Völl-
kopf GmbH & Co. KG, 6444 Wildeck-
Hönebach, wird die Masseunzulänglichkeit
gemäß § 60 der KO bekanntgegeben.

Dasselbe gilt für N 2/84 Konkurs über
das Vermögen der Firma Hans Völlkopf
Beteiligungsgesellschaft mbH, 6444 Wild-
eck-Hönebach.

6430 Bad Hersfeld-Rotenburg, 30. 1. 1984
Der Konkursverwalter
Dr. Hermann Spitze

683

6 N 48/83: Über das Vermögen der
Malei-Marketing und Service Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, 6380 Bad Hom-
burg v. d. Höhe, vorm. Bachstraße 15—17,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Maritta Leindecker geb. Wehrheim, Bad
Homburg v. d. Höhe, Baierstraße 11, wird
heute, am 26. Januar 1984, 15.00 Uhr, Kon-
kurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr.
Gerhard Th. Walter, 6000 Frankfurt am
Main 1, Cronstettenstraße 22, Tel. 06 11 /
55 09 65.

Konkursforderungen sind bis zum 1.
April 1984 zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung berechneten Be-
trag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 12. März 1984, 9.00 Uhr,
Prüfungstermin am 30. April 1984, 9.00
Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg

v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12,
Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
zum 1. März 1984 ist angeordnet.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 1. 1984

Amtsgericht

684

2 N 18/77: In dem Nachlaßkonkursver-
fahren über das Vermögen des am 27. Juli
1977 verstorbenen Kaufmanns Josef A.
Kropf, zuletzt wohnhaft in 6470 Büdingen 1,
ist Termin zur Prüfung der nach-
träglich angemeldeten Forderungen be-
stimmt worden auf

Montag, den 12. März 1984, nachmittags
14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6470
Büdingen 1, Schloßgasse 22, 1. Stock, Zim-
mer 8 (Sitzungssaal).

6470 Büdingen, 27. 1. 1984
Amtsgericht

685

61 N 62/82: In dem Konkursverfahren
über das Vermögen der Firma Silwar
GmbH in Pfungstadt, wird Termin zur
Prüfung der nachträglich angemeldeten
Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 1. März 1984, 10.00 Uhr,
Zimmer 208, im Amtsgericht Darmstadt,
Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 30. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 61

686

61 N 127/83: Über das Vermögen der
Argos Eisssporthalle, Darmstadt-Weiter-
stadt, Buksa-Körper-Neff Betriebs GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Alesch Buksa und Josef Körper, Friedrich-
Schäfer-Straße 2, 6108 Weiterstadt, wird
heute, am 2. Februar 1984, 10.00 Uhr, Kon-
kurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin
zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus
Köhle, Wilhelm-Leuschner-Straße 175 A,
6103 Griesheim, Tel.: 0 61 55 / 30 21, 30 22.

Konkursforderungen sind bis zum 15.
März 1984 beim Gericht anzumelden, (2-
fach).

Termin zur Beschlussfassung des ernann-
ten oder Wahl eines neuen Verwalters,
Wahl eines Gläubigerausschusses und ein-
tretendenfalls über die in §§ 132, 134 und
Nr. 137 der Konkursordnung bezeichneten
Gegenstände, sowie zur Anhörung der
Gläubiger über eine evtl. Einstellung
mangels Masse:

Montag, den 12. März 1984, 14.30 Uhr,
und Termin zur Prüfung angemeldeter
Forderungen:

Montag, den 9. April 1984, 14.30 Uhr, vor
dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Rei-
ber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer 08.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige
Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-
was schuldet, darf nichts an den Schuld-
ner verabfolgen oder leisten und muß den
Besitz der Sache und die Forderungen, für
die er aus der Sache abgesonderte Befrie-
digung verlangt, dem Verwalter bis zum
29. Februar 1984 anzeigen.
6100 Darmstadt, 2. 2. 1984
Amtsgericht

687

61 N 40/83: Konkursverfahren über den
Nachlaß der am 24. Januar 1983 verstorbenen
Eleonore Reeg geb. Sautier, Darm-
stadt.

Termin wird bestimmt auf den 7. Mai
1984, 8.00 Uhr, Zimmer 312, III. Stock, vor
dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Rei-
ber-Straße 15, mit folgender Tagesord-
nung:

a) Anhörung zum Antrag des Konkurs-
verwalters auf Einstellung nach § 204 KO,

b) Abnahme der Schlußrechnung des
Verwalters,

c) Erhebung von Einwendungen gegen
das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 3. 2. 1984
Amtsgericht, Abt. 61

688

34 N 29/81: Nachlaßkonkursverfahren
Eugen Götz, zuletzt wohnhaft in Dieburg.
Termin zur Prüfung der nachträglich an-
gemeldeten Forderungen ist bestimmt auf
Mittwoch, den 22. Februar 1984, 15.00
Uhr, Raum 108, 1. Stock, im Gerichtsge-
bäude, Bei der Erlesmühle 1.

6110 Dieburg, 30. 1. 1984
Amtsgericht

689

7 N 19/80 — Berichtigung: Im Konkurs-
verfahren Wolfgang Bockholt, 6072 Dreieich,
(StAnz 6/84, S. 401), muß es richtig
heißen: Zu berücksichtigen sind folgende
bevorrechtigte Forderungen:

I-II 1 Finanzamt Längen 3 221,27 DM, ...
6072 Dreieich, 3. 2. 1984

Rechtsanwalt als Konkursverwalter
Dr. H a i s c h m a n n

690

3 N 52/83: Über das Vermögen des Kauf-
manns Guntram Selter, Niederhoner Str.
Nr. 22, 3440 Eschwege, wird heute, am 1.
Februar 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz
Jacobs, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 3440
Eschwege.

Konkursforderungen sind beim Gericht
zweifach mit den bis zum Tage der Kon-
kursöffnung errechneten Zinsen anzu-
melden bis 14. März 1984.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO
am 21. März 1984, 15.00 Uhr,

Prüfungstermin am 4. April 1984, 15.30
Uhr, vor dem Amtsgericht 3440 Eschwege,
Bahnhofstraße 30, Zimmer 121.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis
7. März 1984.

3440 Eschwege, 1. 2. 1984
Amtsgericht

691

81 N 481/74: Im Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Münstermann
KG, Hanauer Landstraße 223, 6000 Frank-
furt am Main, ist Termin zur Prüfung
nachträglich angemeldeter Forderungen
anberaumt auf

Dienstag, den 20. März 1984, 8.50 Uhr,
Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stock,
Zimmer 124.

6000 Frankfurt am Main, 23. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 81

692

81 N 25/84: Das Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Kirsten Pelze
GmbH, gesetzlich vertreten durch den Ge-
schäftsführer Mellios Papaterpos, Taunus-
straße 52—60, 6000 Frankfurt am Main 1,
wird mangels einer den Kosten des Ver-
fahrens entsprechenden Masse gem. § 204
KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 81

693

81 N 41/84: Über das Vermögen der Fir-
ma „TRINACO“ Strickwaren-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung, gesetzlich ver-
treten durch den Geschäftsführer Pierre
Josepovici, Rödelheimer Landstraße 96,
6000 Frankfurt am Main, wird heute, am
25. Januar 1984, 14.30 Uhr, Konkurs eröff-
net.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Februar 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 6. März 1984, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 3. April 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 29. Februar 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 25. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

694

81 N 289/81: Im Konkursverfahren der Firma WABO-Keramik GmbH, Hessenstr. Nr. 20, 6238 Hofheim-Wallau, ist Termin zur Gläubigerversammlung anberaumt auf den

16. März 1984, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer 124.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu dem Antrag des Konkursverwalters auf freihändige Veräußerung des Grundbesitzes der Gemeinschuldnerin, § 134 KO.

6000 Frankfurt am Main, 27. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

695

81 N 681/83: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 14. August 1975 verstorbenen, zuletzt Schlesierstraße 16, 6000 Frankfurt am Main 60, wohnhaft gewesen Frau Isabella Heimberg geb. Schuberth, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

696

81 N 898/83: Das Konkursverfahren der MSM Hoch- und Tiefbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Baumweg 16, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

697

N 26/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Pfeffer, Wohnbacher Straße 31, 6366 Wölfersheim, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Freitag, den 9. März 1984, 10.00 Uhr, Saal 32, im unterzeichneten Gericht bestimmt.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 1. 1984

Amtsgericht

698

N 4/84: Über das Vermögen des Heinrich Klein, Fritzlar, Brandenburger Straße Nr. 13, wird heute, am 30. Januar 1984, um 18.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Wolfram Mittelstädt, Niedenstein ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Februar 1984 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag, den 12. März 1984, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 6. April 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Fritzlar, Saal 15, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderung, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Februar 1984 anzuzeigen.

Die Post und Telegrafensperre wird angeordnet; sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

Als Hinterlegungsstelle wird gem. § 129 Abs. 2 KO das Amtsgericht Fritzlar bestimmt.

3580 Fritzlar, 30. 1. 1984

Amtsgericht

699

5 N 40/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma STABIRO-Vertrieb GmbH in Fulda ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6400 Fulda, 27. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

700

N 17/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vianova GmbH, 6460 Gelnhausen, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Adolf Peters, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen, Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt J. Szymanski, 6460 Gelnhausen wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6460 Gelnhausen, 18. 1. 1984

Amtsgericht

701

42 N 76/83: Über das Vermögen der Fritsch-Immobilien Fritsch Verwaltungen GmbH und Co. KG, Wiesacker Weg 46, 6300 Gießen, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschaft, Firma Fritsch Verwaltungen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Fritsch, ebenda, ist am 30. Januar 1984, 11.50 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerfried Becker, Lollar, Gießener Straße 63.

Konkursforderungen sind bis zum 20. März 1984 dem Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 5. April 1984, 14.00 Uhr, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205.

Weiterer Tagesordnungspunkt im Termin am 5. April 1984: Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 28. März 1984 anzeigen.

6300 Gießen, 30. 1. 1984

Amtsgericht

702

24 N 25/79: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. April 1979 in Groß-Gerau verstorbenen Heinrich Keil, wohnhaft gewesen Frankfurter Straße 73, 6080 Groß-Gerau, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in Groß-Gerau niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in den Rangklassen Nr. I und IV 6 424,75 DM und in der Rangklasse VI 36 669,33 DM. Der verfügbare Massebestand beträgt 7 361,52 DM. Dagegen gehen ab die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Auf die bevorrechtigten Forderungen entfällt eine Quote; die nicht bevorrechtigten Forderungen erhalten eine Quote.

6108 Griesheim, 3. 2. 1984

Der Konkursverwalter
Georg W. Sprenger
Unternehmensberater

703

42 N 44/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Kreppl, 6369 Niederdorfelden, Altkönigsstraße 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den

1. März 1984, 9.00 Uhr, Saal 151 B, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, bestimmt.

6450 Hanau, 27. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

704

65 N 75/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischgroßhändlers Helmut Grau, Gottschalkstraße 34, 3500 Kassel, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 18. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

705

65 N 3/84: Über den Nachlaß der am 4. Februar 1983 verstorbenen Hausfrau Anna Katharina Auguste Elisabeth Döhne, geb. am 20. Juni 1899, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Am Wehrturm 3, ist am 13. Januar 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Kassel, Königsplatz 55.

Konkursforderungen sind bis zum 29. Februar 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

22. Februar 1984, 12.00 Uhr; und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

3. April 1984, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1984 anzeigen.
3500 Kassel, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

706

65 N 101/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Einrichtungshaus Bald GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Dr. Gustav Bald GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 11—13, HRA 6034 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

3. April 1984, 9.40 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß), im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.
3500 Kassel, 25. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

707

9 N 7/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Barnickel KG, Bauunternehmung, Friedrich-Ebert-Str. 12, 6240 Königstein im Taunus**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6240 Königstein im Taunus, 26. 1. 1984
Amtsgericht

708

N 5/84: Der Antrag der Firma **Günderoth GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Eckehard Häberle und Elisabeth Günderoth geb. Christmann, Industriestraße 39, 6840 Lampertheim, über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird abgelehnt, weil die Vergleichsquote nicht realisierbar ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VglO, heute, am 31. Januar 1984, 17.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, P 6, 26 (An den Planken), 6800 Mannheim 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 21. März 1984.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Lampertheim, werden folgende Termine abgehalten:

9. März 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. April 1984, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. März 1984 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6840 Lampertheim, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

709

7 N 19/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Bockholt, Darmstädter Straße 19, 6072 Dreieich**, wird der Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 9. März 1984, 9.30 Uhr, Zimmer 20, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27.
6070 Langen, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

710

1 N 5/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft Bringmann & Jakob, Schreinerei, 3582 Felsberg-Rhünda**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3508 Melsungen, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

711

N 3/84: Über den Nachlaß des **Hans Willi Faust, geb. am 15. Januar 1947, verstorben am 12. September 1983, zuletzt wohnhaft in Breuberg-Neustadt, Fuchsweg 6**, wird heute, am 30. Januar 1984, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dr. Hans Hatzel, Hochstraße 5, 6120 Michelstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht, zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. März 1984.

Vor dem Amtsgericht, Raum 128, 1. Stock, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 28. Februar 1984, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Montag, den 16. April 1984, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1984 anzeigen.

6120 Michelstadt, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

712

62 N 5/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kerson Chemelectric GmbH, früher Wiesbaden, Platter Str. 40**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 25. 1. 1984 **Amtsgericht**

713

62 N 27/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **exa Unternehmen für Zeitpersonal GmbH, früher Wiesbaden, Kirchgasse 58**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 21. März 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 6 000,— DM (sechstausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 25. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 62**

714

62 N 6/84: Über das Vermögen der **Elektrogeräte-Kundendienst- und Ver-**

triebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Schlichterstraße 12, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Annuß, Wiesbaden, wird heute, am 30. Januar 1984 um 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. Februar 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 21. März 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

715

62 N 26/84: Konkursantragsverfahren betreffend **Ingenieurbüro Kempf GmbH, Wiesbaden, Webergasse 49**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Kempf, Niederhöchstadt.

Der Schuldnerin ist am 2. Februar 1984 allgemein verboten worden, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6200 Wiesbaden, 2. 2. 1984 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieter auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

716

1 K 2/83: Das im Grundbuch von **Twiste, Band 22, Blatt 630**, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Twiste, Flur 4, Flurstück Nr. 39/25, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 6, Größe 13,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Eibel und Elfriede Eibel geb. Erlinger, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 1. 1984 **Amtsgericht**

717

K 33/81: Die im Grundbuch von **Breitbach, Band 39, Blatt 1088**, eingetragene

nen Grundstücke der Gemarkung Breitenbach,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 169/12, Hof- und Gebäudefläche, Hatteröder Straße, Größe 24,02 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 8, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, Hatteröder Straße, Größe 8,72 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Hatteröder Straße, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 8, Flurstück 12/3, Gebäude- und Freifläche, Hatteröder Straße, Größe 18,05 Ar;

Auf den Grundstücken befindet sich eine Fabrikationshalle zur Herstellung von Fertighäusern,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Johann Jost Lippert KG in Breitenbach a. H.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 742 268,— Deutsche Mark für die Grundstücke und 145 406,— DM für das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 1. 1984 Amtsgericht

718

K 42/83: Die im Grundbuch von Heringen, Band 72, Blatt 2215, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Heringen,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 202, Grünland, Auf der oberen Aue, Größe 26,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 198, Grünland, Auf der oberen Aue, Größe 22,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 267, Grünland, Im Tremmes, Größe 11,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 42, Ackerland, Auf'm Benzelsloch, Größe 63,14 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 95, Ackerland, An der Kohlgrube, Größe 105,15 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 276, Gartenland, Hinter dem Schindleich, Größe 5,06 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 288, Gartenland, Im Schindleich, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 63/1, Ackerland, Im Ellschenroth, Größe 89,22 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 12, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstraße 1, Größe 6,93 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 11. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstr. 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Wilhelm Günther in Heringen. Werte nach § 74a Abs. 5 ZVG: lfd. Nr. 1 = 3 210,— DM; lfd. Nr. 2 = 2 645,— DM; lfd. Nr. 3 = 1 019,— DM; lfd. Nr. 4 = 7 577,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 5 = 10 515,— DM; lfd. Nr. 6 = 2 024,— DM; lfd. Nr. 7 = 716,— Deutsche Mark; lfd. Nr. 10 = 10 707,— DM; lfd. Nr. 14 = 72 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 1. 1984 Amtsgericht

719

6 K 39/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Band 99, Blatt 2960, 283/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberstedten, Flur 9, Flurstück 307/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergweg 49, Größe 7,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an a) der Wohnung Nr. W 2,

b) dem Keller Nr. N 2,

c) der Garage Nr. W 2 des Aufteilungsplanes;

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2959, 2961) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Vollmer, Ludwig, geb. 25. 1. 1941, Bergweg 47, 6370 Oberursel (Taunus) 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 12. 1. 1984

Amtsgericht

720

6 K 27/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Band 62, Blatt 1732,

Gemarkung Gonzenheim, Flur 11, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Grenzstraße 11, Größe 6,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmidt, Günter Heinz, geb. 20. 8. 1922, Grenzstraße 11, Bad Homburg v. d. Höhe,

b) Mislivecek, Eleonore geb. Schmidt, geb. 17. 6. 1952, Grenzstraße 11, Bad Homburg v. d. Höhe,

c) Jung, Gerlinde geb. Schmidt, geb. 26. 10. 1953, Friedensstraße 4, 6293 Löhnberg/Selters, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 415 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 1. 1984

Amtsgericht

721

6 K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 76, Blatt 2703, 36,50/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück Nr. 239/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 17, Größe 33,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 167 Haus Nr. 17 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß 3 mit einem Kelleranteil; Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2681 bis 2708) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Mittwoch, dem 11. April 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Sturm, Martin, Industriekaufmann, geb. 2. 4. 1940,

b) Sturm, Irmtraud geb. Porth, Hausfrau, geb. 27. 8. 1941, Steinbach, Frankfurter Straße 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 234 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 1. 1984

Amtsgericht

722

8 K 45/83 — 8 K 55/83: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Gronau, Band 37, Blatt 1230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 23, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Tucholskystraße 4, Größe 5,87 Ar,

soll am Freitag, dem 6. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Lehmann (geb. 4. 12. 1944), Chew Kim Lehmann geb. Wong (geb. 17. 10. 1944), beide Bad Vilbel, — je zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 31. August 1983. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 620 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 27. 12. 1983 Amtsgericht

723

8 K 8/83: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad-Vilbel, Band 168, Blatt 6874, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 22, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Büdinger Straße 5—7, Größe 13,15 Ar,

soll am Freitag, dem 13. April 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Schreiber, Niddatal, — zur Hälfte —.

Tag der Beschlagnahme: 10. Februar 1983. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3./23. 1. 1984 Amtsgericht

724

4 K 85/82: Das zur Hälfte im Grundbuch von Zwingenberg, Band 61, Blatt Nr. 2478, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 1, Flurstück 261/2, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Schneise 13, Größe 5,55 Ar,

soll am Montag, dem 2. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thielmann, Alfred, geb. 18. 8. 1926, Zwingenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 12. 1983 Amtsgericht

725

4 K 80/82: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 102, Blatt 4363, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 17, Flurstück 164/1, Hof- und Gebäudefläche und Weingarten, Außerhalb 16, (Wohnhaus Im Rod 16), Größe 18,12 Ar, soll am Montag, dem 9. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1982 bzw. 29. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Johannes Metz, geb. 28. 9. 1903,
b) Hildegard Lina Metz geb. Mittmann, geb. 25. 3. 1906, beide in Bensheim 3, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

726

4 K 17/81: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 101, Blatt 4834, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lorsch, Flur 5, Flurstück 103, Ackerland, Auf die Bensheimer Straße, Größe 32,99 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weiser, Landwirt, Lorsch.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

727

4 K 45/83: Folgender Grundbesitz der Gemarkung Weitershausen, eingetragen im Grundbuch von Weitershausen, Band 7, Blatt 191,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 20/19, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 25, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 20/22, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 25, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 20/23, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 25, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 20/17, Hof- und Gebäudefläche, Hardtstraße 25, Größe 9,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Laborant Hermann Binzer in Weitershausen,
b) dessen Ehefrau Ingrid Binzer geb. Breithaupt in Weitershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Flurstück 20/19 auf 390 960,— DM,
Flur 7, Flurstück 20/22 auf 162,— DM,
Flur 7, Flurstück 20/23 auf 3 375,— DM,
Flur 7, Flurstück 20/17 auf 42 987,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 17. 1. 1984 **Amtsgericht**

728

61 K 181/82 — **Berichtigung:** In der Zwangsvollstreckungssache Reiner und

Karin Seipp (StAnz 52/83, S. 2485) muß es unter lfd. Nr. 4 richtig heißen: und der ein Zwölftel Miteigentumsanteil an dem Grundstück ... Irrtümlich wurde ein halber Miteigentumsanteil angegeben.

6100 Darmstadt, 2. 1. 1984 **Amtsgericht**

729

61 K 102/83: Der im WE-Grundbuch von Wixhausen, Band 72, Blatt 2944, eingetragene 36,59/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 3, Flurstück 248/2, Hof- und Gebäudefläche, Wegscheide 9, 11, Größe 22,69 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß des Hauses Wegscheide mit einem Keller-raum (Nr. 15 des Aufteilungsplanes), soll am Montag, dem 19. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Jansen, DA-Wixhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

730

61 K 19/83: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 184, Blatt 7698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 1002, Hof- und Gebäudefläche, Zieglerstraße 10, Größe 3,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Günther Spiller, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 6

731

61 K 107/82: Der halbe Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Hähnlein, Band 52, Blatt 2363, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 6, Flurstück 282/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ritterbruch 2, Größe 5,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudi Heinz Gärtner, Hähnlein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

732

61 K 89/81: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 36, Blatt 1585, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 500/9, Hof- und Gebäudefläche, Adelongstraße 31, Größe 4,63 Ar, soll am Mittwoch, dem 11. April 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdge-

schoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Eugen Häuser, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

733

61 K 115/83: Die im Grundbuch von Erzhausen, Band 84, Blatt 3416, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 31/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Ohlenberg 29, 30, 31, Größe 43,35 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 31/14, Bauplatz, Am Ohlenberg, Größe 21,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1983 bzw. 19. 10. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Lieselotte Thiele,
b) Theo Thiele, — je zur Hälfte —, beide in Erzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

734

3 K 51/83: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 160, Blatt 5789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 1, Flurstück 553/1, Hof- und Gebäudefläche, Angelstraße 20, Größe 1,75 Ar,

soll am Montag, dem 2. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Edith Ebert geb. Feller, Griesheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 406 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

735

8 K 83, 84/83: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 61, Blatt 2024, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 60, Größe 6,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 32, Hof- und Gebäudefläche, Lohstraße, Größe 0,47 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jahn, Joachim Günter, geb. 20. 1. 1937, Wilsdorf-Flammersbach, Stöckerstr. 16.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 34 auf 409 450,— DM,
Flur 12, Flurstück 33 auf 4 550,— DM,
Flur 12, Flurstück 32 auf 1 175,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

736

8 K 41, 46/82, 77, 99/83: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, unter der Bachstruth, Größe 5,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, Stock E, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am
a) 13. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): bezüglich der Hälfte des Ehemannes,

b) 3. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bzgl. der Hälfte der Ehefrau)

a) Maurer Herbert Reichmann in Fellerdilln,

b) dessen Ehefrau Else Marie geb. Benner, daselbst, — je zur ideellen Hälfte —. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 11, Flurstück 28/7 auf 172 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

737

8 K 35/83: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 37, Blatt 1269, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 435, Hof- und Gebäudefläche, am Berg, Größe 11,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, Stock E, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Buchhalter Wolfgang Seyer,
b) Waltraud Seyer geb. Gonschorek, in Haigerseelbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

738

8 K 55/83: Die im Grundbuch von Mandeln, Band 29, Blatt 1122, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 646, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 156/645, desgl. Hauptstraße 5, Größe 0,73 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 914, Grünland, Unterdorf, Größe 1,42 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 647/1, Hof- und Gebäudefläche, Laaspher Straße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 645/1, desgl. das., Größe 2,03 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 647/2, desgl. das., Größe 1,32 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, Stock E,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Reves,
b) Susanne Reves geb. Horvath, beide Dietzhölzthal-Mandeln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 1 650,— DM,
lfd. Nr. 8 auf 4 600,— DM,
lfd. Nr. 9 auf 2 130,— DM,
lfd. Nr. 10 und 12

(wirtschaftliche Einheit) auf 85 000,— DM,
lfd. Nr. 11 auf 57 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

739

8 K 103/83: Die im Grundbuch von Dillenburg, Band 106, Blatt 3557, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 139/33, Bauplatz, In den Thalen, Größe 5,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 56, Flurstück 139/38, desgl. das., Größe 3,40 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Stock E, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gräb, Thilo Reiner, geb. am 23. 4. 1955, 6340 Dillenburg 1, Friedrichstraße 10,

Gräb, Elisabeth Christa geb. Müller, geb. 27. 5. 1954, 6340 Dillenburg 1, Friedrichstraße 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 56, Flurst. 139/33 auf 198 134,50 DM,
Flur 56, Flurst. 139/38 auf 52 205,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 1. 1984 **Amtsgericht**

740

84 K 104/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 254, Blatt 8208, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 304/125, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenweg 35, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 126/1, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenweg 35, Größe 10,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 128/4, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenweg 35, Größe 7,47 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Autohaus Steinbach GmbH u. Co. KG, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 131 200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 771 200,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 547 600,— DM,

insgesamt auf 1 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

741

84 K 128/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 300, Blatt 9576, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 556, Flur-

stück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenweg 33, Größe 1,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 132/6, Hofraum, Niersteiner Str. 18, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 128/3, Hof- und Gebäudefläche, Niersteiner Straße 18, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 556, Flurstück 128/5, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelhüttenweg 33, Größe 3,14 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Frau Else Margarete Steinbach-Grün, Im Obersten Schafhofweg, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 58 700,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 23 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 1 138 100,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 701 300,— DM,

insgesamt auf 1 820 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

742

K 76/83: Der im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 35, Blatt 1366, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 11, Flurstück 48/7, Hof- und Gebäudefläche, Biegenweg 28, Größe 2,43 Ar,

soll am Freitag, dem 6. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marlene Schlabach, Friedberg (Hessen) 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 333 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1984

Amtsgericht

743

K 87/83: Der im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 22, Blatt 965, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 623, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 17, Größe 4,11 Ar,

soll am Freitag, dem 6. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Waldherr, Friedberg (Hessen),

Lieselotte Waldherr geb. Schomber, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1984

Amtsgericht

744

K 55/83: Die im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 110, Blatt 4730, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Mühlweg 58, Größe 16,52 Ar, und Friedberg (Hessen), Band 87, Blatt Nr. 4030.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 8, Flurstück 34, Gartenland, Gebrüder-Lang-Straße, Größe 9,25 Ar, sollen am Freitag, dem 18. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Blatt 4730: Fabrikant Heinrich Schlosser, Friedberg (Hessen) und Emmi Schlosser geb. Oesteritz, Friedberg (Hessen), — je zur Hälfte —.

Blatt 4030: Firma Heinrich Schlosser, Schweißerei-Apparatebau, Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 505 500,— Deutsche Mark für Flur 8 Flurstück 33, auf 166 500,— DM für Flur 8 Flurstück 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1984
Amtsgericht

745

K 34/83: Die im Grundbuch von Dorn-Assenheim, Band 23, Blatt 1013, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 308, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 2, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dorn-Assenheim, Flur 1, Flurstück 307/1, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 4, Größe 3,21 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirtschaftlicher Maschinenschlosser Reinhard Rack in Reichelsheim, Stadtteil Dorn-Assenheim, geb. am 10. 10. 1938.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 308 auf 2 895,— DM,
Flur 1, Nr. 307/1 auf 225 035,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 24. 1. 1984

Amtsgericht

746

5 K 41/80: Die im Grundbuch von Keulos, Band 7, Blatt 214, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Keulos, Flur 1, Flurstück 33, Lieg. B. 4, Ackerland, Im Streich, Größe 43,98 Ar, (Wert: 15 393,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Keulos, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Am langen Acker, Größe 134,34 Ar, (Wert: 47 019,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Keulos, Flur 4, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Friedensstr. 7, Größe 99,11 Ar, (Wert: 574 275,— DM), sollen am Donnerstag, dem 12. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Nikolaus Hohmann in Künzell/OT Keulos.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 13. 1. 1984

Amtsgericht

747

K 39/83: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 22, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hammelbach, Flur 3, Flurstück 168/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 6, Größe 7,20 Ar, soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1984

Amtsgericht

748

K 55/83: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 22, Blatt 921, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hammelbach, Flur 1, Flurstück 430/2, Hof- und Gebäudefläche, Litzelbacher Straße 3 A, Größe 2,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 4. 1. 1984

Amtsgericht

749

K 40/83: Die in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Löhrbach, Band 9, Blätter a) 305, b) 306, c) 307, d) 308,

eingetragenen zu a) 45/190, b) 65/190, c) 50/190, d) 30/190, Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Löhrbach, Flur 5, Nr. 4/11, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 19, Größe 2,56 Ar, verbunden mit dem zu

a) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. II (rot) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im I. Untergeschoß des Anwesens,

b) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. III (gelb) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im Erdgeschoß des Anwesens,

c) Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. IV (grün) bezeichneten, zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im I. Obergeschoß des Anwesens,

d) Sondereigentum — Teileigentum — an folgenden nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen im II. Untergeschoß des Hausanwesens

a) dem mit Nr. 1 (gelb) gekennzeichneten Vorratsraum,

b) dem mit Nr. 2 (rot) gekennzeichneten Vorratsraum,

c) dem mit Nr. 3 (grün) gekennzeichneten Vorratsraum

sollen am Donnerstag, dem 5. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Ester, Schulstraße 19, 6943 Birkenau-Löhrbach.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 305 auf	60 395,— DM,
b) Blatt 306 auf	87 237,— DM,
c) Blatt 307 auf	67 105,— DM,
d) Blatt 308 auf	40 263,— DM,
insgesamt auf	255 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1984

Amtsgericht

750

K 19/81: Das im Grundbuch von Vöckelsbach, Band 3, Blatt 67, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vöckelsbach, Flur 3, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Götzensteinstraße 32, Größe 10,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Dreher geb. Vetter.

Es handelt sich um einen Versteigerungstermin gemäß § 85a Abs. 2 ZVG. Auf dem Grundstück wird eine Gastwirtschaft betrieben.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 495 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 10. 1. 1984

Amtsgericht

751

K 21/83: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 12, Blatt 423, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wahlen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße 15, Größe 13,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 8/2, Bauplatz, Bahnhofstraße, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 8/3, Ackerland, Am Hammelberg, Größe 19,25 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 8/4, Ackerland, Volkerstraße 15, Größe 5,30 Ar, Parkanlage, Größe 29,50 Ar, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,54 Ar, Unland (Gebüsch), Größe 0,70 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Bartsch geb. Schneider, Grassellenbach-Wahlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (einschl. 13 915,— DM Zubehör) auf	1 154 855,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	7 740,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	57 900,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	43 660,— DM.

Auf den Grundstücken befindet sich teilweise ein Hotelbetrieb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 1. 1984

Amtsgericht

752

K 84/83: Das im Grundbuch von Gründau-Rothenbergen, Band 41, Blatt 1324, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rothenbergen, Flur 11, Flurstück 187, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 19, Größe 6,28 Ar, soll am Freitag, dem 30. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlösser Karl Ernst Lungen und Emmy Lungen geb. Kah, beide in 6466 Gründau-Rothenbergen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 377 430,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 31. 1. 1984 Amtsgericht

753

42 K 2/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reinhardshain, Band 7, Blatt 256,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 96, Grünland, der Eisenberg, Größe 8,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 113, Gartenland, Grünland, die Dörrwiesen, Größe 13,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 75, Ackerland, in den Rödern, Größe 35,44 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 104, Ackerland, am Silberberg, Größe 56,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 84, Grünland, auf der Platte, Größe 47,22 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Flurstück 20, Ackerland, Grünland, das Wirbergerfeld, Größe 36,43 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 73, Grünland, die dreißig Morgen, Größe 22,33 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 66, Grünland, die Herrenwiese, Größe 16,17 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 84, Ackerland, die Teichecke, Größe 41,59 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 44/1, Ackerland vor dem Steinköppel, Größe 56,22 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Flurstück 63, Ackerland, die Grundackerwiesen, Größe 31,72 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 121, Ackerland, die Straßenäcker, Größe 45,17 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 47, Grünland, Das Langestück, Größe 38,09 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 129/1, Gartenland, Brückacker, Größe 2,92 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 137, Gartenland, Brückacker, Größe 7,76 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 7, Flurstück 164, Ackerland, Grünland, die Bodenwiesen, Größe 40,64 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 3, Flurstück 74, Ackerland, in den Rödern, Größe 16,74 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 4, Flurstück 19, Grünland, das Wirberger Feld, Größe 10,27 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 6, Flurstück 139, Ackerland, die Eichhecke, Größe 29,13 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 129/2, Gartenland, Brückacker, Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 55/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohlgraben 11, Größe 11,14 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Böcher und Elfriede Böcher geb. Lindenstruth, Hohlgraben 11, 6310 Grünberg-Reinhardshain, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) bezüglich Grundstück lfd. Nr. 27, Flur 1, Nr. 55/3 auf 306 680,— DM (einschließlich landwirtschaftlichem Zubehör und Viehbestand),

b) bezgl. der Grundstücke lfd. Nr. 2—23 für

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 96 auf 1 147,84 DM, lfd. Nr. 3,

Flur 1, Flurstück 113 auf 1 731,20 DM, lfd. Nr. 4,

Flur 3, Flurstück 75 auf 6 326,04 DM, lfd. Nr. 5,

Flur 3, Flurstück 104 auf 10 314,41 DM, lfd. Nr. 6,

Flur 4, Flurstück 5 auf 6 020,55 DM, lfd. Nr. 7,

Flur 4, Flurstück 20 auf 9 599,30 DM, lfd. Nr. 8,

Flur 4, Flurstück 73 auf 4 934,93 DM, lfd. Nr. 9,

Flur 5, Flurstück 66 auf 2 199,12 DM, lfd. Nr. 10,

Flur 5, Flurstück 84 auf 3 888,66 DM, lfd. Nr. 11,

Flur 6, Flurstück 44/1 auf 13 380,36 DM, lfd. Nr. 12,

Flur 6, Flurstück 63 auf 4 448,73 DM, lfd. Nr. 13,

Flur 6, Flurstück 121 auf 12 670,18 DM, lfd. Nr. 14,

Flur 7, Flurstück 47 auf 4 532,71 DM, lfd. Nr. 15,

Flur 7, Flurstück 129/1 auf 459,17 DM, lfd. Nr. 16,

Flur 7, Flurstück 137 auf 1 120,26 DM, lfd. Nr. 18,

Flur 7, Flurstück 164 auf 10 708,64 DM, lfd. Nr. 20,

Flur 3, Flurstück 74 auf 4 837,86 DM, lfd. Nr. 21,

Flur 4, Flurstück 19 auf 1 833,19 DM, lfd. Nr. 22,

Flur 6, Flurstück 139 auf 7 923,36 DM, lfd. Nr. 23,

Flur 7, Flurstück 129/2 auf 491,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 10. 1. 1984 Amtsgericht

754

42 K 27/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lollar, Band Nr. 51, Blatt 2052,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 26, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 5, Größe 10,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 5, Größe 10,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 29, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 5, Größe 12,83 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 28/2, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 5, Größe 6,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 80/1, Ackerland auf der Lumda, Größe 13,31 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Frank, geb. 10. 12. 1938, Einshäuser Weg 3, Lollar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 26 auf 277 589,82 DM, lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 27 auf 304 423,08 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 29 auf 355 669,86 DM, lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 28/2

auf 393 892,44 DM, lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 80/1

auf 26 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 17. 1. 1984 Amtsgericht

755

42 K 138/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 47, Blatt 1602,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 9, Größe 8,74 Ar,

soll am Freitag, dem 6. April 1984, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Klappert, geb. 8. 4. 1938, Dieselstraße 9, 6301 Reiskirchen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 422 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 1. 1984 Amtsgericht

756

42 K 205/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 30, Blatt 1120,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Nr. 70/1, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstr., Größe 28,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Nr. 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Siemensstr., Größe 41,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. März 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Johannes Saring GmbH u. Co. KG, 6301 Reiskirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Nr. 70/1 auf 779 620,— DM, Flur 22, Nr. 69/1 auf 1 567 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 1. 1984 Amtsgericht

757

42 K 155/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 2, Nr. 169, Gebäude- und Freifläche, Daubringer Straße 22, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1984, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1981/29. 12. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Günter Müller geb. 21. 12. 1940,

b) dessen Ehefrau Helga Martha Müller geb. Caspar, geb. 7. 5. 1941, in Buseck-Alten-Buseck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 710,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 1. 1984

Amtsgericht

758

42 K 120/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 72, Blatt 2483, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wißmar, Flur 23, Nr. 247, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 18, Größe 7,09 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Norbert Deibel,
b) dessen Ehefrau Ingrid Deibel geb. Geng, in Wißmar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 830,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 23. 1. 1984

Amtsgericht

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1984

Amtsgericht

761

24 K 93/83: Die beiden ideellen Hälften des im Grundbuch von Gernsheim, Band Nr. 83, Blatt 3595, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 138/2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 48, Größe 4,46 Ar, sollen am Dienstag, dem 27. März 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Heil, Karl August, Kaufmann,
b) Heil, Sophie geb. Hallinger, Gastwirtin, Gernsheim, Römerstraße 48, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 186 000,— DM bzw. für jede ideale Hälfte auf 93 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1984

Amtsgericht

762

24 K 96/83: Die ideale Hälfte der Ursula Hartel des im Wohnungs-Grundbuch von Groß-Gerau, Band 123, Blatt 5321, eingetragenen 620/100 000 Miteigentumsanteils an den Grundstücken,

Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 195/4, Hof- und Gebäudefläche, Brunecker Straße 5, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 196, Bauplatz, Größe 47,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichnet, sowie dem Nutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartel geb. Weidenbacher, Ursula, geb. am 20. 2. 1951, Rathausstr. 1a, 6090 Rüsselsheim.

Der Wert der ideellen Hälfte des 620/100 000 Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 38 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 1. 1984

Amtsgericht

763

24 K 91/83: Die im Grundbuch von Biebesheim, Band 122, Blatt 4788, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 2, Flurstück 57, Landwirtschaftsfläche, Die Kappesländer, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biebesheim, Flur 2, Flurstück 58, Landwirtschaftsfläche, daselbst, Größe 4,17 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hessemer geb. Rothermel, Irma, Wilhelm-Leuschner-Straße 95, 6103 Griesheim,

b) Rothermel, Elisabeth Karolina, Falltorstraße 38, 6083 Biebesheim,

c) Rothermel, Heinrich Jakob, Freiherr-

vom-Stein-Straße 9, 6083 Biebesheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

- a) Grundst. Flur 2, Nr. 57 auf 10 975,— DM,
b) Grundst. Flur 2, Nr. 58 auf 10 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 18. 1. 1984

Amtsgericht

764

24 K 73/82: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 106, Blatt 5800, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 2, Flurstück 370/9, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 86 A, Größe 3,46 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Großhandelskaufmann Alfred Schwapacher, Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 153 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 1. 1984

Amtsgericht

765

24 K 90/82: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 93, Blatt 5391, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 522, Hof- und Gebäudefläche, Händelstraße 20, Größe 5,13 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. März 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Krefß, Händelstraße 14, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 19. 1. 1984

Amtsgericht

766

24 K 26/83: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 198, Blatt 7060, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 9, Flurstück 390, Grünland, Altbruch auf den Bach, Größe 16,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 615, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Donnersbergstraße 17, Größe 9,05 Ar,

sollen am Dienstag, dem 12. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Adolf Wilker, geb. am 26. 8. 1910, 6000 Frankfurt am Main, Leerbachstr. 79.

759

42 K 91/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Band 110, Blatt 3931,

lfd. Nr. 1, Flur 40, Nr. 407, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 13, Größe 7,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1984, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1980 (Versteigerungsvermerk bzgl. des halben Miteigentumsanteils des Ehemanns) und am 28. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk bzgl. des halben Miteigentumsanteils der Ehefrau):

- a) Hans-Georg Hofmann, geb. am 3. 4. 1949,
b) dessen Ehefrau Heide Hofmann geb. Becker, geb. am 11. 5. 1949, Biebertal-Rodheim-Bieber, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 26. 1. 1984

Amtsgericht

760

24 K 61/83: Das im Grundbuch von Goddelau, Band 75, Blatt 2932, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goddelau, Flur 2, Flurstück 404/1, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße, Größe 12,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. März 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Rupp, Karlheinz, Schillerstraße 14, 6114 Groß-Umstadt,
b) Rupp, Ludwig, Am Hanfgraben 3, 6086 Riedstadt,
c) Rupp, Willi, Heidelberger Straße 8, 6083 Biebesheim,
zu a) bis c) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für Grundstück
Flur 9, Nr. 390 (Grünland) auf 5 000,— DM,
b) für Grundstück Flur 7,
Nr. 615 (Wohngrundst.) auf 650 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1984 Amtsgericht

767

24 K 113/83: Der im Wohnungs-Grundbuch von Dornberg, Band 15, Blatt 555, eingetragene 173,98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dornberg, Flur 1, Flurstück 19/6, Wohnen, Europaring 2, Größe 53,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung nebst Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 21, soll am Dienstag, dem 19. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eva Leder geb. Krenz, Fasanenweg 9, 8027 Neuried.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 26. 1. 1984 Amtsgericht

768

42 K 80/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bischofsheim, Band 91, Blatt 3142, eingetragenen Eigentumsanteile an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Fechenheimer Weg 61, Größe 12,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischofsheim, Flur 21, Flurstück 2/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Griester Weg, Größe 12,20 Ar,

am Freitag, dem 13. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Leonie Katharina Maria Scherer geb. Benoit in Saarlouis, — zur Hälfte —

Der Wert der Eigentumsanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- | | |
|-----------------------|---------------|
| a) BV. lfd. Nr. 1 auf | 623 000,— DM, |
| b) BV. lfd. Nr. 2 auf | 240 650,— DM. |
| insgesamt auf | 863 650,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 11. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

769

42 K 160/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bischofsheim, Band 135, Blatt 4476, eingetragene 2,386/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 223, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 120—126, Dörnigheimer Weg Nr. 26—34, Größe 100,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. i E 4 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentums-

anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blatt Nr. 4252 bis 4690).

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen a) an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie und b) im Wege der Zwangsvorsteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 16. Juni 1976 Bezug genommen. Eingetragen am 30. August 1976.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nr. B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Harry Schmelich,
b) Ilse Schmelich geb. Müller, — je zur Hälfte —

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 12. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

770

42 K 7/83 — 102/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Rodenbach, Band 200, Blatt 6764, eingetragene 0,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Rodenbach, Flur 28, Flurstück 178/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 10, 12,

Gemarkung Rodenbach, Flur 28, Flurstück 178/4, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 10, 12, Größe zusammen 39,39 Ar, verbunden mit dem Teileigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit G 1 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- bzw. Teileigentumsrechte beschränkt. (Die Miteigentumsrechte sind in Blatt 6710 bis Nr. 6780 eingetragen). Die Veräußerung des Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

a) zur Veräußerung an den Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person,

b) im Falle der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter,

c) wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger ein Teileigentumsrecht, das er durch Zwangsvorsteigerung erworben hat, weil es mit einem Grundpfandrecht für ihn belastet war, weiterveräußert, und

d) zur ersten Veräußerung eines Teileigentumsrechts durch die Eigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Teileigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 1. September 1978 Bezug genommen. Eingetragen am 20. Dezember 1978.

Versteigerungstermin am 18. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Schmidt, jetzt Kutzelmann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum an der Garage ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

771

42 K 72/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 111, Blatt 3475, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 19, Flurstück 191/27, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstr. 26, Größe 5,99 Ar,

am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Muth geb. Wilms in Erlensee.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

772

42 K 153/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Marköbel, Band 63, Blatt 2236, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marköbel, Flur 17, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 10, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Marköbel, Flur 17, Flurstück 1/5, Gartenland, Auf der Großen Burg, Größe 2,17 Ar,

am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wolfgang Gebauer,
b) Annemarie Gebauer in 6451 Hammersbach 1, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- | | |
|----------------|---------------|
| lfd. Nr. 1 auf | 270 500,— DM, |
| lfd. Nr. 2 auf | 30 000,— DM, |
| insgesamt auf | 300 500,— DM. |

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

773

42 K 169/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende Wohnungseigentumsrechte versteigert werden: Grundbuch von Bischofsheim, Band 164, Blatt Nr. 5354, BV,

lfd. Nr. 1, 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein Nr. 79 und 81, Größe 67,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes, Grundbuch von Bischofsheim, Band Nr. 165, Blatt 5362, BV,

lfd. Nr. 1, 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kreuzstein Nr. 79 und 81, Größe 67,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 31 des Aufteilungsplanes. Gemeinsamer Text zu vorstehenden Wohnungseigentumsrechten: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehö-

renden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Blatt 5332 bis 5398). Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwal-

ters erforderlich, ausgenommen Veräußerungen

a) an Ehegatten, Abkömmlinge, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie,

b) im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 25. April 1980 Bezug genommen. Der Miteigentumsanteil ist bei der Anlegung dieses Blattes von Band 152 Blatt 4997 hierher übertragen. Eingetragen am 20. 6. 1980.

Versteigerungstermin am Donnerstag, dem 29. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Immoba-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| a) für Blatt 5354 auf | 61 900,— DM, |
| b) für Blatt 5362 auf | 61 900,— DM, |
| insgesamt auf | 123 800,— DM. |

Hinsichtlich der Wohnung Blatt 5354 Bischofsheim wurde am 8. November 1983 der Zuschlag gemäß § 74a I ZVG versagt. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 25. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

774

K 26/82: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Homberg, Band 143, Blatt Nr. 4264, eingetragene Grundstück, (Wohnungseigentum), 2 144/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 361/7, Hof- und Gebäudefläche, Cassdörfer Weg, Größe 12,52 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung mit Garage und Nebenräumen, die eine Wohnfläche von 91,91 qm hat. Die zu ihr gehörigen Wohnräume sind in dem Aufteilungsplan mit der Nr. 2/1 bis 2/9, die zu ihr gehörende Garage mit der Nr. 2/10 und die zu ihr gehörenden Nebenräume mit der Nr. 2/11 und 2/12 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blatt 4260, 4261, 4262, 4263, Nr. 4265 Homberg) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 23. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Elze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zentralheizungs- und Lüftungsbauermeister Horst Ochs, geb. 24. 1. 1934, Homberg (Elze).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Elze, 20. 1. 1984 Amtsgericht

775

K 8/83: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 77, Blatt 2694, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünfeld, Flur 12, Flurstück 606/138, Gebäude- und Freifläche, Niedertor 10, Größe 5,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hünfeld, Flur 12, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Niedertor 10, Größe 0,30 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstr. Nr. 24, Zimmer 11, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klara Jüngst, Ziegenhainer Straße 6, 6000 Frankfurt am Main,

b) Helga Henkel, Jan-Palach-Straße 11, 6418 Hünfeld.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 19. 1. 1984 Amtsgericht

776

64 K 164/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 457, Blatt 11 798, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil 25,52/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 123, Größe 4,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, (Erdgeschoß mit 18,60 qm Wohnfläche), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 11 794 bis 11 826) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. Januar 1982;

soll am Dienstag, dem 20. März 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungs-Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arthur Wallmeier, Hagen, geb. 4. 8. 1943. Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 38 906,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1983 Amtsgericht

777

64 K 184/82: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1122, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 77/81, Lieg. B. 942, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstraße 49, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 77/80, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstraße 49, Größe 1,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. März 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Pape, Fritz, geb. 14. 9. 1912,
b) Pape, Hilde geb. Burkhardt, geb. 13. 10. 1913,

c) Pape, Volker, geb. 12. 2. 1955, sämtlich wohnhaft in Baunatal, — je zu einem Drittel —

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG für beide Grundstücke ist 316 185,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 1. 1984 Amtsgericht

778

9 K 66/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt,

A) eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 39, Blatt 1342,

lfd. Nr. 2 Best. Verz., Flur 16, Flurstück Nr. 63/1, Straße, Schönberger Straße, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 15 zu 16 Best. Verz., Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 55, Blatt Nr. 1869,

lfd. Nr. 16 Best. Verz., Flur 16, Flurstück Nr. 64/4, Weg, Schönberger Straße, Größe 0,29 Ar, — Im Alleineigentum der Schuldnerin —,

B) eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 62, Blatt 2064,

lfd. Nr. 1 Best. Verz., Flur 16, Flurstück Nr. 63/8, Weg, Schönberger Straße, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 2 Best. Verz., Flur 16, Flurstück Nr. 64/10, Weg, Schönberger Straße, Größe 0,71 Ar,

lfd. Nr. 3/zu 2, Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 55, Blatt 1869, in Abt. II Nr. 1,

C) Miteigentum der Schuldnerin zu fünf Achtern, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 79, Blatt 2567,

lfd. Nr. 1 Best. Verz., Flur 16, Flurstück Nr. 64/20, Hof- und Gebäudefläche, Schönberger Straße, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 2/zu 1 Best. Verz., Grunddienstbarkeit (Kanal- und Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück, Flur 16, Flurstück 64/2, eingetragen im Grundbuch von Oberhöchstadt, Band 55, Blatt 1869, in Abt. II Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 27. März 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Grundstücke A ganz, B zu zehn Elfteilen, C zu fünf Achtern: H & H Eigenheimbau GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main,

b) Grundstück B zu einem Elftel: Johann Kunkel und Marion Kunkel, Schönberger Str. 41, 6242 Kronberg 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstück 63/1 auf	2 280,— DM,
Flur 16, Flurstück 64/4 auf	2 581,— DM,
Flur 16, Flurstück 63/8 auf	11 659,— DM,
Flur 16, Flurstück 64/10 auf	6 319,— DM,
Flur 16, Flurstück 64/20 auf	4 183,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 18. 1. 1984 Amtsgericht, Abt. 9

779

7 K 52/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 152, Blatt 6143,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 399, Bauplatz (nunmehr Hof- und Gebäudefläche), In den Oberwiesen, Größe 1,94 Ar,

soll am Montag, dem 19. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Kühnel, Mittelstraße 4, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 750,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 11. 1. 1984 **Amtsgericht**

780

7 K 3/83: Das im Grundbuch von Wetter, Band 82, Blatt 2896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Fuhrstraße 23, Größe 0,60 Ar, soll am Donnerstag, dem 22. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. bzw. 17. 11. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Uwe Kühnel,
- b) Anita Kühnel geb. Tripp, Fuhrstr. 23 in Wetter, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 16. 1. 1984 **Amtsgericht**

781

7 K 22/83: Die im Grundbuch von Michelbach, Band 20, Blatt 599, eingetragene Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelbach, Flur 16, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, in den Brücken, Größe 18,41 Ar, soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Muth, Willi aus Michelbach.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 17. 1. 1984 **Amtsgericht**

782

1 K 22/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neumorschen, Band 23, Blatt 737,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neumorschen, Flur 4, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Zur Wehrkirche 2, Größe 5,29 Ar, soll am Freitag, dem 30. März 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Rentegebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Heinrich Albrecht,
- b) Claudia Grikscheit geb. Angersbach, beide in Morschen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 173 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

783

K 114/82: Das im Grundbuch von Kimbach, Band 10, Blatt 307, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kimbach, Flur 1, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 12, Größe 8,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1982 und 16. 5. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- 1 a) Robert Wagner, — zu einem Sechstel —,
- b) Herta Wagner geb. Aleksa, — zu einem Sechstel —,
- c) Heinz Peter Greifzu, — zu einem Sechstel —,
- d) Petra Hilde Greifzu geb. Schamber, — zu einem Sechstel —,
- 2) Monika Hedwig Greifzu, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 525 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 22. 12. 1983 **Amtsgericht**

784

K 48/79: Das im Grundbuch von Höchst, Band 46, Blatt 2016, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Höchst, Flur 1, Flurstück 347/1, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 17,

soll am Donnerstag, dem 15. März 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, Saal 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Willi Eisenhauer,
- b) Ingeborg Eisenhauer geb. Wisinger, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

785

7 K 51/83: Durch Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bürgel, Band 97, Blatt 3712, eingetragenen Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 231/6, LB 118, (Bauplatz) jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Schöffensstraße 38, Größe 5,13 Ar, am Dienstag, dem 20. März 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Helga Petz in Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

786

7 K 57/83: Durch Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Bürgel, Band 97, Blatt 3712, eingetragenen Grundstückshälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 231/6, LB 118, (Bauplatz) jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Schöffensstraße 38, Größe 5,13 Ar,

am Dienstag, dem 20. März 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Horst Petz in Offenbach am Main.
Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

787

7 K 177/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Dietesheim, Band 82, Blatt 3339, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim, Flur 1, Flurstück 1107/1, LB 1620, Hof- und Gebäudefläche, Am Wingertsweg 8, Größe 21,19 Ar,

am Montag, dem 26. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Heeg geb. Reis, Mühlheim am Main.

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 50 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 22. 12. 1960, bestellt.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 628 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1983 **Amtsgericht**

788

7 K 208/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der 1/201 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 334, Blatt 11 261, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 377/2, LB 5011, Hof- und Gebäudefläche, Limesstraße, Größe 35,42 Ar,

am Dienstag, dem 27. März 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Albert Paul Labod — zu 1/201 —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

789

7 K 104/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Bieber, Band 139, Blatt 5147, eingetragene 5 878/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1192, LB 2507, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße Nr. 49, 51, 53, Größe 31,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 2. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dipl. Kfm. Hans Brummermann, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1984

Amtsgericht

790

7 K 134/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 351, Blatt 11 769, eingetragene 98,486/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstücke 267, 764/21, LB 5217, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 8, Weg Schäfergasse, Größe 3,14 Ar, 0,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 0.1. bezeichneten Büro im EG links und Abstellraum im KG sowie Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 0.1., beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 7. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Kaiser, Wagner & Partner GmbH, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1984

Amtsgericht

791

K 37/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weiterode, Band 56, Blatt 1893, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterode, Flur 1, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Hessische Straße 5, Größe 3,00 Ar, soll am Freitag, dem 30. März 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Bundesbahnbetriebsarbeiter Wolfgang Liebe, geb. am 23. 1. 1935,

b) dessen Ehefrau Elisabeth Liebe geb. Hochscherf, geb. am 18. 12. 1937, zu a) zu vier Fünfteln Miteigentumsanteil, zu b) zu einem Fünftel Miteigentumsanteil, beide wohnhaft Hessische Straße 5 in 6440 Bebra-Weiterode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 19. 1. 1984

Amtsgericht

792

K 44/82: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hutten, Band 25, Blatt 703, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hutten, Flur 13, Flurstück 13/21, Bauplatz, Am Heiligenborn, Größe 10,26 Ar,

soll am Montag, dem 9. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Hans Otto Geiling, Dreieichstraße 48, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstückshälfte ist festgesetzt auf 9 234,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 30. 12. 1983 Amtsgericht

793

K 98/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seligenstadt, Band 126, Blatt 5266,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seligenstadt, Flur 3, Flurstück 34/12, Hof- und Gebäudefläche, Würzburger Straße 12, Größe 4,43 Ar,

soll am Montag, dem 2. April 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Braatz, Heidesheimer Str. 21, 6507 Ingelheim,

b) Margarete Braatz, Würzburger Str. 12, 6453 Seligenstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 1. 1984 Amtsgericht

794

K 77/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 132, Blatt 4900,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 10, Flurstück 36/2, Bauplatz, Wasserfläche, Strandpromenade, Größe 336,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Baugilde Nord GmbH, Münchner Straße 6, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 677 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 1. 1984 Amtsgericht

795

K 20/82: Die im Grundbuch von Weilmünster, Band 84, Blatt 2472, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 30, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weilmünster, Flur 30, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße, Größe 5,19 Ar,

sollen am Montag, dem 19. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Elisabeth Gottwald geb. Pillnick, 6292 Weilmünster.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 11. 1. 1984 Amtsgericht

796

3 K 98/83: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 22, Blatt 732, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Zum Köhlerberg 2, Größe 6,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 191, Hof- und Gebäudefläche, In der Fröschbach 2, Größe 7,87 Ar, sollen am Mittwoch, dem 28. März 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Fritz Oswald Wolf, Uhlendstraße Nr. 14, 6330 Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 190 auf 112 110,— DM,

Flur 1, Nr. 191 auf 162 415,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 1. 1984 Amtsgericht

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

797

3 K 56/83: Das im Grundbuch von Kleinaltenstädten, Band 28, Blatt 1049, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 6, Flurstück 6/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Falltorstraße 21, Größe 6,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Gerhardt, Asslar (Nachlaßpfleger M. Ringel, Gießen-Petersweiher, Hofacker Nr. 20).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 123 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

798

61 K 20/83: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 32 798, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 5 823/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 164, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Martinstraße 4,

Flur 164, Flurstück 54, Parkplatz, Frankfurter Straße, Größe zusammen 25,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohneinheit nebst Pkw-Einstellplatz,

soll am Dienstag, dem 27. März 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin:

S + H Gesellschaft für Bauvergaben mbH, Arolsen.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1984 **Amtsgericht**

799

2 K 61/81: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 98, Blatt 2132, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Witzhausen, Flur 16, Flurstück 6/11, Hof- und Gebäudefläche, In der Aue 29, Größe 10,28 Ar,

Flur 16, Flurstück 6/12, Betriebsgelände, In der Aue, Größe 0,02 Ar,

soll am Montag, dem 19. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen,

Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Adalbert Hühner, In der Aue 29, 3430 Witzhausen 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 365 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 17. 1. 1984 **Amtsgericht**

800

2 K 18/82: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 123, Blatt 3699, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 22, Flurstück 119/55, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 27, Größe 7,04 Ar,

soll am Montag, dem 26. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Walter Hartmann,
b) Frau Marianne Hartmann geb. Ziegler, Himmelsbergstraße 26, 3436 Hessisch-Lichtenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 210 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

801

K 42/83: Folgender Grundbesitz, eingetragener im Grundbuch von Naumburg, Band 95, Blatt 2917, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Naumburg, Flur 8, Flurstück 32, Ackerland, Im Boden am Mühlenberge, Größe 94,77 Ar,

soll am Montag, dem 26. März 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Wilhelm Bernhard, Auf dem Hohen Stein 4, Naumburg,
b) Magdalena Cersarz geb. Bernhardt, Auf dem Hohen Stein 26, Naumburg,
c) Landwirt Edmund Rothkopf, Unterdorfstraße 2a, Düsseldorf,

d) Konditor Josef Rothkopf, Schleißheimer Straße 35, Dachau, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 15 500,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 12. 1983 **Amtsgericht**

802

K 69/83: Folgender Grundbesitz, Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 76, Blatt 2680, Bestandsverzeichnis, Miteigentumsanteil von 280/1 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 15, Flurstück 291/59, LB 2269, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 51, Gemarkung Zierenberg, Flur 15, Flurstück Nr. 367/69, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2676 bis Blatt 2680); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 22. Oktober 1981 und 26. November 1981 (es handelt sich um das nicht ausgebauten Dachgeschoß eines zweigeschossigen Gebäudes, die Wohnung ist noch nicht errichtet),

soll am Montag, dem 26. März 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arolser Immobilien GmbH & Co. Bau-träger KG, Fürstenallee 32, 3348 Arolsen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 8 760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 19. 12. 1983 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Wasserverband Modaugebiet, Sitz in Darmstadt;

hier: Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Modaugebiet vom 29. November 1967 (StAnz. 1968 S. 358), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1981 (StAnz. S. 389), wird nach dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 1983 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) die Unterhaltungsarbeiten, soweit sie dem Land Hessen obliegen, werden gemäß § 47 Abs. 2 HWG vom Lande ausgeführt“.
2. a) § 10 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. der Erlaß der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung des Haushaltsplanes“.

b) § 10 Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Aufnahme von Krediten und der Abschluß von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.“

3. § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.“

4. § 22 erhält folgende Fassung;

„§ 22

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des

Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.

(2) Der Vorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens zu Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsteilnehmer teilt die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie deren Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt.

(4) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar.“

5. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Aufnahme und Tilgung von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Bei langfristigen Krediten sind im Vermögenshaushalt die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge zu veranschlagen. Die Laufzeit der Kredite soll sich in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte decken.“

6. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Prüfung der Haushaltsführung, Entlastung

(1) Haushaltsführung

Der Vorstand hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen und sie mit allen Unterlagen im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- d) die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(2) Kassenprüfungen

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß.

(3) Bauabrechnungen

Die Prüfung der Bauabrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes bleibt unberührt.

(4) Entlastung

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Entlastungsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

7. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind im Rahmen der Wasserverbandsverordnung und dieser Satzung die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden — mit Ausnahme der in den §§ 97 und

114 HGO vorgesehenen öffentlichen Auslegungen und öffentlichen Bekanntmachungen.“

- a) In § 29 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b Nr. 1 wird die Zahl „1 000,00“ durch die Zahl „2 000,00“ ersetzt.
- b) In § 29 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b Nr. 2 wird die Zahl „1 000,00“ durch die Zahl „2 000,00“ ersetzt,
9. a) § 41 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - a) „4. zur Aufnahme von Krediten und zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,“.
 - b) § 41 Abs. 1 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl „8.“ durch die Zahl „7.“ ersetzt.
 - d) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl „9.“ durch die Zahl „8.“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 36 Abs. 1 der Satzung hiermit erlassen.

Sie tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

6100 Darmstadt, 28. Dezember 1983

Der Regierungspräsident

V 14 a/38 a 1 — 791 12/01 (5965) — M —

Zweiter Satzungsnachtrag der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Kassel

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1983 den Zweiten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die nach § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, ist am 18. Januar 1984 — III 3 — 6954. OOA/II — 10/84 — erteilt worden.

Die Satzung i. d. F. des Zweiten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 26. Januar 1984

Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand
Freitag

Zweiter Nachtrag zur Dienststörung

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1984 einen Zweiten Nachtrag zur Dienststörung beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt in Berlin hat den Zweiten Nachtrag am 27. Januar 1984 (Geschäftszeichen: I-3 — 6954.3 A/II-394/76) genehmigt.

Die vorerwähnten Unterlagen können während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in der Bibliothek der Landwirtschaftlichen Alterskasse Hessen-Nassau eingesehen werden.

3500 Kassel, 3. Februar 1984

Landwirtschaftliche Alterskasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand
Freitag

Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1983 in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Weiterbildungsordnung — Teil II — der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen vom 26. November 1977, geändert durch Beschluß vom 5. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 552 ff.)

Gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird aus dem Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1983 — 2 N 2/83 — folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Es wird festgestellt, daß die Antragsgegnerin rechtswidrig unterlassen hat, in der Weiterbildungsordnung — Teil II — der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen vom 26. November 1977, zuletzt geändert am 5. Dezember 1981 (veröffentlicht im StAnz. 1982 S. 552 ff.), soweit die Weiterbildung für das Gebiet ‚Haut- und Geschlechtskrankheiten‘ geregelt ist,

Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte sowie Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung bei nicht erfolgreich abgeschlossener Prüfung zu bestimmen.“

6000 Frankfurt am Main, 20. Januar 1984

Landesärztekammer Hessen

Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1977 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), werden nachstehend die nach § 31 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336, 418) von der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen am 19. November 1983 beschlossenen und vom Hessischen Sozialminister mit Erlaß vom 14. Dezember 1983 genehmigten Änderungen (§ 3 Abs. 4 und 9, § 5 Abs. 2, 4 und 5, § 9 Abs. 2, 6 und 7, § 11 Abs. 4, § 11 a, Übergangs- und Schlußbestimmungen) der Berufsordnung für die Ärzte in Hessen — Teil II — Weiterbildungsordnung (StAnz. 1982 S. 552 ff.) veröffentlicht:

§ 3

(4) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in den für das Gebiet, das Teilgebiet oder für den Bereich in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken. Weiterbildungsabschnitte sind solche Zeiträume, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung für näher bezeichnete Gebiete zwingend vorgeschrieben oder anrechnungsfähig sind. Werden in der Weiterbildung Funktionsbereiche durchlaufen, so ist eine bestimmte Reihenfolge nicht festgelegt.

§ 3

(9) Unbeschadet von der in Abs. 6 festgelegten Verpflichtung, den Weiterbildenden oder die Weiterbildungsstätte in den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung genannten Gebieten einmal zu wechseln, erfolgt die Weiterbildung unter Leitung eines Arztes, der in vollem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt ist.

Ausgenommen davon sind:

1. Die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (§ 4 [1] 1) und zum Arzt für Arbeitsmedizin (§ 4 [1] 3).
2. Die Weiterbildung unter Leitung eines Arztes, dessen Ermächtigung die volle Weiterbildung um ein Jahr unterschreitet, wenn der fehlende Weiterbildungsabschnitt von einem Jahr unter Leitung eines Arztes erfolgt, der in vollem Umfang ermächtigt ist.
3. Anrechnungsfähige Zeiten, soweit es die Anlage zur Weiterbildungsordnung vorsieht.

§ 5

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muß auf seinem Gebiet, Teilgebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse und Erfahrungen in langjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Ermächtigung für die volle oder um ein Jahr verminderte Weiterbildungszeit kann nur für ein Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt, die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Teilgebiet kann grundsätzlich nur für die volle Zeit und Ärzten erteilt werden, die die Teilgebetsbezeichnung führen. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet oder ein Teilgebiet erteilt werden. Erstreckt sich die Ermächtigung auf einen Weiterbildungsabschnitt, der nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung in einem anderen Gebiet oder Teilgebiet vorgeschrieben oder anrechnungsfähig ist, muß der ermächtigte Arzt die Bezeichnung für das Gebiet führen, in dem der Weiterbildungsabschnitt durchgeführt wird. Besitzt der Arzt eine Ermächtigung für die volle oder um ein Jahr verminderte Weiterbildungszeit, gilt er auch für den Weiterbildungsabschnitt als ermächtigt, der in anderen Gebieten oder Teilgebieten vorgeschrieben oder anrechnungsfähig ist.

§ 5

(4) Ärzte, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, werden in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem an der Weiterbildungsstätte

die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet oder Teilgebiet für die volle oder um ein Jahr verminderte Weiterbildungszeit oder für einen in der Weiterbildungsordnung genannten Weiterbildungsabschnitt gestellten Anforderungen erfüllt werden können. § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 5

(5) Die Ermächtigung wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat näher zu bezeichnen, für welches Gebiet, Teilgebiet oder welchen Bereich er die Ermächtigung beantragt und ob sie die volle oder die um ein Jahr verminderte oder einen in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen oder anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitt umfassen soll. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich, für das bzw. den sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 9

Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Die Ärztekammer bestellt fachlich und persönlich qualifizierte Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses.

Die Reihenfolge der Stellvertreter ist festzusetzen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen. Ein Vertreter der Aufsichtsbehörde kann bei der Prüfung anwesend sein.

(3) Die Ärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen werden bei der Ärztekammer ein oder mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung für das geprüfte Gebiet oder Teilgebiet besitzen müssen. Die ärztlichen Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Ärztekammer.

(7) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter von Prüfungsausschüssen und Mitglieder und Stellvertreter von Widerspruchsausschüssen erfolgt schriftlich auf die Dauer von vier Jahren.

§ 11

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß eine Weiterbildungszeit bis zu einem Jahr zur Schließung der festgestellten Wissenslücken festsetzen.

§ 11 a

Niederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses
- den/die Namen des/der Geprüften
- das geprüfte Gebiet oder Teilgebiet
- die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(3) Auf Antrag kann der Geprüfte die Niederschrift einsehen.

Übergangsbestimmungen

Die bisherigen Ermächtigungen erlöschen in den Gebieten

mit 4jähriger Weiterbildung in 2 Jahren

mit 5jähriger Weiterbildung in 3 Jahren

mit 6jähriger Weiterbildung in 4 Jahren

nach dem Inkrafttreten der vorstehenden Änderungen der Weiterbildungsordnung.

Schlußbestimmungen

Die Änderungen der §§ 3 Abs. 4 und 9, 5 Abs. 2, 4 und 5, 9 Abs. 2, 6 und 7, 11 Abs. 4 und § 11 a sowie die Übergangsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6000 Frankfurt am Main, 27. Januar 1984

Landesärztekammer Hessen

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 158 in der Gemarkung Stockstadt und in der Gemarkung Erfelden der Gemeinde Riedstadt, Kreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung der Gemeinde Stockstadt und in der Gemarkung Erfelden der Gemeinde Riedstadt im Kreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neu gebaute Strecke

von km 0,003 neu (an der K 154 nordöstlich von Stockstadt)

bis km 0,867 neu (bei km 0,903 der B 44 alt) = 0,864 km wird mit Wirkung vom 1. Februar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 158.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau, 6080 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Straße 4, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

6080 Groß-Gerau, 19. Januar 1984

Der Kreisausschuß
des Kreises Groß-Gerau

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1983

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1984 — IV B 3 — 39 g 05 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt in Darmstadt für das Kalenderjahr 1983 einen Beitrag von 0,90 DM je 100,— DM Umlagekapital. Der Mindestbeitrag beträgt 10,— DM.

6100 Darmstadt, 2. Februar 1984

Hessische
Brandversicherungskammer
Im Auftrag
Listmann

Öffentliche Ausschreibungen

DARMSTADT: Baumaßnahmen betr. besonderer Bahnkörper Frankfurter Straße und Verkehrsverbesserung Heidelberger Straße.

Beschränkte Ausschreibung über die

Lieferung von Schienen Ri 60 und S 41¹⁰,
Schienenzubehör und Spannbetonschwellen.

Es ist Nachweis zu führen, daß in den letzten 3 Jahren Gleisanlagen für Nahverkehrsunternehmen (VÖV-Mitglieder), die Schienenverkehr betreiben, ohne Beanstandung geliefert worden sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort bei der HEAG, Jägertorstraße 207, Abteilung Einkauf, angefordert werden.

Einsendeschluß der Angebote: 20. Februar 1984 (Poststempel).

6100 Darmstadt, 30. Januar 1984 Hessische Elektrizitäts-AG

DARMSTADT: Die Bauleistungen für die Bauwerke DA 1582 — Beerbachdurchlaß und DA 1584 — Stützwand im Zuge der B 426 — Südumgehung Darmstadt-Eberstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 m³ Bodenaushub,
ca. 200 m³ Beton,
ca. 30 lfd. m SE-Rohre DN 2200,
ca. 20 t Betonstahl,
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit 140 Werkzeuge.

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. Februar 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beigelegt.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen DA 1582 — Beerbachdurchlaß (B 426)“.

Eröffnung: Donnerstag, den 15. März 1984, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werkzeuge.

6100 Darmstadt, 31. Januar 1984

Hessisches Straßenbauamt Darmstadt

Stellenausschreibungen**FRANKFURT. DIE STADT.**

Wir suchen für unsere Bauaufsichtsbehörde ab sofort eine(n)

**technische(n) Hauptsekretär/
Hauptsekretärin**
(BesGr. A 8 BBO)

Die Aufgaben:

Überwachung der Güte und Brauchbarkeit von Baustoffen, die amtliche Entnahme von Baustoffen, insbesondere von Betonproben sowie die Verfolgung von baustofflichen Mängeln und die Durchsetzung von bauaufsichtlichen Anordnungen.

Wir erwarten:

Befähigung für den mittleren technischen Verwaltungsdienst, Bautechniker oder abgeschlossene Ausbildung als Meister/Polier des Betonbau- oder Mauerhandwerks oder als Betonprüfer, langjährige Berufserfahrung, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung, Führerschein Klasse 3 mit entsprechender Fahrpraxis.

Die Beschäftigung als Baukontrolleur nach VergGr. V c BAT ist möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
— Personal- und Organisationsamt —
Kennziffer 008/6130/067
Alte Mainzer Gasse 4
6000 Frankfurt am Main 1

**System spielen:
mit einem Spiel mehr
Gewinnmöglichkeiten
erfassen**



**TOTO · LOTTO · RennQuintett
mittwochsLOTTO**



Information bei Ihrer Annahmestelle



STADT NEU-ISENBURG

38 000 Einwohner
lebendige Mittelstadt im
Rhein-Main-Gebiet
vielfältige Infrastruktur

Bei der Vollstreckungsstelle der Stadtkasse Neu-Isenburg ist sofort bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Vollstreckungsbeamten/ beamtin

neu zu besetzen.

Zur Beitreibung kommen überfällige Geldforderungen der Stadt Neu-Isenburg und anderer öffentlich-rechtlicher Gläubiger gegen säumige Zahlungspflichtige, die innerhalb des Stadtgebietes wohnhaft sind und richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Die Stelle ist im Stellenplan mit BesGr. A 8 ausgewiesen. Gesucht wird eine einsatzfreudige und verantwortungsbewußte Persönlichkeit.

Gedacht wird auch an Nachwuchskräfte im Vollzugs-/Vollstreckungsdienst der Justiz-, Zoll- und Finanzverwaltung, evtl. auch ausgebildete Gerichtsvollzieher (gegebenenfalls auch im Angestelltenverhältnis).

Neben der Besoldung und den sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes wird für den Vollstreckungsaußendienst eine monatliche Zulage in Höhe von 165,- DM gezahlt. Außerdem Dienstwagen für die Tätigkeit im Außendienst, Kleidergeld, gründliche Einarbeitung und ständige Weiterbildung.

Die Stadt Neu-Isenburg hat 38 000 Einwohner und liegt am Südrand der Großstadt Frankfurt am Main.

Interessenten werden gebeten, ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (handgeschriebenen tabellarischen Lebenslauf, Zeugnisabschriften/-kopien, lückenlosen Tätigkeitsnachweis, Lichtbild aus neuerer Zeit) unter Angabe des frühestmöglichen Dienstantritts zu richten an den

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
— Haupt- und Personalamt —
Postfach 61
6078 Neu-Isenburg
Telefon 0 61 02 / 24 17 08

Einsendeschluß ist am 28. Februar 1984.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt
1 Y 6432 A

Bei der

Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis,
ist baldmöglichst die Stelle des/der

Leiters/Leiterin des Ordnungs-, Sozial- und Standesamtes

nach BesGr. A 11 zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrungen besitzt.

Es werden Führungsqualifikation, Eigeninitiative, Belastbarkeit sowie umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung erwartet. Der/Die Stelleninhaber(In) muß gleichzeitig als Standesbeamter tätig sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) werden bis **9. März 1984** erbeten an den

Magistrat der Stadt Eppstein,
Rathaus I, Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.

Verschiedenes

Stellenangebote — richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Beamten Darlehen zu 7,25%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung!
Tilgung über Lebensversicherung

Zins 7,25% — 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,75%**

z. B. 30.000,- DM monatliche Belastung ca. 300,- DM	Laufzeit: 20 Jahre
60.000,- DM monatliche Belastung ca. 600,- DM	
80.000,- DM monatliche Belastung ca. 800,- DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

STOLZ
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6
6970 Lauda-Königshofen
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen vor Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber: 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 13. Februar 1984 beträgt 56 Seiten.